



# Abfallwirtschaftskonzept

des Landkreises Wittenberg  
für den Zeitraum 2017 bis 2023

Stand: 04.07.2017





## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>5</b>
2.1	EU-Recht	5
2.2	Bundesrecht	7
2.3	Landesrecht	15
2.4	Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene	17
<b>3</b>	<b>Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes</b>	<b>19</b>
3.1	Lage	19
3.2	Verkehrsanbindung	20
3.3	Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung	20
3.4	Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes	23
<b>4</b>	<b>Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Landkreis Wittenberg</b>	<b>25</b>
4.1	Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittenberg	25
4.2	Struktur der Abfallerfassung im Landkreis Wittenberg	28
4.3	Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen	30
4.4	Abfallgebührensysteem	33
4.5	Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Wittenberg	35
<b>5</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Zeitraum 2017 bis 2023</b>	<b>54</b>
5.1	Maßnahmen der Abfallvermeidung	54
5.2	Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung	55
5.3	Maßnahmen zur erweiterten Umsetzung der Verwertungsziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	57
5.4	Zusammengefasster Maßnahmenkatalog	63
<b>6</b>	<b>Abfallaufkommensprognose</b>	<b>68</b>
6.1	Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose	68
6.2	Prognose der Restabfallmenge	69
6.3	Prognose der Sperrmüllmenge	70
6.4	Aufkommensprognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)	72
6.5	Bioabfallprognose	74
6.6	Grünabfallprognose (Gartenabfälle)	75
6.7	Zusammenfassung	77



<b>7</b>	<b>Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle</b>	<b>78</b>
7.1	Allgemeine Erwägungen und Rechtsgrundlage	78
7.2	Neufassung der Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten	79
<b>8</b>	<b>Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre</b>	<b>83</b>
<b>9</b>	<b>Strategische Umweltprüfung (SUP)</b>	<b>84</b>
<b>10</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>85</b>
<b>11</b>	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>87</b>
<b>12</b>	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>89</b>
<b>13</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>90</b>
<b>14</b>	<b>Anlagen</b>	<b>91</b>
14.1	Anlage 1: Entsorgungsanlagen im Landkreis Wittenberg	91
14.2	Anlage 2: Liste der gemäß § 18 KrWG angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammler im Landkreis Wittenberg	96
14.3	Anlage 3: Katalog der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten	100



# 1 Veranlassung

Der Landkreis Wittenberg nimmt gemäß § 20 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Zuständigkeiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Entsprechend § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert am 10. Dezember 2015, hat jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne für seinen Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept (AWiKO) aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 1 AbfG LSA ist weiterhin das Abfallwirtschaftskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben, die zuständige Behörde kann auch eine kürzere Frist fordern, falls es die Abfallwirtschaftsplanung erforderlich macht.

Nach Verabschiedung der Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Bundestag und Bundesrat und dessen Wirksamwerden zum 1. Juni 2012 ist es für den Landkreis Wittenberg von besonderem Interesse, seine abfallwirtschaftlichen Strukturen auch hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes bildet hierzu den geeigneten Rahmen, um rechtzeitig die erforderlich werdenden Veränderungen der Leistungsstrukturen zu untersuchen und zu beschreiben.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft und gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Dabei soll es gemäß § 8 Abs. 2 AbfG LSA mindestens enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit und
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Abfallentsorgung im jeweiligen Gebiet notwendigen Abfallentsorgungsanlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept ist gemäß § 8 Abs. 5 AbfG LSA der oberen Abfallbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Landkreis Wittenberg hat die GAVIA GmbH & Co. KG (GAVIA) mit der Unterstützung bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt.



Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept stellt zunächst die relevanten Rechtsgrundlagen der Abfallwirtschaft dar und beschreibt anschließend die IST-Situation im Gebiet des Landkreises mit den aktuell vorhandenen Entsorgungsstrukturen.

Auf dieser Grundlage werden die konzeptionellen Maßnahmen in der Abfallwirtschaft für die Jahre 2017 bis 2023 beschrieben und in einen geeigneten Gesamtmaßnahmenplan überführt.

Unter Berücksichtigung der relevanten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landkreises Wittenberg und der vorab festgelegten konzeptionellen Maßnahmen wird eine Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengen durchgeführt.

Im Anschluss erfolgt eine Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle und abschließend wird der Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit erbracht.



## 2 Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Abfallwirtschaft haben, werden nachfolgend vorgestellt. Hierbei erfolgt eine hierarchische Darstellung, die die Ebenen

- EU-Recht,
- Bundesrecht,
- Landesrecht und
- Landkreisrecht bzw. Satzungsrecht umfasst.

### 2.1 EU-Recht

Auf EU-Ebene existieren verschiedene die Abfallwirtschaft betreffende Richtlinien und Verordnungen.

#### Richtlinien

Wesentliche EU-Richtlinien im Abfallbereich sind:

Richtlinie	
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2008/98/EG
Altautorichtlinie	Richtlinie 2000/53/EG
Batterierichtlinie	Richtlinie 2006/66/EG
Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie	Richtlinie 2002/96/EG
Deponierichtlinie	Richtlinie 1999/31/EG
Beseitigung PCB/PCT	Richtlinie 1996/59/EG
Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG

#### Abfallrahmenrichtlinie

Die zentrale Stellung unter den Abfallrichtlinien nimmt die EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) ein. Sie trat nach einem mehrjährigen intensiven Novellierungsprozess am 12. Dezember 2008 in Kraft und löste die Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle, die Richtlinie über gefährliche Abfälle (91/689/EWG) und die Altölrichtlinie (75/439/EWG) ab.

Die Abfallrahmenrichtlinie hat das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.



Zentrale Neuerungen waren:

- die nunmehr fünfstufige Abfallhierarchie (Prioritätenreihenfolge: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und Beseitigung),
- ein erweiterter Ressourcenschutz, so durch die Stärkung der Abfallvermeidung (u. a. neuer Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung und Abfallvermeidungsprogramme) und der hochwertigen Verwertung, insbesondere des Recyclings, dies u. a. durch Getrenntsammlungspflichten und spezifische Recyclingquoten für die Mitgliedstaaten,
- eine Absicherung der nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich des Hausmüllentsorgung,
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Präzisierung und Definition zentraler Rechtsbegriffe des Abfallrechts, insbesondere für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt sowie zwischen Verwertung und Beseitigung.

Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012, das zum 01. Juni 2012 in Kraft trat.

Ende 2015 wurde von der Kommission ein novelliertes Kreislaufwirtschaftspaket vorgelegt, zu dem u. a. ein Vorschlag zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie (sowie der Richtlinien über Deponien, Verpackungsabfälle, Batterien, Altfahrzeuge und Elektrogeräte) gehört. Die Diskussion, Beschlussfassung und Umsetzung wird sich voraussichtlich bis zum Jahr 2018 hinziehen. Hervorzuheben sind eine Konkretisierung des Recyclingbegriffes und das Verbot der Deponierung getrennt gesammelter Abfälle sowie die verbindliche Vorgabe der Getrennterfassung von Bioabfällen.

## Verordnungen

Wesentliche Verordnungen, die die Abfallwirtschaft betreffend, sind:

<b>EU-Verordnung</b>	
Abfallverbringungsverordnung	EG VO Nr. 1013/2006
EG POPs-Verordnung (über persistente organische Schadstoffe)	EG VO Nr. 850/2004

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen folgt für Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich dem Prinzip der Inlandsentsorgung, während die Verwertung dazu geeigneter Abfälle grundsätzlich auch im Ausland erfolgen kann, allerdings Beschränkungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und der Zielländer unterliegt.



Gegenüber der Vorgängerfassung stärkt die Verordnung die Autarkie der Entsorgung Siedlungsabfällen der einzelnen Staaten. Gegen den Export von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restmüll) wurde ein neuer Einwandsgrund normiert, wonach die Verbringung dieser Abfälle ungeachtet der Art der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) immer den strengeren Vorschriften zur Beseitigung unterliegt. Ziel dabei ist es, eine Scheinverwertung auszuschließen und eine größere Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

## 2.2 Bundesrecht

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene geregelt. Die Abfallwirtschaft unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. hier haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Auf Bundesebene existieren mehrere Gesetze und eine Vielzahl von Verordnungen, die auf deren Grundlage ergangen sind.

### Gesetze

Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene sind:

Gesetz	
Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG
Batteriegelgesetz	BattG
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG
Abfallverbringungsgesetz	AbfVerbrG

### Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz trat zum 1. Juni 2012 in Kraft und löste damit nach einem mehrjährigen Novellierungsprozess das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ab. Damit wurde die im Jahr 2008 erneuerte EU-Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Abfällen (§ 2 KrWG).

Wesentliche Neuerungen im KrWG, die auch den Handlungsrahmen für die Abfallwirtschaft im Landkreis Wittenberg bestimmen, werden nachfolgend dargestellt.



- Die Abfallwirtschaft wird konsequent auf Abfallvermeidung und Recycling ausgerichtet. § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) sieht statt der bisher dreistufigen eine fünfstufige Abfallhierarchie vor mit der Prioritätenreihenfolge

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)
5. Beseitigung

Vorrang hat die jeweils beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt. Neben den ökologischen Auswirkungen sind auch die technischen Möglichkeiten sowie wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen. Dem Recycling im Sinne einer stofflichen Verwertung wird Vorrang vor der energetischen Verwertung eingeräumt

- Zum Zweck eines hochwertigen Recyclings sind Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle spätestens seit 1.1. 2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 14 KrWG). Für Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen, gilt dies nach § 11 Abs. 1 KrWG nur, soweit dies zur Erfüllung der (Verwertungs-)Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.
- Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt. Bis zum Jahr 2020 sollen 65 Prozent aller Siedlungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt und 70 Prozent aller Bau- und Abbruchabfälle stofflich verwertet werden (§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 KrWG). Dieser Sachverhalt wird umfangreich im Kapitel 7 des vorliegenden Abfallwirtschaftskonzeptes diskutiert.
- Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung bleibt erhalten. Die Kommunen bleiben umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Die gewerbliche Sammlung von verwertbaren Haushaltsabfällen ist zukünftig im Regelfall nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Entsorgungsträger nicht gefährdet ist.

Die Vorgaben des KrWG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen.

Aus diesem Grund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um



Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das neue KrWG enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

### Weitere gesetzliche Regelungen

Über die weiteren bestehenden gesetzlichen Regelungen sind unter Ziff. 2.2.1 ff. nach Sachthemen gegliederte Ausführungen enthalten.

### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im bisherigen AbfG, KrW-/AbfG oder im KrWG ergangen sind, sind insbesondere:

Verordnung	
Abfallverzeichnisverordnung	(AVV)
Altfahrzeugverordnung	(AltfahrzeugV)
Altholzverordnung	(AltholzV)
Altölverordnung	(AltölV)
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	(AbfAEV)
BattG-Durchführungsverordnung	(BattGDV)
Bioabfallverordnung	(BioAbfV)
Deponieverordnung	(DepV)
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	(ElektroStoffV)
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	(EfbV)
Gewerbeabfallverordnung	(GewAbfV)
Gewinnungsabfallverordnung	(GewinnungsAbfV)
Klärschlammverordnung	(AbfKlärV)
Nachweisverordnung	(NachwV)
PCB/PCT-Abfallverordnung	(PCBAbfallV)
Verpackungsverordnung	(VerpackV)
Versatzverordnung	(VersatzV)
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	(AbfBeauftrV)
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	(HKWAbfV)
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	(ChemOzonSchichtV)
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	(ChemKlimaschutzV)

Auf die für die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wichtigen Verordnungen wird im Folgenden, gegliedert nach Themenbereichen, näher eingegangen.



## 2.2.1 Regelungen zur Abfallüberwachung

### Nachweisverordnung

Die abfallrechtliche Überwachung wird durch die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 näher geregelt. Die Nachweisverordnung regelt im Kern die Überwachung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie die Überwachung der bereits durchgeführten Entsorgung über die Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Bei gefährlichen Abfällen ist das Verfahren ohne besondere Anordnung obligatorisch; hier ist die Nachweisführung in elektronischer Form verbindlich. Für nicht gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten kann das Führen von Registern oder Nachweisen unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden; die elektronische Form ist nicht verbindlich vorgegeben.

## 2.2.2 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen

### Gewerbeabfallverordnung

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 hat die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle zum Ziel.

Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bzw. an die Vorbehandlung von gemischten Abfällen. Gewerbliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind den zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen.

Gemäß § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, grundsätzlich mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

Eine Novelle zur Gewerbeabfallverordnung wurde im November 2016 von der Regierung beschlossen. Die „Verordnung über die bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)“ vom 18. April 2017 tritt am 1. August 2017 in Kraft. Diese sieht verschärfte Getrennthaltungspflichten vor und behält auch das Prinzip der Pflichttonne bei. Die Anforderung an die Sortierquote beträgt unverändert 85 Masseprozent.

### Altholzverordnung

Die Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 regelt die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz in Deutschland. Altholz im Sinne der Verord-



nung sind Industriestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des KrWG sind. Ziel ist vorrangig die schadlose Verwertung.

Altholz wird in der Verordnung in vier Kategorien eingeteilt, die bei der Entscheidung über eine Verwertung bzw. Beseitigung zu beachten sind:

<b>Altholzkategorie:</b>	
Kategorie A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
Kategorie A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
Kategorie A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
Kategorie A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine schadlose stoffliche Verwertung von Altholz fest, ferner, nach welchen Regelungen eine energetische Verwertung von Altholz zu erfolgen hat. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

### **Bioabfallverordnung**

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) aus 1998 wurde im Jahr 2012 novelliert und enthält umfassende Anforderungen an die Behandlung und ordnungsgemäße Untersuchung von Bioabfällen, die für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vorgesehen sind. Die Verordnung schreibt vor, dass Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen sind und regelt nähere Anforderungen hieran. Sie enthält Grenzwerte für Schadstoffe, Schwermetalle und Fremdstoffe sowie weitere Beschränkungen und Verbote der Aufbringung. Außerdem enthält die Verordnung verschiedene Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Eine erneute Novelle ist gemäß Ankündigungen des Bundesumweltministeriums in Vorbereitung. Diese soll vor allem eine Harmonisierung mit dem Düngemittelrecht zum Gegenstand haben. Auch wird eine Konkretisierung der Vorgaben für die Verwertung von Bioabfällen erwartet. Erwartet wird die im Laufe des Jahres 2017.



### **2.2.3 Regelungen zur Abfallbeseitigung**

#### **Deponieverordnung**

Die Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 setzt alle deponiespezifischen Vorgaben der EU (insb. EU-Deponierichtlinie) um. Sie enthält Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und ihren Einsatz als Deponieersatzbaustoff sowie die Abfallvorbehandlung zu diesen Zwecken. Dabei wird nach Deponieklassen differenziert (vier oberirdische und eine untertägige Deponiekategorie).

### **2.2.4 Regelungen zur Produktverantwortung**

#### **Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 11 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872,890) sollen Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten vermieden und darüber hinaus wiederverwendet sowie stofflich und in anderer Form verwertet werden, um den Schadstoffeintrag in die Umwelt durch die verbreitete Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte über den Restabfall zu verhindern.

Deshalb haben Endnutzer und Vertreiber in Deutschland nach dem Gesetz die Möglichkeit, alte Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushalten kostenlos bei von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzurichtenden Sammelstellen abzugeben. Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen die privaten Haushalte über diese Pflicht informieren. Ziel ist eine Sammelmenge von durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte pro Einwohner und Jahr.

Die Hersteller sind verpflichtet, die gesammelten Altgeräte zurückzunehmen und innerhalb bestimmter Fristen die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling zu erfüllen. Das Gesetz legt Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte fest.

In Umsetzung des ElektroG haben die Hersteller die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) ins Leben gerufen, die in Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Entsorgung der Elektroaltgeräte ab den von den öRE eingerichteten Übergabestellen organisiert. Im Rahmen der Optimierung sind die öRE jedoch auch berechtigt, gesammelte Elektrogeräte selbst zu verwerten, sofern gewisse Meldepflichten eingehalten werden.

U. a. zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Altgeräterichtlinie ist inzwischen eine Novellierung des ElektroG vom Bundestag verabschiedet worden, die am 24.10.2015 in Kraft getreten ist. Im Mittelpunkt der Novelle steht eine neue Rücknahmepflicht im Handel (ein-



schließlich Online-Handel), der Altgeräte kostenlos zurücknehmen muß, wenn der Kunde gleichzeitig ein Neugerät erwirbt. Kleinere Geräte in handelsüblicher Menge sollen auch unabhängig von einem Neuerwerb zurückgenommen werden müssen. Ferner sind für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Änderungen der Regelungen zur Optierung in Kraft getreten, die eine Verlängerung des Mindestzeitraumes für Optierungen von ein auf zwei Jahre umfassen und eine Ankündigungsfrist für die Eigenverwertung von jetzt sechs statt bislang drei Monate beinhalten. Ergänzt wurden auch Meldepflichten für die unverzügliche Meldung der Lieferung von Altgeräten an Erstbehandlungsanlagen, die die bisher jährliche Meldepflicht ablösen.

Seit dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindest Erfassungsquote von 45 Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der erfassten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittswert der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindest erfassungsquote 65 Prozent betragen.

### **Batteriegesetz (BattG)**

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 setzt die EU-Batterierichtlinie in nationales Recht um. Es legt die Verantwortung für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien und Altakkumulatoren grundsätzlich in die Hände der Hersteller und Vertreiber. Die Rücknahme wird überwiegend über den Handel ausgeführt. Für Geräte-Altbatterien haben die Hersteller ein flächendeckendes Rücknahmesystem (Gemeinsames Rücknahmesystem) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen, sofern sie nicht ein herstellereigenes Rücknahmesystem einrichten. Hersteller dürfen Batterien und Akkumulatoren nur in Verkehr bringen, wenn sie dies gegenüber dem Umweltbundesamt angezeigt und Angaben über die Wahrnehmung der Produktverantwortung gemacht haben.

Das Gesetz sieht verbindliche Sammelquoten für die Rücknahmesysteme vor. Seit dem Kalenderjahr 2016 muss eine Sammelquote von 45 Prozent erreicht werden. Nach Meldungen des Gemeinsamen Rücknahmesystems wurde bereits 2015 eine Quote von 45,9 % erreicht. Die erfassten und identifizierbaren Altbatterien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten.

Das Batteriegesetz wurde mit Wirkung zum 01.10.2015 novelliert, um die Vorgaben der novellierten europäischen Batterierichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Neu sind insbesondere Änderungen zum Inverkehrbringen von cadmium- und quecksilberhaltigen Gerätebatterien und eine explizite Pflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Batterien von Endverbrauchern kostenlos zurückzunehmen.



## Verpackungsverordnung

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 hat zum Ziel, Umweltbelastungen durch Verpackungsabfälle zu vermeiden bzw. zu verringern sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Verpackungen zu fördern. Die aktuell gültige Verpackungsverordnung löste die Verpackungsverordnung von 1991 ab, mit der im Sinne der Produktverantwortung erstmalig Hersteller und Vertreiber verpflichtet wurden, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken.

Die Verpackungsverordnung verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem System zu beteiligen, das eine regelmäßige Abholung der gebrauchten Verpackungen gewährleistet. Zur Sicherstellung der haushaltsnahen Entsorgung von Verkaufsverpackungen sind grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, bei dualen Systemen zu lizenzieren. Diese organisieren die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glas und benutzen die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für Papier, Pappe und Kartonagen eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme mit. In Anhang I der VerpackV sind nähere Anforderungen an die Verwertung der Verkaufsverpackungen, u. a. Quoten für die stoffliche Verwertung von Verpackungen aus bestimmten Materialien, festgeschrieben.

Die in der Verordnung enthaltene Regelung zur Mitbenutzung von Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Duale Systeme gegen Entgelt wurde vom Bundesverwaltungsgericht 2015 wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt.

Nach dem Plan der Bundesregierung wird die Verpackungsverordnung insgesamt durch ein in der Beratung befindliches Verpackungsgesetz ersetzt.

Bereits über mehrere Jahre wurde intensiv über den möglichen Inhalt eines neu zu erlassenden Wertstoffgesetzes diskutiert, das in Ersetzung der Verpackungsverordnung die Produktverantwortung für Verpackungen und auch für stoffgleiche Nichtverpackungen regeln sollte. Umstritten war insbesondere die Frage, ob die dualen Systeme beibehalten werden und welche Zuständigkeiten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben sollen. Nach unauf löslichen Widersprüchen des Bundesrates zu einem Entwurf der Bundesregierung vom Oktober 2015 wurde im Ende Dezember 2016 im Bundeskabinett ein überarbeiteter Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als Verpackungsgesetz beschlossen. Für diesen ist nun im ersten Halbjahr 2017 die Beratung und Beschlussfassung in Bundesrat und Bundestag vorgesehen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich nunmehr verbindlich auf den Stoffstrom der Verpackungen und fordert hierfür ambitionierte Verwertungsquoten und sieht die Schaffung einer zentralen Stelle zur Überwachung und Koordinierung vor.



## 2.3 Landesrecht

Neben den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen existieren für Sachsen-Anhalt weitere abfallrechtliche Regelungen. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz beschrieben.

### **Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)**

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 hat zum Ziel, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern und die umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu sichern. Es enthält u. a. die folgenden Vorgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und erfüllen dessen Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Sie werden verpflichtet, auf eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle hinzuwirken.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorger regeln die Art und Weise der Abfallentsorgung sowie die dafür erhobenen Gebühren und Entgelte durch Satzungen. Die Abfallentsorgungssatzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist. Die Satzung kann den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Die Regelungen des AbfG LSA zur Gebührensatzung betreffen hauptsächlich die ansatzfähigen Kosten.

§ 5 AbfG LSA regelt Voraussetzungen für den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 KrWG. § 10 AbfG LSA verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, überlassene gefährliche Abfälle getrennt einzusammeln, zu befördern, zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. §§ 11 und 11 a AbfG LSA regeln Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Zusammenhang mit verbotswidrig abgelagerten Abfällen. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen zu Abfallbeseitigungsanlagen.

Unter Beachtung der Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen, das eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und bestimmte Mindestangaben enthält. Dieses Konzept ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben. Außerdem haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jährlich Abfallbilanzen vorzulegen. Die zuständige Behörde wertet die übermittelten Abfallbilanzen aus und erstellt auf deren Grundlage eine zusammenfassende Bilanz des Landes.



## **Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen Anhalt (AWP LSA)**

Die aktuelle Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen Anhalt liegt in 2016 im ersten Entwurf vor und tritt nach Beteiligung der Öffentlichkeit und anschließender Veröffentlichung voraussichtlich in Ende 2017 in Kraft. Die noch gültige Fortschreibung stammt aus dem Jahr 2011. Gemäß § 8 AbfG LSA ist das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplans aufzustellen.

Nach § 30 des KrWG stellt der Abfallwirtschaftsplan

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind,

dar und weist

1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie
2. die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind, aus.

Der Abfallwirtschaftsplan kann gemäß KrWG bestimmen und für verbindlich erklären, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Es gibt keine Ausweisungen im AWP LSA 2011, die für verbindlich erklärt worden wären, auch für die Neufassung ab 2017 ist nach derzeitigem Entwurfsstand keine derartige Ausweisung vorgesehen. Das Land Sachsen-Anhalt möchte mit dem AWP einen orientierenden Rahmen für zukünftig anstehende operative oder investive Entscheidungen bieten.

Der AWP gibt in der Entwurfsfassung 2017 u.a. die folgenden, eher allgemein gehaltenen Handlungsempfehlungen:

- Die Ziele der Abfallvermeidung und zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sollen weiterhin ein fester Bestandteil der Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.



- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung sind die bisherigen Aktivitäten zu stabilisieren und um die Nutzung innovativer Informationsplattformen ist einzubeziehen informative Internetauftritte der örE zu ergänzen.
- Die bestehenden Systeme zur Erfassung von trockenen Wertstoffen aus Haushalten sind unter Beachtung der Sammelqualität auszubauen.
- Das in den nicht eigenverwerteten Bioabfällen enthaltene stoffliche (Humus und Nährstoffe) und energetische Potenzial (Biogas, Strom, Wärme) ist verstärkt getrennt zu erfassen und möglichst hochwertig zu nutzen. Flankierende Maßnahmen (optimierte Verwertung, Aufklärung hinsichtlich illegaler Entsorgung in Wäldern) sind zu ergreifen.
- Das bereits in der Vergangenheit gesteckte Ziel, Deponiekapazitäten möglichst effektiv und schonend zu nutzen, soll fortgeschrieben werden.

In Bezug auf einzelne abfallwirtschaftliche Maßnahmen, beispielsweise die getrennte Sammlung der Bioabfälle, ordnet sich der AWP vollständig in den Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein.

## **2.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene**

### **Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung LK WB– AbfS)**

Rechtliche Grundlage der Abfallsatzung sind die §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Abfallentsorgungssatzung regelt u. a., unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und wie sie dem Landkreis zu überlassen sind. Sie schreibt einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abfallentsorgung vor. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. einer Anlage zur Abfallentsorgungssatzung werden nach Abstimmung mit der Landesbehörde werden die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Wittenberg ausgeschlossenen Abfälle dargestellt.

### **Satzung des Landkreises Wittenberg über Gebühren zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS)**

Rechtsgrundlage der Abfallgebührensatzung sind §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die §§ 1,2,5,10,13,13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), die §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 26 der Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung.



Die Gebührensatzung definiert u. a. die Gebührenpflichtigen, die Gebührentatbestände und legt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung fest.

Die Einzelheiten des Gebührensystems im Landkreis Wittenberg sind unter Ziffer 4.4 dargestellt.



### 3 Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes

#### 3.1 Lage

Der Landkreis liegt im Osten des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Westen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und die Stadt Dessau-Roßlau, im Nordosten und Osten an die brandenburgischen Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Elbe-Elster sowie im Süden an den sächsischen Landkreis Nordsachsen.

Die Elbe durchfließt auf einer Länge von 52 km in einer über große Abschnitte naturnahen Auenlandschaft den Landkreis. Im Norden erstrecken sich von Ost nach West die waldreichen Höhenzüge des Fläming und seiner Ausläufer. Im Süden liegt das größte zusammenhängende Waldgebiet Mitteldeutschlands, die Dübener Heide.

Eine Übersicht über den Landkreis zeigt Abbildung 1.

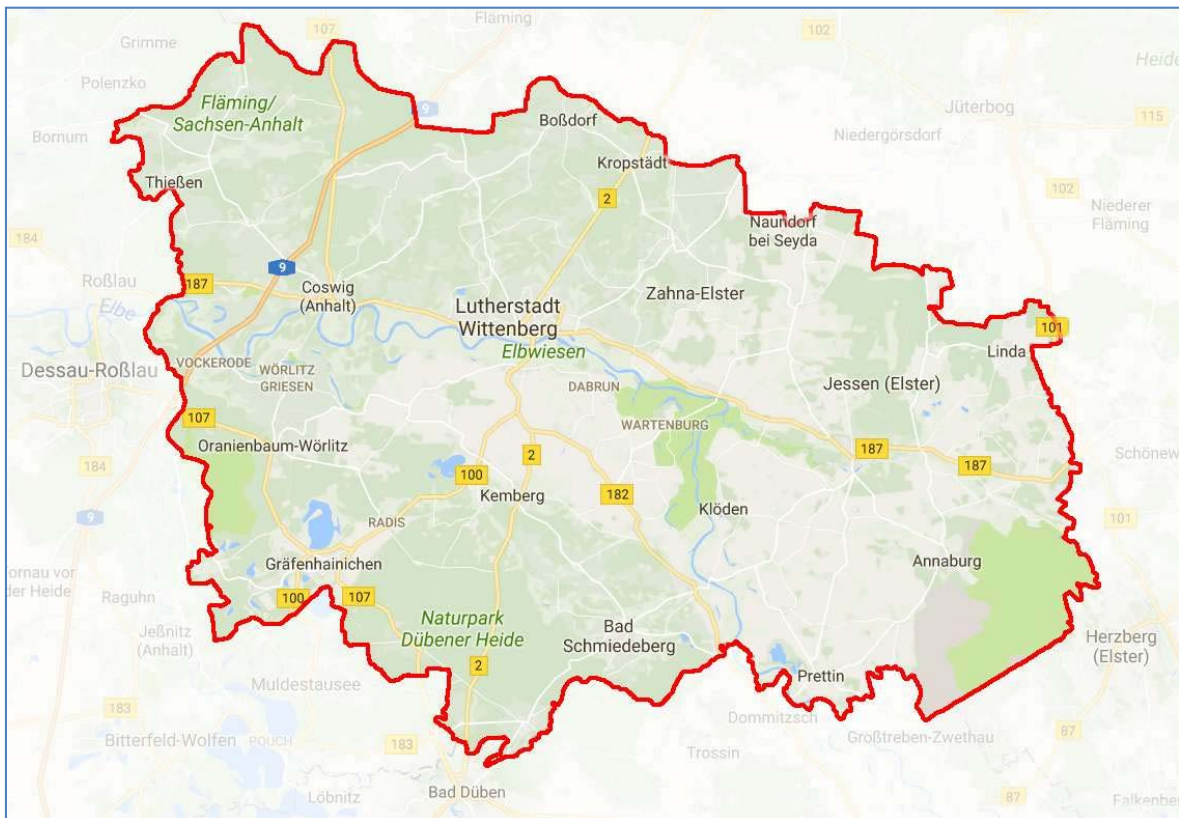


Abbildung 1: Übersicht über den Landkreis Wittenberg [1]



### 3.2 Verkehrsanbindung

Der Landkreis verfügt über eine gute Verkehrsinfrastruktur. Sie lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

Die Bundesautobahn A9 quert den Landkreis Wittenberg im Westen. Wichtige Straßenverbindungen sind in Ost-West-Richtung die Bundesstraße B 187 (Roßlau – Jessen) und in Nord-Süd-Richtung die B2 (Potsdam – Bad Dübener Heide), die den Landkreis jeweils vollständig durchqueren und sich in Lutherstadt Wittenberg kreuzen. Südwestlich der Elbe ergänzen die auf Wittenberg zulaufenden Straßen B100 (Gräfenhainichen-Wittenberg) und B 182 (Torgau–Wittenberg) das überregionale Straßennetz.

Die durch die Elbe geteilten nordwestlichen und südöstlichen Teile des Landkreises sind über die Straßenbrücken im Zuge der B2 bei Wittenberg und der A9 bei Coswig (Anhalt) verbunden. Ergänzend existieren an drei Stellen innerhalb des Kreisgebietes Fährverbindungen für Verkehr mit Kleinfahrzeugen.

An Schienenverkehrswegen verlaufen durch den Landkreis Wittenberg die Fernverkehrsstrecken Berlin – Halle/Leipzig – München und die Strecke Dessau-Falkenberg/Elster.

### 3.3 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung

Der Landkreis Wittenberg hat eine Fläche von 1.930 km<sup>2</sup> und bei 128.447 Einwohnern (Stand 31.12.2015) eine Bevölkerungsdichte von 67 Einwohnern je km<sup>2</sup> und besteht derzeit aus neun Städten.

Amtsfreie Gemeinde/Amt	Einwohnerzahl	Fläche [km <sup>2</sup> ]	Bevölkerungsdichte [E/km <sup>2</sup> ]
Annaburg, Stadt	6 932	224,3	31
Bad Schmiedeberg, Stadt	8 475	160,0	53
Coswig (Anhalt), Stadt	12 184	295,8	41
Gräfenhainichen, Stadt	11 944	158,9	75
Jessen (Elster), Stadt	14 215	352,1	40
Kemberg, Stadt	9 954	235,1	42
Oranienbaum-Wörlitz, Stadt	8 980	115,2	78
Wittenberg, Lutherstadt	46 475	240,3	193
Zahna-Elster, Stadt	9 288	148,6	63
<b>Landkreis Wittenberg</b>	<b>128 447</b>	<b>1 930</b>	<b>67</b>

Wichtigster Siedlungsschwerpunkt ist die Kreisstadt Lutherstadt Wittenberg mit 46.475 Einwohnern. Weitere Zentren sind die Städte Jessen (Elster) mit 14.215 Einwohnern, Coswig(Elster) mit 12.184 Einwohnern und die Stadt Gräfenhainichen mit 11.944 Einwohnern.



Die Flächennutzung im Landkreis Wittenberg stellt sich folgendermaßen dar: Der Anteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt ca. 48,8 %, der Anteil der Waldfläche liegt bei ca. 39,8 %, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche bei ca. 8,6 %, der Wasserfläche ca. 2,6 % und die der sonstigen Nutzung ca. 0,2 % der Kreisfläche (Abbildung 2).

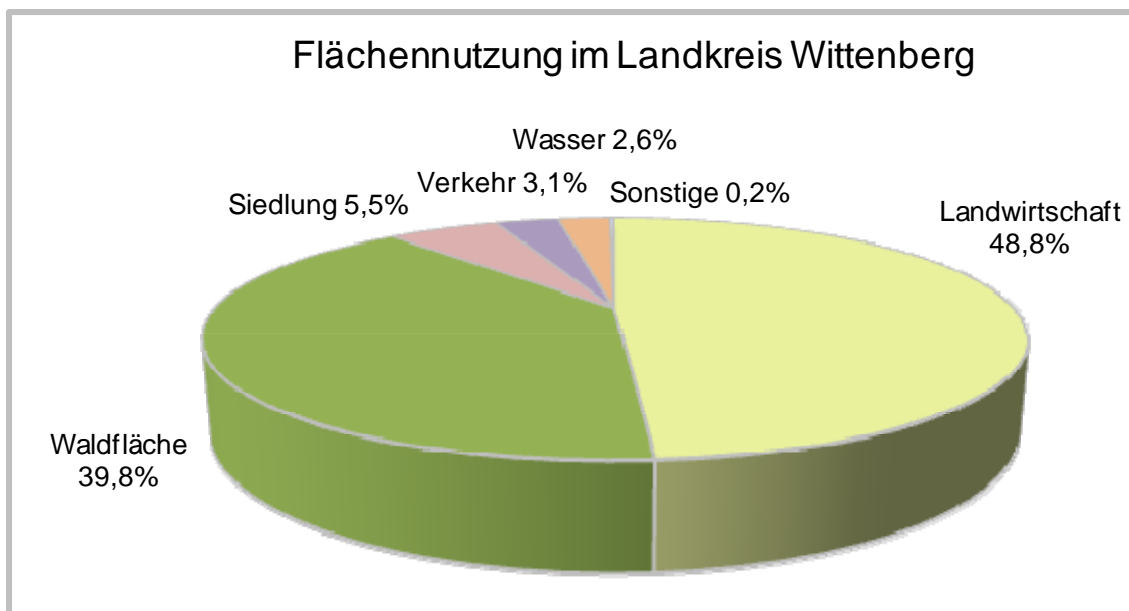


Abbildung 2: Flächennutzung im Landkreis Wittenberg, Stand 2015 [2]



Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Wittenberg ist rückläufig (siehe Abbildung 3). Ein weiterer Rückgang wird erwartet..

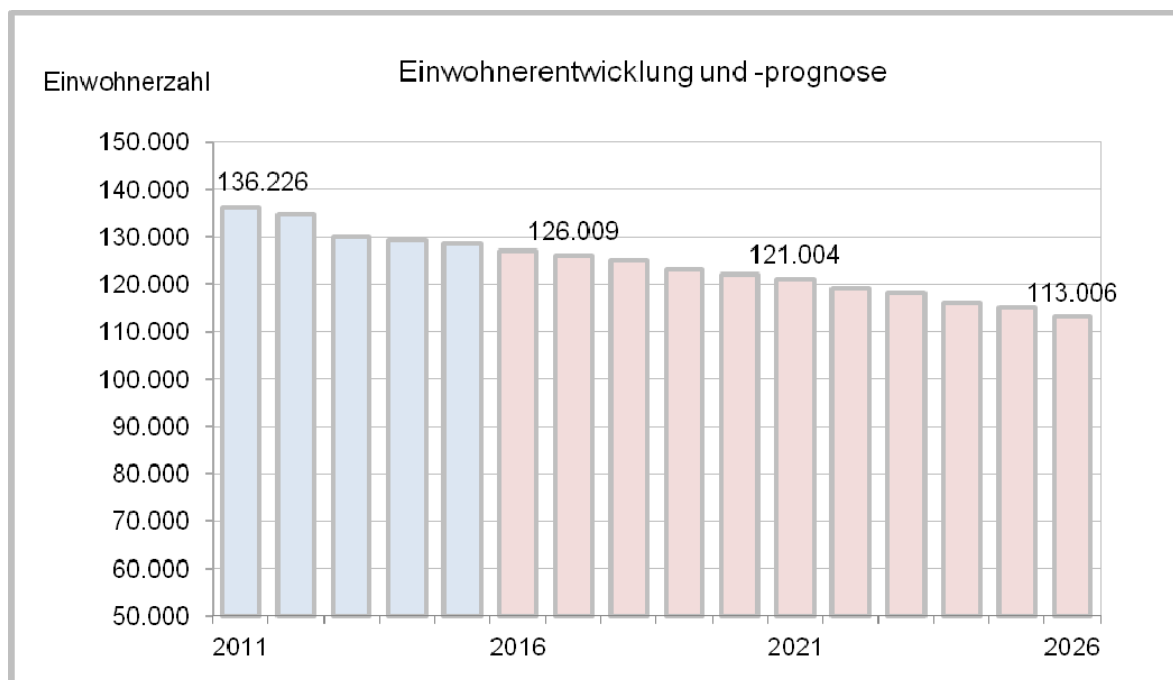


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Wittenberg, Stand 30.06. des jeweiligen Jahres [3] [9]

Der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt prognostizierte prozentuale Bevölkerungsrückgang bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2015 ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Wittenberg des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt, interpoliert zum Stand 30.06. des jeweiligen Jahres, Änderung in Bezug zu 2015

		Bevölkerungsentwicklung	
Stand		Einwohner	Änderung ggü. 2015
Stand	2015	128.447	
Prognose	2016	127.003	-1,1%
	2017	126.009	-1,9%
	2018	125.003	-2,7%
	2019	123.000	-4,2%
	2020	122.002	-5,0%
	2021	121.004	-5,8%
	2022	119.008	-7,3%
	2023	118.001	-8,1%
	2024	116.006	-9,7%
	2025	115.008	-10,5%
	2026	113.006	-12,0%



Wie in Tabelle 1 ersichtlich ist, prognostiziert die 6. regionalisierte Bevölkerungsvorausbe-  
rechnung 2015 bis 2030 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für den Land-  
kreis Wittenberg bis 2025 im Vergleich zum Jahr 2015 einen Bevölkerungsrückgang um  
12,0 % oder, in absoluten Zahlen ausgedrückt, einen Rückgang um 15.441 Einwohner auf  
113.006 Einwohner.

### 3.4 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes

Der Landkreis Wittenberg ist in der Fläche überwiegend landwirtschaftlich geprägt und verfügt entlang der Elbe zwischen Lutherstadt Wittenberg und Coswig mit dem AgroChe-  
miepark Piesteritz über einen industriellen Kern mit einem Zentrum der Deutschen Dün-  
gemittelindustrie. Laut Wirtschaftsförderungsgesellschaft  
Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH sind aber auch Branchen wie der Maschinen-  
und Fahrzeugbau ebenso wie die Nahrungs- und Genussmittelbranche und die Verpa-  
ckungsmittelindustrie am Standort vertreten [10].

Die Lutherstadt Wittenberg als Zentrum der Reformation und die Wörlitzer Gärten sind  
touristisch überregional bedeutende Ziele mit entsprechenden Impulsen für die Beschäfti-  
gung.

Die Verteilung der Beschäftigten im Landkreis Wittenberg auf die verschiedenen Wirt-  
schaftssectoren zeigt Abbildung 4. Dabei sind 3 % der Beschäftigten in der Land- und  
Forstwirtschaft und Fischerei, 20 % im Handel, Verkehr und Gastgewerbe, 34 % im pro-  
duzierenden Gewerbe und 43 % im sonstigen Dienstleistungsbereich tätig.

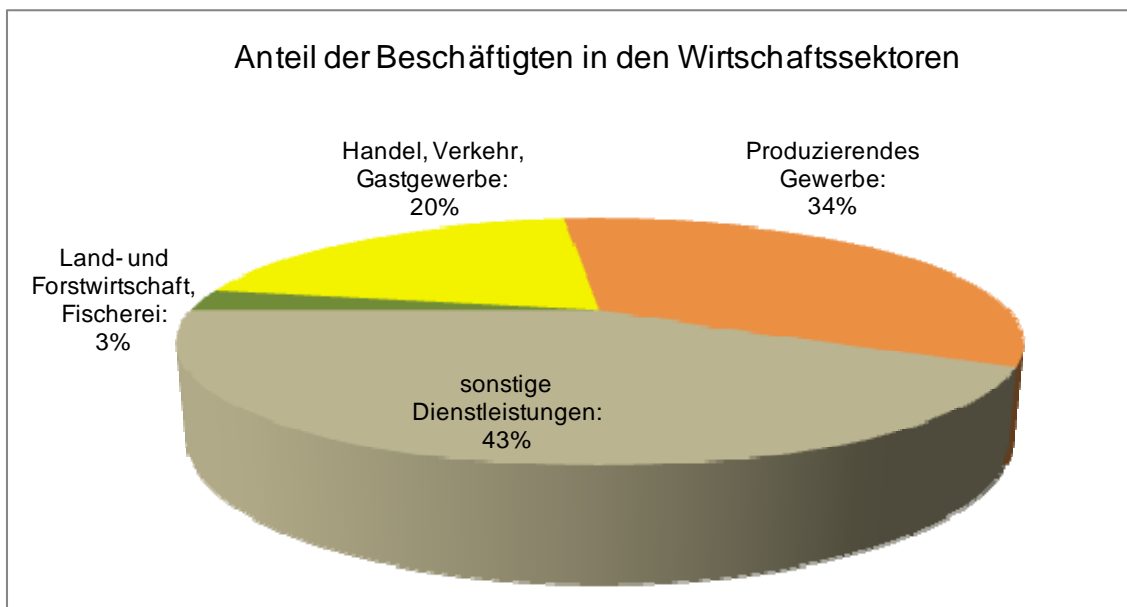


Abbildung 4: Wirtschaftsstruktur im Landkreis Wittenberg, Stand 30.06.2015 [2]



Die Entwicklung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Allgemeinen ein relevanter Indikator für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Seit 2013 steigt die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis kontinuierlich an. Diese Entwicklung ist in Abbildung 5 dargestellt.

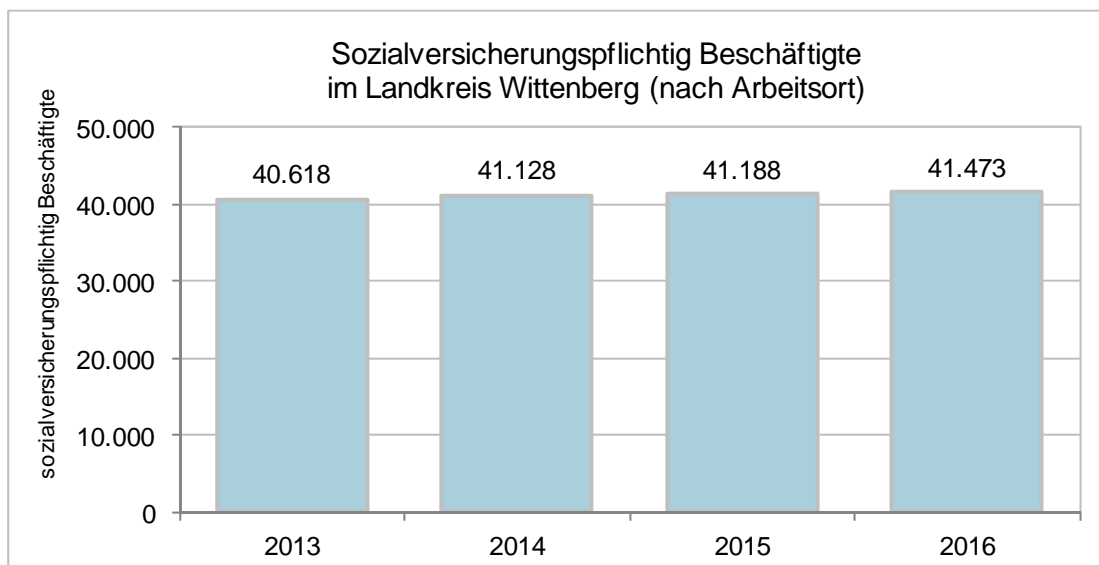


Abbildung 5: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Landkreis Wittenberg, Stichtag 30.06. eines Jahres [4]

Die Arbeitslosenquote lag gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Dezember 2016 mit 8,9 % unter dem Landesmittel in Sachsen-Anhalt von 9,0 % und steht auch im Jahresvergleich mit weiterhin sinkendem Trend positiv dar [4].

Gegenwärtig sind keine signifikanten Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erwarten, die Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft haben und über den Einfluss des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs deutlich hinausgehen.



## **4 Abfallwirtschaftliche IST-Situation im Landkreis Wittenberg**

### **4.1 Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittenberg**

In dem folgenden Kapitel wird die grundsätzliche organisatorische Struktur der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Wittenberg dargestellt. Hierbei wird die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren beschrieben.

Die kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Wittenberg wird durch die Verwaltung des Landkreises organisiert. Zuständig ist der Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft. Dieser nimmt hierbei die folgenden Hauptaufgaben wahr:

- Planung, Organisation, Steuerung und Überwachung der kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Gebührenveranlagung und -erhebung

Gemäß den Regelungen des § 22 KrWG zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, hat der Landkreis Wittenberg mit der Durchführung der aus diesen Pflichten erwachsenden Aufgaben unterschiedliche Dritte beauftragt.

Die Beauftragung der Remondis GmbH & Co. KG und der Brantner Deutschland GmbH als Unterauftragnehmer umfasst die Dienstleistungen der Sammlung und des Transportes von Restabfall, Bioabfall, Sperrabfall und Papier, die Verwertung des PPK und den Betrieb und die Bewirtschaftung von Kleinannahmestellen für Grünabfälle und Sperrmüll. In einem weiteren Vertragsverhältnis ist die Remondis GmbH & Co. KG mit der Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen mit dem Schadstoffmobil beauftragt.

Die Verwertung der Bioabfälle und der Grünabfälle erfolgt im Unterauftrag der Remondis GmbH & Co. KG durch die Brantner Deutschland GmbH in Jessen.

Die Annahme, der Umschlag und der Transport der Restabfälle zur Entsorgungsanlage ist Gegenstand der Beauftragung der AWU Wittenberg GmbH. In einem weiteren Vertrag ist die stationäre Annahme von Problemabfällen und deren Entsorgung geregelt.



Die Entsorgung der angefallenen Restabfälle im Landkreis Wittenberg erfolgt über einen Restabfallentsorgungsvertrag mit der MVV Umwelt Asset GmbH in der thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieerzeugungs-Anlage Leuna (TREA Leuna).

Vertragsverhältnisse und Vertragslaufzeiten für die Leistungen von Sammlung, Transport und Entsorgung bzw. Verwertung der im Landkreis anfallenden Abfallfraktionen enthält nachfolgende Tabelle 2.

Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Restabfall Bioabfall Sperrabfall	Sammlung/ Transport	Remondis GmbH & Co. KG / Unterauftragnehmer Brantner Deutschland GmbH, Jessen	bis 30.06.2022, Verlängerung um 2 Jahre bei Nichtkündigung bis 30.06.2020
Papier, Pappe und Kartonagen	Sammlung, Beförderung und Verwertung		
Ast- und Strauch- schnitt	Betreiben von Annahmestellen		
Sperrmüll und E-Geräte			
Problemabfälle	Sammeln, Befördern, Verwerten/Beseitigen	Remondis GmbH & Co. KG	bis 30.06.2022, Verlängerung um 2 Jahre bei Nichtkündigung bis 30.06.2020
Problemabfälle und Asbestabfälle	Betrieb stationäre Sammelstelle, An- nahme und Verwer- tung /Beseitigung	AWU Wittenberg GmbH	bis 30.06.2022, Verlängerung um 2 Jahre bei Nichtkündigung bis 30.06.2020
Restabfälle	Annahme, Umschlag und Transport zur TREA Leuna	AWU Wittenberg GmbH	bis 31.05.2020, Verlänge- rung um 5 Jahre bei Erklä- rung durch AG bis 31.05.2019
	Entsorgung von Abfäl- len aus dem Gebiet des Landkreises Wit- tenberg	MVV RHE AG Mannheim TREA Leuna	bis 31.05.2020, Verlänge- rung um 5 Jahre bei Erklä- rung durch AG bis 31.05.2019
Bio- und Grünab- fälle	Verwertung	Im Unterauftrag der Remondis GmbH & Co. KG:  Brantner Deutsch- land GmbH Kompostierungsan- lage Jessen OT Klosse	bis 30.06.2022, Verlängerung um 2 Jahre bei Nichtkündigung bis 30.06.2020



Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Leichtverpackungen (LVP)	Sammlung/Transport/Verwertung	Beauftragung durch Systembetreiber	
Altglas	Sammlung/Transport/Verwertung	Beauftragung durch Systembetreiber	

**Tabelle 2:** Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Wittenberg



## 4.2 Struktur der Abfallerfassung im Landkreis Wittenberg

Im Landkreis Wittenberg bestehen nachfolgend dargestellte Systeme zur Erfassung von Abfällen. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die Sammlung im Holsystem organisiert wird, also die Abfälle am Grundstück des Entsorgungspflichtigen abgeholt werden, oder ob die Sammlung im Bringsystem organisiert ist und die Abfälle von den Entsorgungspflichtigen an satzungsgemäß festgelegten Orten abseits der Wohngrundstücke an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Für einige Abfallarten bestehen im Landkreis Wittenberg beide Erfassungsarten nebeneinander.

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>Restabfall</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in Müllgroßbehältern (MGB)</li> <li>- 120 I, 240 I und 1.100 I und Nutzung eines Identsystems zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit</li> <li>- Bereitstellung der Behälter nach Bedarf bei 28-täglicher Regelabfuhr, Lutherstadt Wittenberg 14 tägl., für MGB 1.100 I auch nach Vereinbarung</li> </ul>
<b>Bioabfälle</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in MGB 120 I, 240 I, 3-wöchentlich (Dezember- Februar), wöchentlich (Juli-August) bzw. 2-wöchentlich (übrige Monate)</li> </ul>
<b>LVP</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in Gelben Tonnen,</li> <li>- Sammlung in Innenstädten und Großwohnanlagen auch in MGB 1.100 I</li> <li>- 14-tägliche Abfuhr, bei MGB 1.100 I wöchentlich</li> <li>- Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber</li> </ul>
<b>PPK</b>	x	-	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammlung in MGB 240 I, 4-wöchentliche Abfuhr</li> <li>- Sammlung in MGB 1.100 I, wöchentlich oder nach Bedarf</li> </ul>
<b>Altglas</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altglascontainer (nach Farben getrennt) an öffentlichen Sammelplätzen</li> <li>- Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber</li> </ul>
<b>Sperrmüll</b>	x	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abholung nach Anmeldung aus Haushalten (Kartensystem)</li> <li>- Anlieferung aus Haushalten an den Kleinanliefererbereichen des Landkreises in Coswig, OT Klieken, Jessen (Elster) OT Schweinitz, Gräfenhainichen OT Strohwalde, Wittenberg OT Reinsdorf</li> </ul>
<b>E-Geräte</b>	-	x	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlieferung an den Annahmestellen des Landkreises (siehe Sperrmüll)</li> </ul>



Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
<b>Ast- und Strauschnitt</b>		x	- Anlieferung an den Annahmestellen des Landkreises (siehe Sperrmüll)
<b>Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)</b>	-	x	- Sammlung über Schadstoffmobil für Haushalte 1 x jährlich flächendeckend in den Orten des Landkreises (206 Halteplätze) - Abgabe an der stationären Sammelstelle Kemberg OT Rakith für Haushalte gebührenfrei, für andere Herkunftsbereiche gebührenpflichtig
<b>Sonstige zugelassene Abfälle</b>	-	x	- Annahme gegen Gebühr an der stationären Sammelstelle Kemberg OT Rakith

**Tabelle 3: Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Wittenberg**

Die vorstehend dargestellten Sammelsysteme erfolgen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung.

Gewerbliche Abfallsammlungen sind im Bereich der Altkleidersammlung, Schrottsammlung und Papiererfassung bekannt und für die Sammlung im öffentlichen Straßenraum oder bei Privathaushalten zugelassen.

Auf dem Gebiet der Altkleider- und Papiersammlung sind zudem einige gemeinnützige Unternehmen tätig. Eine Auflistung der Unternehmen, die ihre Tätigkeit dem Landesverwaltungsamt als zuständiger Behörde angezeigt haben, enthält Anlage 2, Ziffer 14.2.



### 4.3 Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen

#### 4.3.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Zu den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Landkreises Wittenberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zählen vier Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Elektroaltgeräte, eine Abfallumladestation mit Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle zur Beseitigung und eine Annahmestelle für Proble- und Asbestabfälle

Anlage	Bezeichnung, Standort	Betreiber
<b>Annahmestellen für Ast- und Strauchschnitt, Elektroaltgeräte und Sperrmüll</b>	Annahmestelle Klieken An der B187 06869 Coswig OT Klieken	Remondis GmbH & Co. KG (Region Ost)
	Annahmestelle Schweinitz Großkorgaer Landstraße 4 06917 Jessen (Elster), OT Schweinitz	Brantner Deutschland GmbH im Unterauftrag der Remondis GmbH & Co. KG
	Annahmestelle Strohwalde Kreuzweg 7 06773 Gräfenhainichen OT Strohwalde	Remondis GmbH & Co. KG (Region Ost)
	Annahmestelle Wittenberg Lindenstraße 23 06889 Wittenberg OT Reinsdorf	Zegarek Transporte GmbH im Unterauftrag der Re- mondis GmbH & Co. KG
<b>Abfallumschlagstation und Annahmestelle von sonstigen zugelassenen Abfällen zur Beseitigung, Annahmestelle für Problemabfälle und Asbestabfälle</b>	Umschlagstation Rackith Rackither Gewerbepark 1 06901 Kemberg OT Rackith	AWU Wittenberg GmbH

Tabelle 4: Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Wittenberg



## Annahmestellen und Umschlaganlagen

Den Bürgern des Landkreises wird durch die dezentrale Anordnung der Annahmestellen eine entstehungsortnahe Abgabe der relevanten Abfallarten Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Grünabfall ermöglicht. Ergänzt wird dieses Angebot für sonstige Abfälle und Problem- sowie Asbestabfälle durch das Angebot an der Umschlagstation in zentraler Lage in Rackith.

Hierhin werden auch die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und die Abfälle aus der kommunalen Abfallsammlung angeliefert und auf Transportfahrzeuge zur Entsorgung in der TREA Leuna umgeschlagen.

### 4.3.2 Abfalldeponien

In der Verantwortung des Landkreises Wittenberg befinden sich insgesamt 5 ehemalige Hausmüll- und 4 ehemalige Bauschuttdeponien. Alle Standorte sind mittlerweile rekultiviert und befinden sich bereits in unterschiedlichen Stadien der Nachsorge. Drei Standorte sind bereits aus der Nachsorge entlassen.

Nachfolgend ist eine Darstellung der Deponien verzeichnet, sowie das Ende der Abfallablagung und der Zeitpunkt des Abschlusses der Rekultivierungsmaßnahmen dargestellt:

Standort	Verfüllung bis	Genutzt für	Rekultivierungs/ Nachsorgefläche (ha)	Abschluss der Rekultivierung	Gasfassung	Stand der Nachsorgephase
Zschornowitz	2005	Hausmüll	15,00	2014	ja	in Nachsorge
Reinsdorf-Dobien	2001	Hausmüll	9,00	2005	ja	in Nachsorge
Klieken	2005	Hausmüll	14,00	2014	ja	in Nachsorge
Goltewitz	2000	Hausmüll	7,50	2005	nein	in Nachsorge
Deponie Elster	1999	Hausmüll	3,50	2000	nein	in Nachsorge
Schweinitz-Famka	1996	Bauschutt	3,00	1998	nein	Nachsorge beendet
Schweinitz-Grenzweg	1993	Bauschutt	2,00	1995	nein	in Nachsorge
Seyda	1995	Bauschutt	2,40	1995	nein	Nachsorge beendet
Prettin	1998	Bauschutt	2,00	1999/ 2000	nein	Nachsorge beendet

**Tabelle 5: Übersicht über den Nachsorgestand der Deponien im Landkreis Wittenberg**

Mit der Gesetzesänderung im Zweiten Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 zu § 6 AbfG LSA wurde der Landkreis Wittenberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in die Lage versetzt, auch nach der Ablagerungsphase die Kosten für Stilllegung und Nachsorge in die Gebührenkalkulation einzubeziehen. Demnach konnten die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge, sofern bislang keine ausreichenden Rückstellungen gebildet worden sind, in einem Übergangszeitraum vom 1. September 2003 bis zum 1. September 2013 nachgeholt werden.

Zum Stichtag 31.12.2016 betrug der Umfang der gebildeten Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge insgesamt 9,57 Mio. €. Dies ist unter Berücksichtigung der derzeitigen



Prognosen ausreichend, um den Finanzierungsbedarf für die Nachsorge der Deponien zu decken.

#### **4.3.3 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen**

Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestehen neben dem Entsorgungsangebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch Verwertungsangebote von privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen. Hierzu gehören nach Kenntnis des Landkreises (Liste nicht abschließend):

- Kompostierungsanlagen,
- Autoverwertungsanlagen,
- Metallaufbereiter/ Schrottverwerter,
- Sortier- und Recyclinganlagen für Boden, Bauschutt und Baustellenabfälle
- Privatwirtschaftliche Recyclinghöfe

Eine Auflistung privatwirtschaftlicher Entsorgungseinrichtungen im Landkreis gemäß Anlagenverzeichnis der Überwachungsbehörde enthält Anlage 1, Kapitel 14.1.



#### 4.4 Abfallgebührensysteem

Der Landkreis Wittenberg erhebt zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Abfallgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.

Im Landkreis Wittenberg erfolgt die Gebührenerhebung als eine Kombination aus personenbezogener Leistungsgebühr und mengenbezogener Leistungsgebühr.

Für die Entsorgung von Restabfall und Bioabfall im Holsystem werden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen der angemeldeten Restabfallbehälter über ein Behälteridentifikationssystem ermittelt. Es wird eine Vorauszahlung erhoben, die sich an der Vorjahresnutzung orientiert und nach tatsächlicher Inanspruchnahme nach Ablauf eines jeden Jahres abgerechnet wird. Im ersten Jahr des Identifikationssystembetriebs oder bei Neuanschluss wird die Vorauszahlung an Hand eines veröffentlichten personenbezogenen Leerungsfaktors ermittelt.

Für die Direktanlieferung von Abfällen an den Annahmestellen wird für die Anlieferung von Ast- und Strauchschnitt, Sperrmüll und Elektroaltgeräten aus Privathaushalten, die zur personenbezogenen Leistungsgebühr veranlagt werden, keine Gebühr erhoben. Bei Anlieferung sonstiger Abfälle an der Abfallumschlagstation werden abfallartabhängige Gebühren nach Mengen und Zählmaßstab erhoben.

Die personenbezogene Leistungsgebühr dient der Deckung der fixen Kosten für Sammlung und Transport von Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall über Biotonne und die Weihnachtsbaumsammlung. Gedeckt werden des Weiteren die Kosten der Entsorgung der Grünabfälle und des Sperrmülls, der fixen Kosten der Annahmestellen und der Verwaltung sowie für den anteiligen Ausgleich von Unterdeckungen.

Der Arbeitspreis für die Leerung der Abfallbehälter dient der Deckung der Kosten für Sammlung, Transport und Entsorgung des Restabfalls (Hausmüll und Geschäftsmüll).

Die Erlöse aus der PPK-Verwertung sind kostenmindernd in der Ermittlung der Arbeitspreise berücksichtigt.

Das Prinzip der mengenbezogenen Leistungsgebühr in Kombination mit einer personenbezogenen Leistungsgebühr hat sich im Landkreis Wittenberg bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden.

In der Umsetzung des satzungsgemäßen Anschluss- und Benutzungszwanges durch die Verwaltung erweist es sich jedoch als hinderlich, dass gemäß Satzung die Benutzer der Abfallentsorgung gebührenpflichtig sind und nicht, wie in anderen Körperschaften oft anzutreffen, die Grundstückseigentümer. Auf Grund der meldebehördlich nicht haushaltsbezogenen Personenmeldungen ist ein exakter Abgleich der gemeldeten mit den veranlagten Personenanzahlen nur je Grundstück durchführbar, ohne bei Abweichungen sofort eindeutig erkennen zu können, welcher der Haushalte auf dem Grundstück für die erkann-



te Abweichung verantwortlich ist, bzw. welcher Haushalt noch nicht zur Gebührenveranlagung herangezogen wird.

Analog verhält es sich bei der Frage, ob jeder Haushalt in ausreichendem Umfang an die Abfallentsorgung tatsächlich angeschlossen ist, wenn nicht die Vermieter stellvertretend und in Abstimmung mit den einzelnen Haushalten die Behältergestellung zentral veranlassen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger betreibt in diesem Zusammenhang einen ungewöhnlich hohen Aufwand, da die Verwaltung jeden Mieterwechsel bei Großvermietern im Hinblick auf die Auswirkungen auf die bereitzustellenden Mindestbehältervolumina und Behältergemeinschaften überprüfen muss und ggf. Änderungsbescheide zu erstellen hat.

Die mittlerweile erfolgte Umstellung der Veranlagung auf identgestützte Einzelleerungserfassung bietet hier Optimierungspotentiale. Potentiell bietet dieses System die Möglichkeit einer besseren Übersicht über den jeweils in Benutzung befindlichen Behälterbestand für die Verwaltung.

Weitere Verwaltungsvereinfachungen ergäben sich eventuell bei Einforderung einer Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer und Großvermieter bei der Ermittlung der exakten Datengrundlagen für die Veranlagung. Auf Grund des insgesamt hohen Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben der Behälterverwaltung und des Gebühreneinzuges erscheint es lohnend, hier Organisation und Struktur der Aufgabenwahrnehmung und der Satzungsregelungen zu überprüfen und im Einklang mit den neu geschaffenen technischen Möglichkeiten der identgestützten Einzelleerungserfassung zu optimieren.

Unabhängig von den genannten operativen Problemen in der derzeitigen Gebührenerhebung wird die Struktur der Abfallgebühren u.a. hinsichtlich seiner Lenkungseffekte in Bezug auf das Abfallvermeidungs-, Überlassungs- und Trennverhalten der Abfallerzeuger regelmäßig überprüft.



## 4.5 Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Wittenberg

In den nachfolgenden Abschnitten 4.5.1 bis 4.5.10 werden die im Landkreis vorgehaltenen Erfassungssysteme in ihrer Struktur und ihrem Umfang detailliert dargestellt.

Abbildung 6 gibt zunächst einen Gesamtüberblick über die seit 2011 jährlich im Landkreis angefallenen Abfallmengen. Dargestellt sind die Hauptgruppen

- Restabfall,
- Sperrmüll,
- im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) getrennt erfassten Wertstoffe (Verpackungen aus PPK, Glas, LVP) und
- durch den Landkreis getrennt erfasste Wertstoffe (PPK Kommunalanteil, Elektroaltgeräte, Grünabfälle)

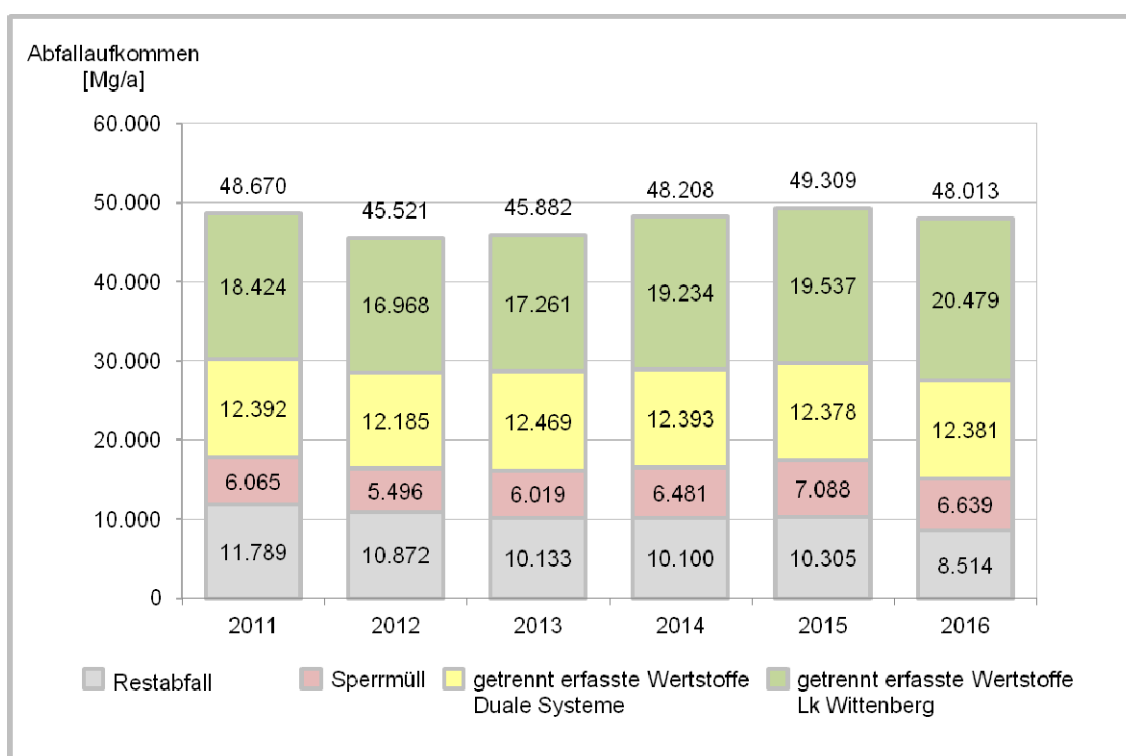


Abbildung 6: Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Wittenberg: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall

Die Gesamtmenge an Restabfall, Sperrmüll und getrennt erfassten Abfällen ist seit 2011 relativ konstant. In 2016 ist eine deutliche Reduktion des Restabfallaufkommens zu beobachten.



		2011	2012	2013	2014	2015	2016
getrennt erfasste Wertstoffe Lk Wittenberg	[Mg]	18.424	16.968	17.261	19.234	19.537	20.479
getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme	[Mg]	12.392	12.185	12.469	12.393	12.378	12.381
Sperrmüll	[Mg]	6.065	5.496	6.019	6.481	7.088	6.639
Restabfall	[Mg]	11.789	10.872	10.133	10.100	10.305	8.514
<b>Summe Hauptgruppen</b>	<b>[Mg]</b>	<b>48.670</b>	<b>45.521</b>	<b>45.882</b>	<b>48.208</b>	<b>49.309</b>	<b>48.013</b>

**Tabelle 6:** Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Wittenberg, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall

		2011	2012	2013	2014	2015	2016
getrennt erfasste Wertstoffe Lk Wittenberg	[kg/E,a]	135	126	133	149	151	159
getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme	[kg/E,a]	91	91	96	96	96	96
Sperrmüll	[kg/E,a]	45	41	46	50	55	52
Restabfall	[kg/E,a]	87	81	78	78	80	66
<b>Summe Hauptgruppen</b>	<b>[kg/E,a]</b>	<b>357</b>	<b>338</b>	<b>353</b>	<b>373</b>	<b>382</b>	<b>374</b>

**Tabelle 7:** Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Wittenberg, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall

Eine detaillierte Darstellung der Mengenentwicklung zu den einzelnen erfassten Abfallfraktionen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln. Die spezifischen Abfallmengen wurden jeweils mit der amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt eines jeden Jahres ermittelt.



#### **4.5.1 Erfassung und Entsorgung von Restabfall (Haus- und Geschäftsmüll)**

Die Sammlung von Haus- und Geschäftsmüll (Abfallschlüssel 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) umfasst Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll), die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten, der in den zugelassenen Restabfallbehältern gemeinsam mit dem privaten Hausmüll gesammelt wird (Geschäftsmüll). Bei der Sammlung wird ein Behälteridentifikationssystem zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit eingesetzt.

Die Haus- und Geschäftsmüllsammmlung wird durch die Remondis GmbH & Co.KG und dessen Unterauftragnehmer Brantner Deutschland GmbH ausgeführt.

Die Abfälle werden von den Benutzungspflichtigen in zugelassenen 120 l, 240 l und 1.100 l MGB bereitgestellt. Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereitgestellt und mit Identifikationseinrichtungen ausgestattet.

Es besteht ein 28-tägiges Abfuhrsystem. Im Stadtgebiet Lutherstadt Wittenberg wird 14 täglich gefahren. Für 1.100 l- MGB wird auch eine Abfuhr in kürzerem Rhythmus auf Antrag angeboten. Die Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Entleerung durch die Benutzungspflichtigen erfolgt nach Bedarf.



Das geleerte Restabfallbehältervolumen im Jahr 2016 zeigt Abbildung 7. Der überwiegende Anteil des Restabfallbehältervolumens stammt aus 120 l-Gefäßen, gefolgt von 1.100 l-Behältern. Der Anteil der Abfuhr über 240-l-Gefäße ist am geringsten.

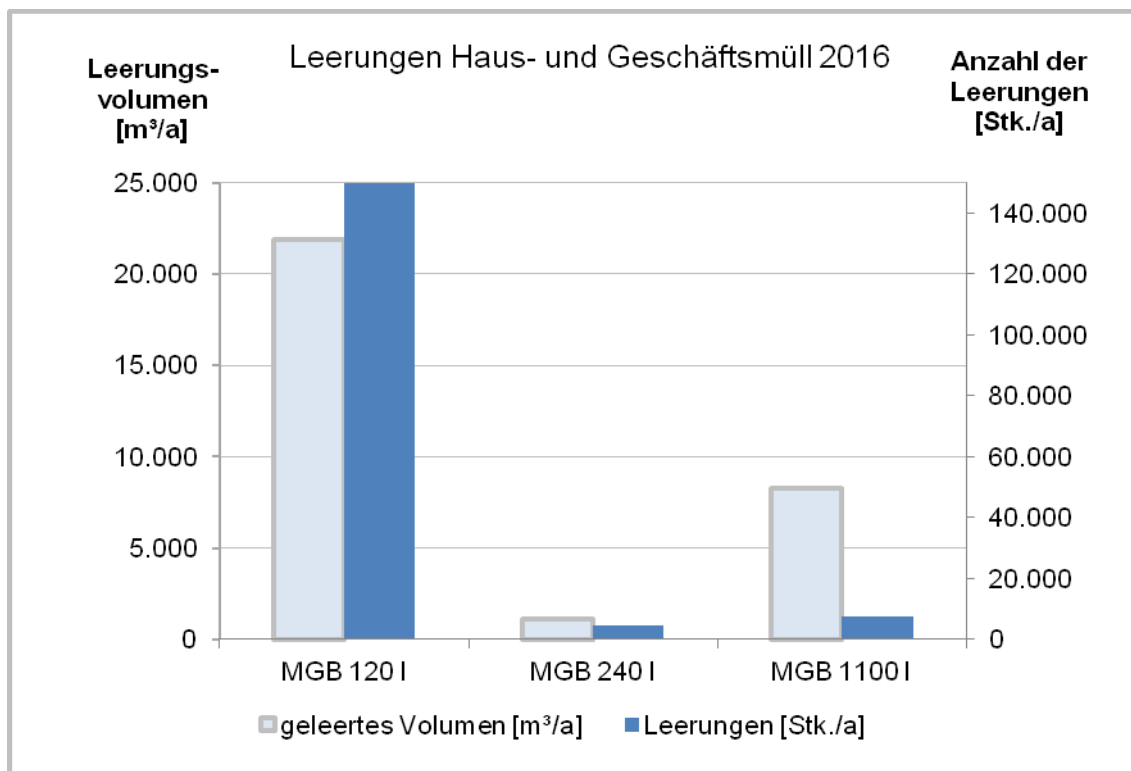


Abbildung 7: Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2016 nach Behältergröße

Im ersten Jahr der Einführung des Behälteridentifikationssystems ergeben sich bezogen auf die angemeldeten Gefäße der Restabfallsammlung folgende Inanspruchnahmekennzahlen:

Restabfall 2016 gesamt	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 1100 l	Summe/ Durchschnitt
Behälterzahl gesamt	48.640	2.783	951	52.374
Leerungen [Stk./a]	146.959	13.038	11.197	171.194
Leerungen je Behälter pro Jahr	3,0	4,7	11,8	3,7
Behälter ohne Leerungen 2016	9.811	456	81	10.348
prozentualer Anteil	20%	16%	9%	20%

Abbildung 8: Kennzahlen der Inanspruchnahme der Restabfallgefäße im Jahr 2016 nach Behältergröße Leerungsdaten hochrechnet Stand 1.12.2016

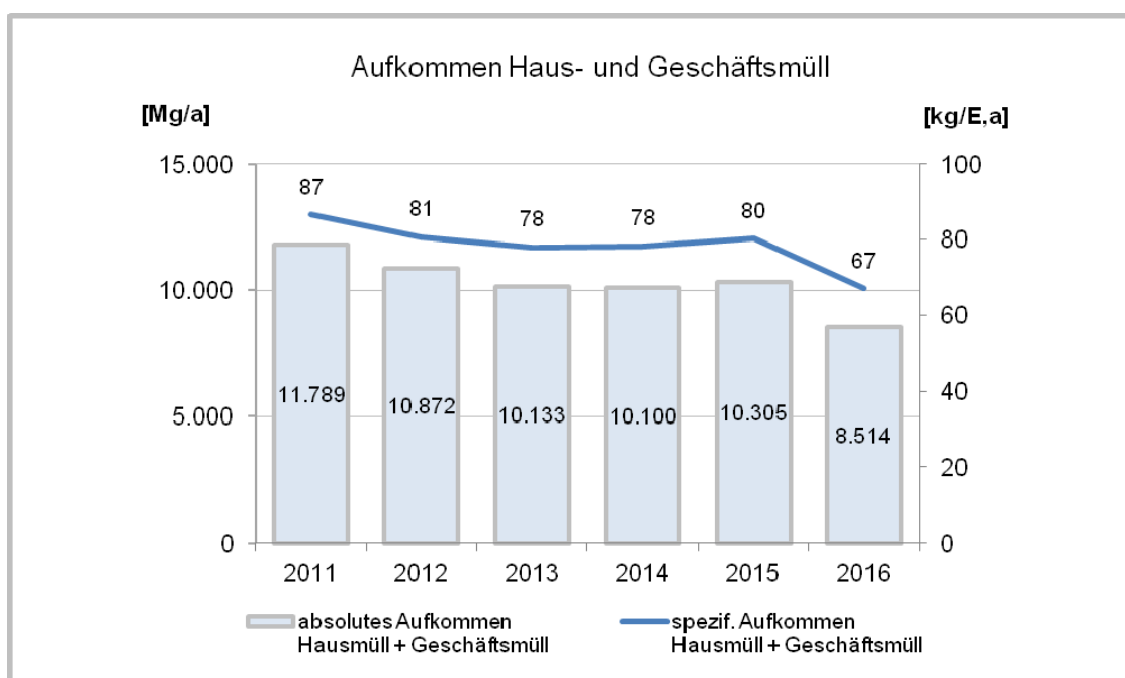
Dargestellt ist, dass 20 % der 120 l-Gefäße, 16 % der 240 l-Gefäße und 9 % der 1.100 l Gefäße im Jahr 2016 nicht zur Restabfallentsorgung bereitgestellt wurden. Dies ist entweder auf eine vollständige restabfallfreie Lebensführung, eine missbräuchliche Verwendung der davon betroffenen Abfallgefäße oder einen Entzug vom Benutzungszwang der



öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung zurückzuführen und ist im Zuge der Verwaltungstätigkeit weiter zu beobachten.

Die eingesammelten Mengen an Haus- und Geschäftsmüll werden an der Abfallumladestation in Rackith gemeinsam mit Restabfällen aus Direktanlieferung in größere Transporteinheiten umgeladen und zur TREA Leuna verbracht. Dort erfolgt die hochwertige energetische Verwertung des erfassten Restabfalls.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Haus- und Geschäftsmüll ist nachfolgend dargestellt.



**Abbildung 9: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Haus und Geschäftsmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg**

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Haus- und Geschäftsmüll war in den letzten Jahren weitgehend konstant und betrug ca. 10.000 Mg/ a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt von 175 kg/E,a lag das spezifische Abfallaufkommen an Haus- und Geschäftsmüll mit zuletzt 80 kg/E,a deutlich darunter. Im Jahr 2016 ist dann ein wesentlicher Rückgang zu beobachten, der mutmaßlich auf die Einführung des gebührenscharfen Echtbetriebes des Abfallbehälteridentifikationssystems ab dem 1.1.2016 zurückzuführen ist.



#### 4.5.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll

Für die Erfassung von Sperrmüll aus Haushalten besteht ein Holsystem auf Abruf. Zum Sperrmüll zählen gemäß Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Stoff oder Gegenstände, die auch nach Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder Materialbeschaffenheit nicht zur Unterbringung in in die zugelassenen Restabfallbehälter (bezogen auf einen 120 l – Behälter) geeignet sind, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten, bspw. Möbel, Matratzen, Teppiche. Die Sperrmüllsammlung erfolgt durch die Remondis GmbH & Co. KG und dessen Unterauftragnehmer Brantner GmbH.



Abbildung 10: Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Beer)

Jeder private Haushalt hat die Möglichkeit, nach persönlichem Bedarf Sperrmüll abholen zu lassen. Die Abfuhr wird beim beauftragten Dritten mittels einer Abrufkarte bestellt. Der Abfall ist von den Benutzungspflichtigen vor dem Grundstück zur Abholung bereitzustellen. Der bereitgestellte Sperrmüll ist verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.

Es ist außerdem möglich, die Gestellung eines entgeltpflichtigen Containers anzufordern, um den angefallenen Sperrmüll entsorgen zu lassen. In diesem Fall wird für den Sammlung und den Transport direkt vom Abfallerzeuger ein Entgelt erhoben, während die Entsorgung des Sperrmülls über die Abfallgebühr finanziert wird.

Der eingesammelte Sperrmüll wird vom beauftragten Dritten zur Umschlaganlage Rackith befördert und von dort aus zusammen mit den von den Bürgern direkt an den Annahmestellen angelieferten Mengen in der TREA Leuna hochwertig thermisch verwertet.



Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll ist nachfolgend dargestellt.

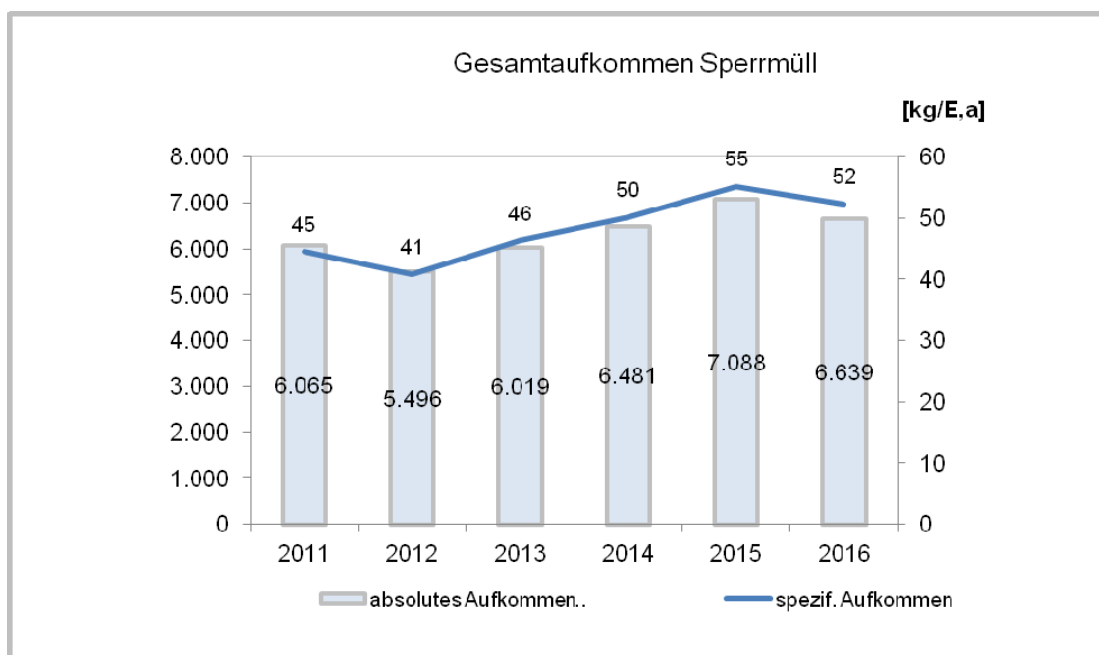


Abbildung 11: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg

Die Entwicklung des spezifischen Mengenaufkommens an Sperrmüll ist in den letzten 5 Jahren überwiegend steigend und beträgt zuletzt 6.639 Mg/ a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Sachsen Anhalt von 33 kg/E,a liegt das spezifische Abfallaufkommen an Sperrmüll mit zuletzt 52 kg/E,a deutlich darüber.

Die Aufteilung des Mengenaufkommens auf Hol- und Bringsystem ist nachfolgend dargestellt:

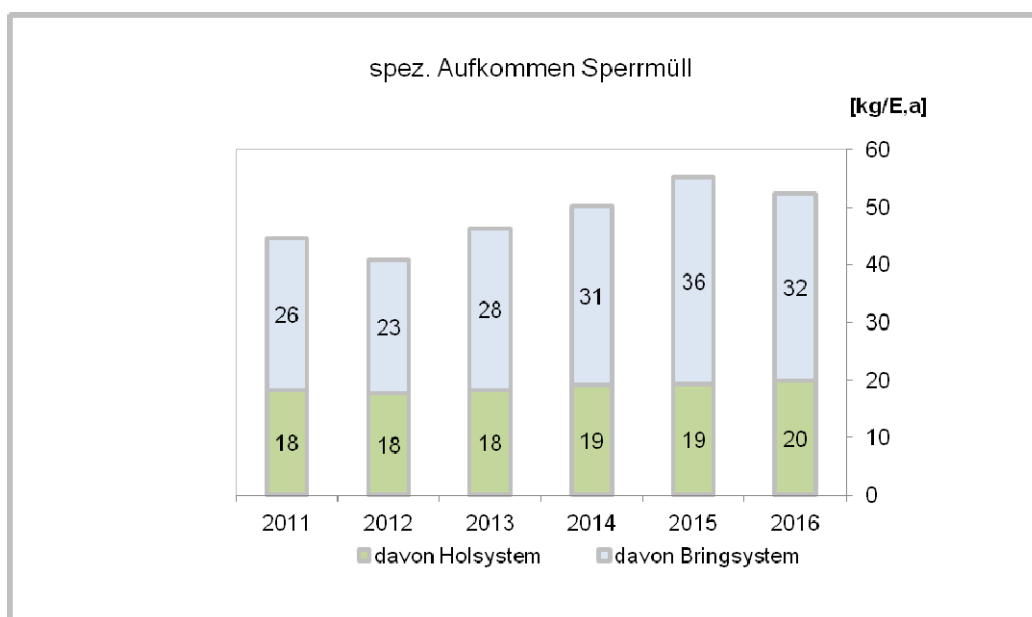


Abbildung 12: Aufteilung des spezifisches Aufkommens an Sperrmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg



In Abbildung 12 ist zu erkennen, dass der Mengenzuwachs in der Sperrmüllerfassung vornehmlich auf die gestiegene Direktanlieferung zurückzuführen ist, während die Abfallmengen im Holsystem nahezu konstant sind. In 2016 ist ein leichter Rückgang der Mengen im Bringsystem zu beobachten.

#### **4.5.3 Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten**

Elektroaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und einer nach den Sammelgruppen (SG)

SG 1 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,

SG 2 - Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren,

SG 3 - Bildschirme, Monitore und TV-Geräte,

SG 4 - Lampen,

SG 5 - Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und

SG 6 - Photovoltaikmodule.

getrennten Erfassung und Verwertung zuzuführen.

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) obliegt dabei die getrennte Erfassung und Einrichtung von Sammelstellen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hierfür stehen als kommunale Sammelstellen gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG die Annahmestellen des beauftragten Dritten in Klieken, Schweinitz, Strohwalde und Reinsdorf zur Verfügung (Bringsystem).

Für die Abhollogistik und Entsorgung der Geräte sind gemäß ElektroG die Hersteller zuständig, es sein denn, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die Eigenvermarktung einer oder mehrerer Sammelgruppen (Optierung) bei der von den Herstellern gegründeten „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (EAR, Gemeinsame Stelle nach § 5 der Novelle des ElektroG) angezeigt. Der Landkreis stellt die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte an den Übergabestellen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Unterteilung bereit (§ 14 Abs. 1 ElektroG) und meldet der EAR die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse.

Derzeit nimmt der Landkreis die sogenannte „Optierung“ gemäß ElektroG nicht wahr, sondern überlässt die gesetzeskonforme Entsorgung dem EAR.



Abbildung 13: Haushaltskleingeräte der Sammelgruppe 5 (links), Altelektrogeräte der Sammelgruppe 2 (rechts)  
(Fotos: Beer)

Das aktuelle Mengenaufkommens an Elektroaltgeräten, aufgeteilt nach Sammelgruppen, ist nachfolgend dargestellt.

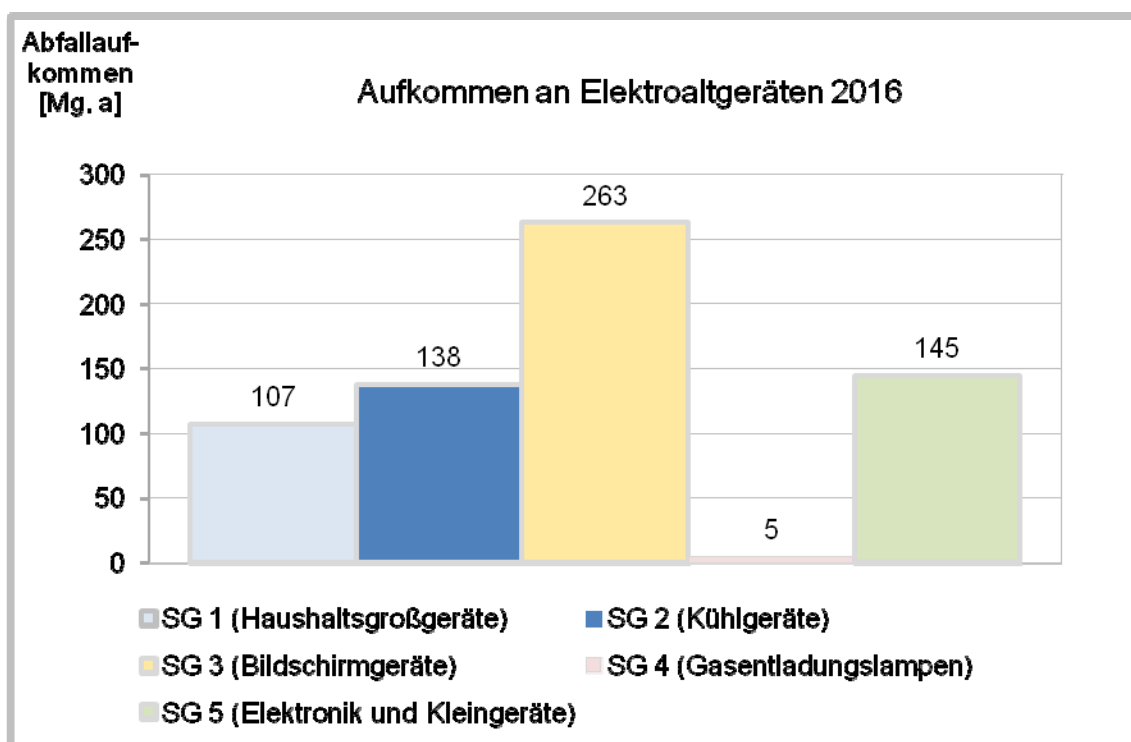


Abbildung 14: Absolutes Aufkommen an Elektrogeräten der Sammelgruppen 1,2,3, 4 und 5 im Jahr 2016 im Landkreis Wittenberg

Das derzeitige erfasste Aufkommen beträgt im Jahr 2016 insgesamt 657 Mg/a. Dies entspricht einem einwohnerspezifischen Aufkommen von 5,2 kg/E,a. Dieser Wert liegt damit über dem gesetzlichen Zielwert von 4 kg/E,a. Geräte der Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) sind im Jahr 2016 nicht angefallen .



#### 4.5.4 Erfassung und Entsorgung von Altpapier

Altpapier sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (auch als PPK-Abfälle bezeichnet). Diese umfassen sowohl Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Bücher als auch Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage und alle weiteren Papierabfälle (bspw. Hefte, Brief- und Schreibpapier).

Im Landkreis Wittenberg ist für Altpapier ein Holsystem mit haushaltsnahen Papiertonnen („Blaue Tonne“, MGB 240 I, 1.100 l) installiert.

Die Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten gestellt. Die Entleerung der haushaltsnahen Papierbehälter erfolgt durch die Remondis GmbH & Co. KG und UA Brantner Deutschland GmbH im 4-wöchentlichen Rhythmus. Für 1.100-Liter-Behälter gilt teilweise ein kürzerer Sammelrhythmus. Die eingesammelten PPK-Mengen werden durch den beauftragten Dritten einer Verwertung in Papierfabriken zugeführt.

Gemäß den Regelungen der Verpackungsverordnung werden die den Systembetreibern zugerechneten Papierabfallmengen (PPK-Verpackungen) durch den beauftragten Dritten mit erfasst. Die anteiligen Erfassungs- und Entsorgungskosten werden dem beauftragten Dritten durch die Systembetreiber vergütet. Der Landkreis ist für die Einrichtung des Systems und die Erfassung und Entsorgung des verbleibenden Kommunalanteils verantwortlich. Die Festlegung der Anteile an der Papierentsorgung erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern. Aktuell beträgt der Kommunalanteil 81,79 Masse-%, der Anteil der Systembetreiber dementsprechend 18,21 Masse-%.

Die Entwicklung des Gesamtmengenaufkommens an PPK-Abfällen ist nachfolgend dargestellt:

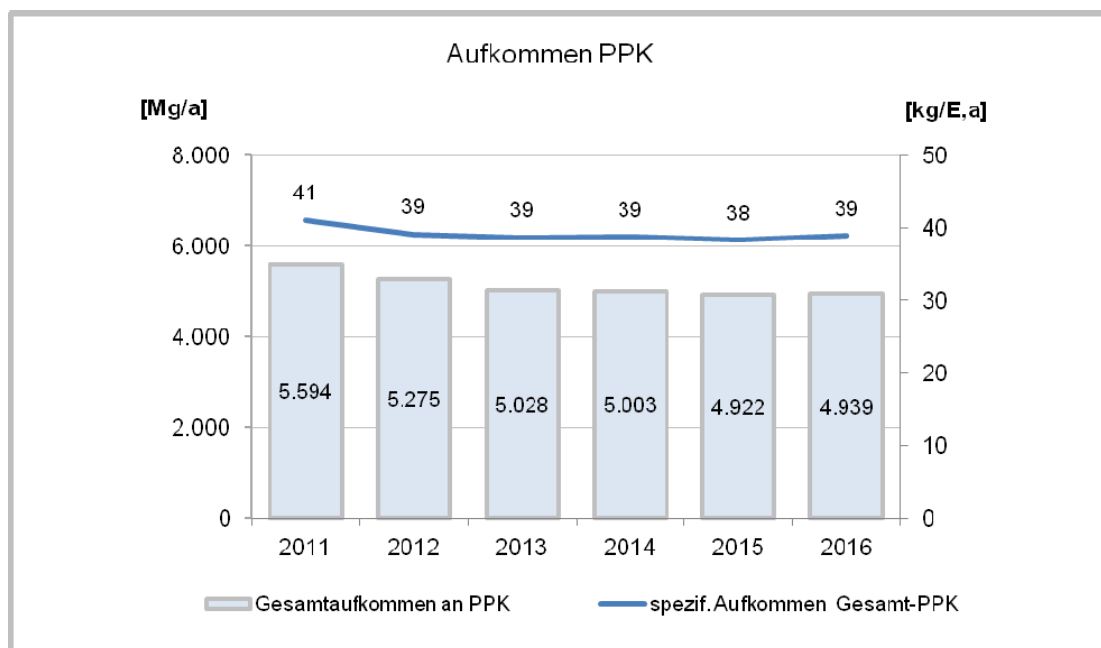


Abbildung 15: Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg



Die Gesamterfassungsmenge an PPK-Abfällen ist leicht rückläufig, bezogen auf die Einwohnerzahl aber weitgehend konstant. Seit dem Jahr 2011 wurden zwischen 41 kg/E,a und zuletzt 39 kg/E,a an PPK-Abfällen erfasst.

Da Papier ein werthaltiger Rohstoff ist, ist bei dieser Abfallart von einer regen Betätigung gewerblicher Sammler auszugehen. Dies zeigen die beachtlichen Sammelmengen an PPK, die durch gewerbliche Sammler außerhalb der kommunalen Entsorgung erfasst werden. Die Entwicklung der im Landesdurchschnitt je Einwohner erfassten Menge an PPK liegt im Vergleich deutlich über dem Niveau des Landkreises Wittenberg und ging dabei von 61 kg/E,a im Jahr 2011 auf 59 kg/E,a im Jahr 2014 zurück.

#### **4.5.5 Erfassung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen**

Seit dem 1. Januar 2015 gilt gemäß § 11 KrWG die Pflicht zur getrennten Erfassung von Bioabfällen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist. Die gesetzliche Definition von Bioabfällen erfasst bezogen auf Privathaushalte dabei sowohl Küchen- als auch Gartenabfälle.

Gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Wittenberg können biologisch verwertbare Garten- und Küchenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Im Auftrag des Landkreises Wittenberg können Gartenabfälle, Baum- und Strauchschnitt ("Grünabfälle") an den Annahmestellen in Klieken, Schweinitz, Strohwalde und Reinsdorf abgegeben werden.

Als haushaltsnahes Sammelsystem für die gemeinsame Erfassung von Küchenabfällen und anderen kompostierbaren Abfällen wird ein Biotonnensystem flächendeckend vorgehalten.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an kompostierbaren Abfällen ist nachfolgend für Grünabfälle und Bioabfälle aus Biotonnensammlung getrennt dargestellt.

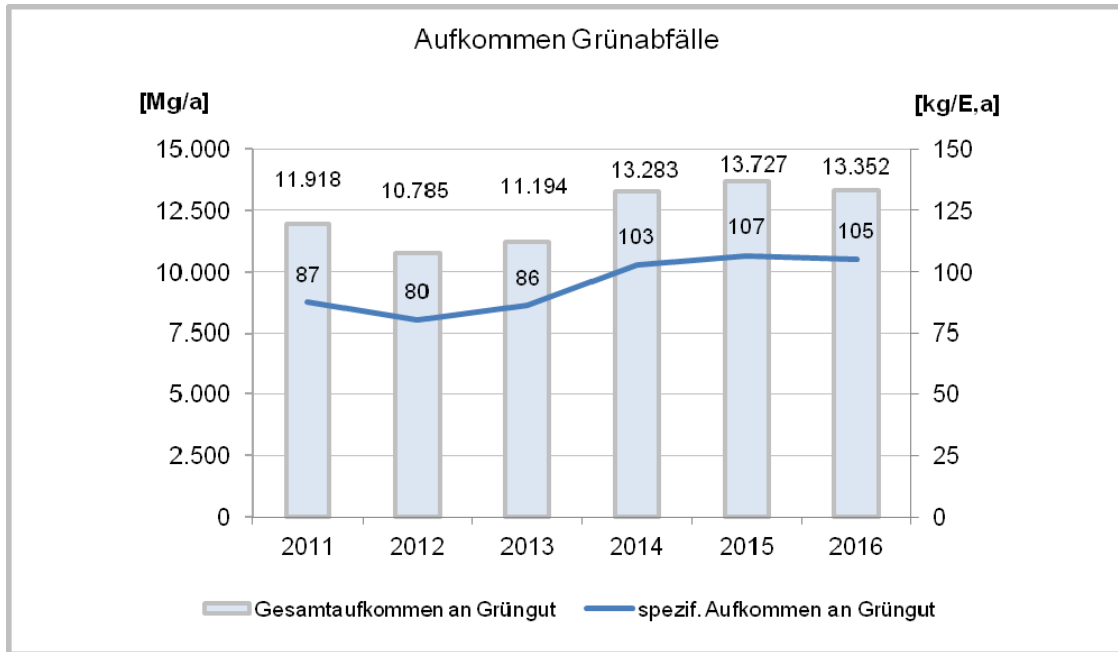


Abbildung 16: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg

Seit 2012 ist eine deutliche Zunahme der durch den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Mengen an Grünabfällen zu verzeichnen. Von einem Wert von 80 kg/E,a stieg die Erfassungsmenge auf 107 kg/ E,a im Jahr 2015. Im Jahr 2016 wurde eine Menge von 105 kg/E,a erreicht. Der Wert des Landesdurchschnitts von 58 kg/E,a (2014) wird damit deutlich übertroffen,

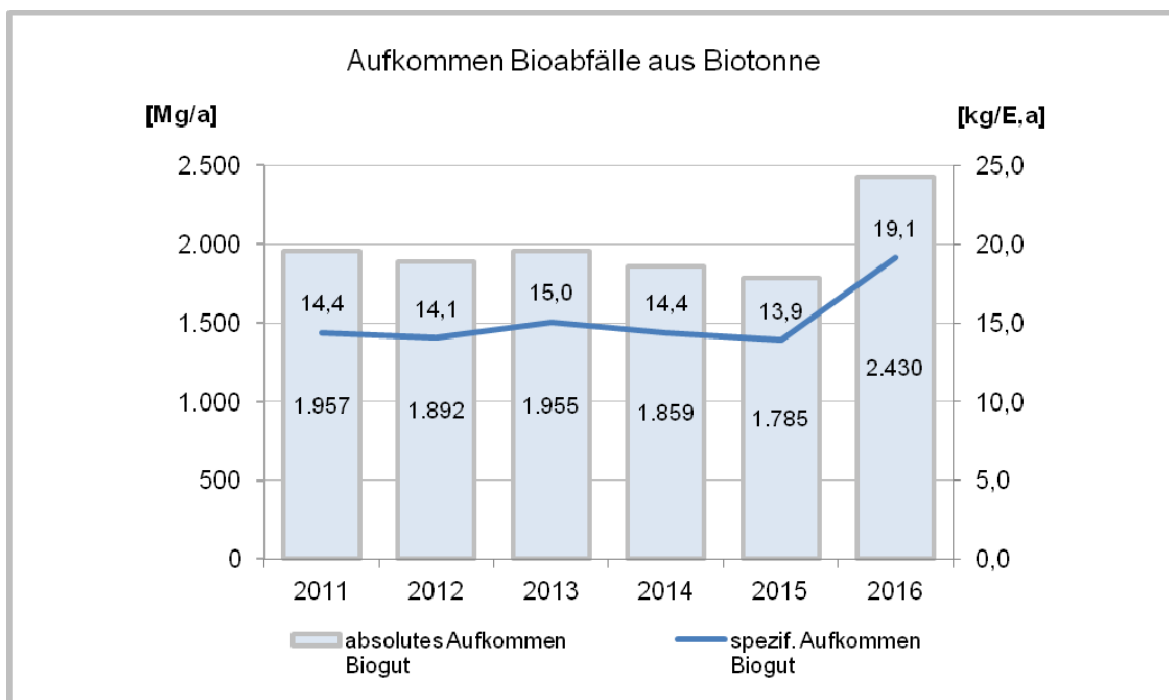


Abbildung 17: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg



Die Erfassung von Bioabfällen aus Biotonne bewegt sich in den Jahren 2011 bis 2015 weitgehend konstant auf einem Niveau von ca. 1.800 Mg/a um im Jahr 2016 einen deutlichen Anstieg zu erfahren. Dies entspricht zuletzt einem spezifischen Aufkommen von 19,1 kg/E,a, liegt aber weiterhin deutlich unter dem Wert des Landesdurchschnitts von 63,8 kg/E,a (2014).

Im ersten Jahr der Einführung des Behälteridentifikationssystems ergeben sich bezogen auf die angemeldeten Gefäße der Bioabfallsammlung folgende Inanspruchnahmekennzahlen:

Bioabfall 2016 gesamt	MGB 120 I	MGB 240 I	Summe/ Durchschnitt
Behälterzahl gesamt	9.864	758	10.622
Leerungen [Stk./a]	40.864	9.548	50.412
Leerungen je Behälter pro Jahr	4,1	12,6	5,7
Behälter ohne Leerungen 2016	2.996	122	3.118
prozentualer Anteil	30%	16%	29%

Abbildung 18: Kennzahlen der Inanspruchnahme der Bioabfallgefäße im Jahr 2016 nach Behältergröße (Leerungsdaten hochrechnet Stand 1.12.2016)

Erkennbar ist, dass 30 % der 120 I-Gefäße und 16 % der 240 I- Gefäße im Jahr 2016 nicht zur Bioabfallentsorgung bereitgestellt wurden. Fraglich ist, ob die Benutzungspflichtigen, die zwar der Gestellung eines Bioabfallgefäßes zugestimmt haben, dieses aber nicht nutzen, tatsächlich ihrer Getrennterfassungspflicht von Bioabfällen im Sinne des § 11 KrWG nachkommen bzw. die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vollständig gemäß § 17 KrWG dort auch verwerten.

#### 4.5.6 Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)

LVP-Abfälle sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen etc. Sie werden im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Für die Leichtverpackungen besteht im Landkreis Wittenberg ein Holsystem mit Gelben Tonnen. Die Verantwortung für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung liegt bei den Systembetreibern.

Mit den Systembetreibern ist eine 14-tägliche Sammlung der LVP-Abfälle abgestimmt. Sowohl die Sammlung als auch die Verwertung erfolgen durch Beauftragte der Systembetreiber.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Leichtverpackungen ist nachfolgend dargestellt:

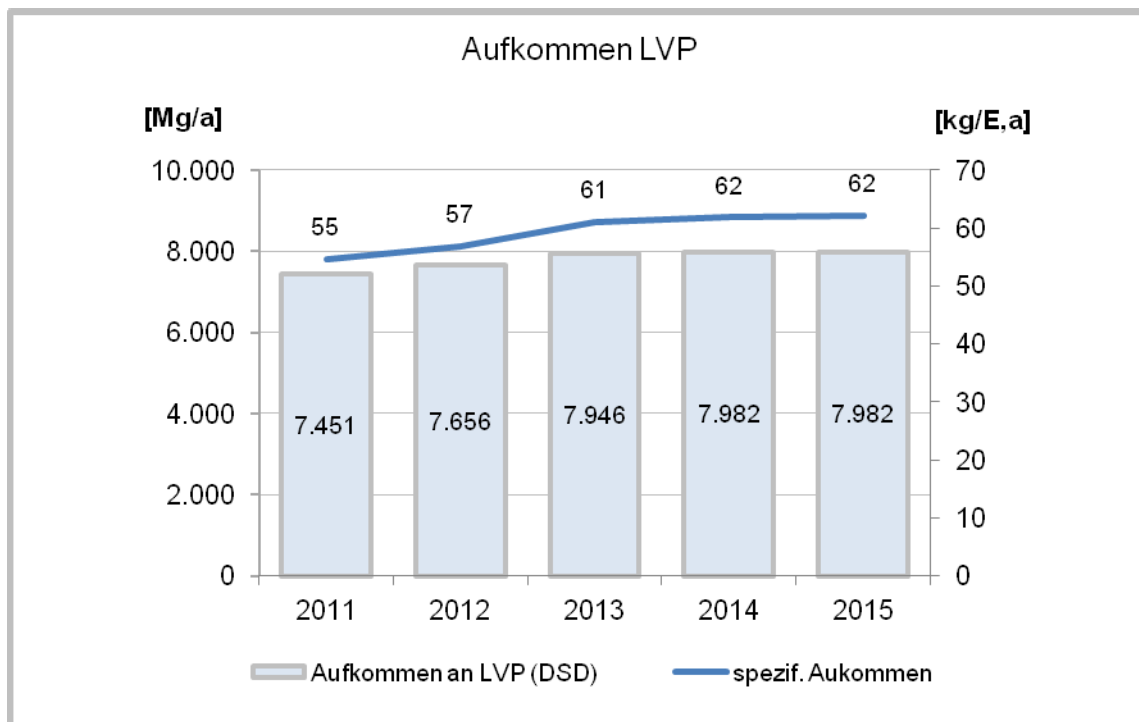


Abbildung 19: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg (2015 geschätzt)

Die Erfassungsmengen an LVP sind leicht steigend und lagen zuletzt bei 62 kg/E,a. Im Landesdurchschnitt fielen im Vergleich dazu im Jahr 2014 nur 41 kg/E,a an. Da das Sammelsystem nicht in der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wird, beruhen die dargestellten Mengenangaben ausschließlich auf Mengenmeldungen der Systembetreiber.

#### 4.5.7 Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen

Verpackungen aus Glas (Flaschen und Konservengläser) werden ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Im Landkreis Wittenberg stehen derzeit an 258 Standorten ca. 1.200 Sammelcontainer mit einem Fassungsvermögen von je 1,1 m<sup>3</sup> für die getrennte Sammlung von Weiß-, Grün- und Braunglas an öffentlichen Stellplätzen bereit (Bringsystem). Die Container werden nach Bedarf geleert. Für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung sind die Systembetreiber verantwortlich.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Glasabfällen ist nachfolgend dargestellt:

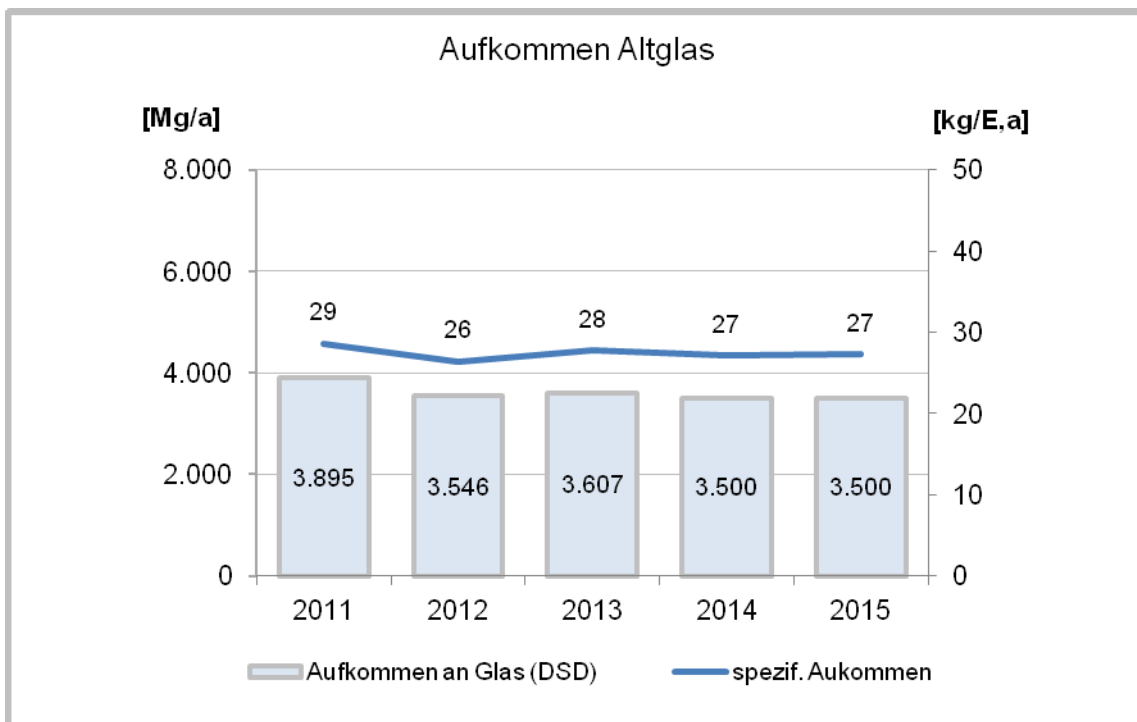


Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg

Im Vergleichszeitraum ist ein konstantes Aufkommen von ca. 27 kg/E,a zu verzeichnen.. Die Mengenangaben erfolgen wie bei LVP auf Grundlage der Meldungen der Systembetreiber. Im Landesdurchschnitt sind im Jahr 2014 24 kg/E,a angefallen.



#### **4.5.8 Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)**

Gegenwärtig werden die stoffgleichen Nichtverpackungen im Wesentlichen über den Haus- und Sperrmüll mit erfasst. Die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im LVP-Sammelsystem ist nicht Bestandteil der Systemvereinbarung zwischen Landkreis Wittenberg und den Systembetreibern.

Weitere Getrennterfassungsmöglichkeiten für Kunststoffe an der Umladestation in Rackith befinden sich derzeit in Vorbereitung, wobei insbesondere die Sicherstellung eines hochwertigen stofflichen Verwertungsweges Beachtung findet.



#### 4.5.9 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Die Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle aus privaten Haushalten) und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Gesamtmenge nicht mehr als 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr beträgt, (Sonderabfallkleinmengen) erfolgt im Landkreis Wittenberg über eine stationäre Sammelstelle. Zusätzlich ausschließlich für private Haushaltungen ist im Bringsystem eine mobile Annahmestelle (Schadstoffmobil) eingerichtet.

Es werden alle haushaltsüblichen gefährlichen Abfälle angenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Hierzu gehören u.a. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, sonstige Chemikalien, Batterien, Kfz-Batterien und Akkumulatoren außer Lkw-Batterien. Altmedikamente gelten laut Abfallentsorgungssatzung nicht als Problemabfall, sind aber nach Möglichkeit in den Apotheken abzugeben, um einen unbefugten Zugriff zu unterbinden.

Die Sammlung per Schadstoffmobil erfolgt einmal jährlich an 203 Halteplätzen im Kreisgebiet gemäß Tourenplan. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abgabe an der stationären Schadstoffsammelstelle in Rackith. Die Nutzung der Einrichtungen erfolgt für Anlieferer aus privaten Haushaltungen gebührenfrei, für Anlieferer aus anderen Herkunftsbereichen wird an der stationären Problemstoffsammelstelle eine Gebühr erhoben.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gefährlichen Abfällen aus stationärer Sammlung und der Sammlung mit dem Schadstoffmobil ist nachfolgend dargestellt:

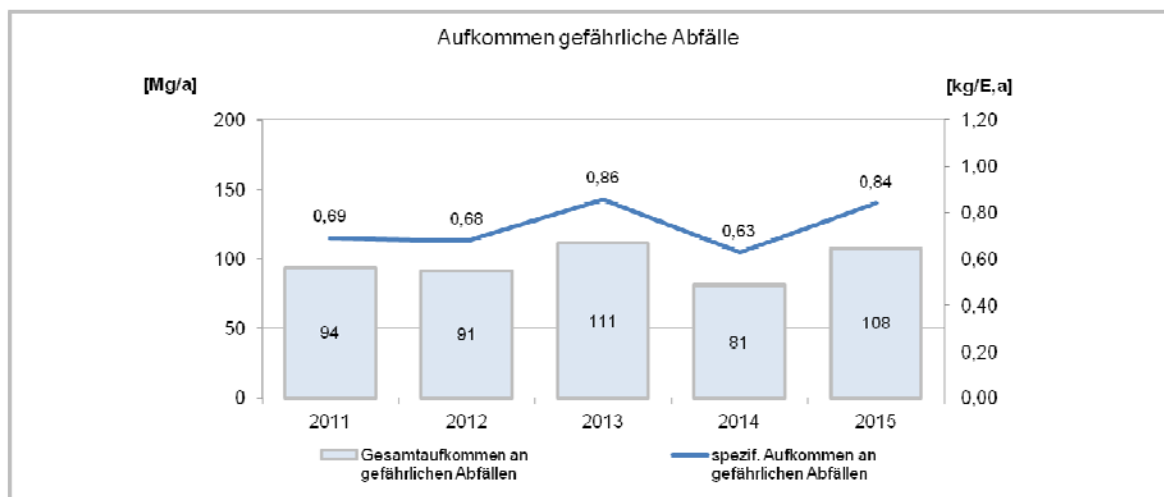


Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg

Die Erfassungsmenge an gefährlichen Abfällen betrug zuletzt 0,84 kg/E,a. Im Landesdurchschnitt wurden auf etwa gleichem Niveau zuletzt 0,81 kg/E,a erfasst.

Die Rücknahme von Altbatterien nach § 13 (1) Batterieweisgesetz erfolgt an den Annahmestellen der AWU Wittenberg GmbH und der Brantner Deutschland GmbH, die die erfassten Batterien dem gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitstellen. Im Jahr 2016 wurden 405 kg erfasst.



#### 4.5.10 Erfassung und Verwertung von direkt angelieferten Abfällen

Die Erfassung und Verwertung von direkt angelieferten Abfällen erfolgt im Landkreis Wittenberg an der Umladestation Rackith und den dezentralen Kleinannahmestellen.

##### Annahmestellen

Die Kleinannahmestellen bieten eine dezentrale Abgabemöglichkeit für Abfälle aus Haushaltungen. Für Privathaushalte erfolgt die Annahme gebührenfrei.

Die folgende Tabelle zeigt das Annahmespektrum der Annahmestellen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

AVV-Nr.	Abfallart
	<b>Annahme gebührenfrei</b>
20 01 21*	Leuchtstoffröhren Energiesparlampen, ElektroG Sammelgruppe 4
20 01 23* / 20 01 35* / 20 01 36	Elektroaltgeräte der Sammelgruppen 1 bis 5
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall)
20 03 07	Sperrmüll

**Tabelle 8:** Annahmekatalog der Kleinannahmestellen

Hinweis: Die mit \* gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern werden nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft.

##### Umladestation

Für die Entsorgung von Abfällen von unbewohnten Grundstücken, für andere zur Entsorgung zugelassene Abfallarten und für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen besteht die Möglichkeit der Überlassung an der Umladestation Rackith.

Nachfolgende Tabelle zeigt den Umfang der Inanspruchnahme der Annahmestellen und der Umladestation Rackith durch Klein- und Direktanlieferer.



		2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Sonstige direkt angelieferten Abfälle an der Umladestation</b>	<b>[Mg]</b>	<b>387,0</b>	<b>311,0</b>	<b>239,0</b>	<b>306,0</b>	<b>324,0</b>	<b>337,0</b>
Kleinanlieferer Entsorgung über Restabfall	[Mg]	211	162	146	187	225	225
Direktanlieferer Umladestation	[Mg]	176	149	93	119	99	112
davon Herrenlose Abfälle	[Mg]					42	63
davon Abfälle aus der Reinigung von DSD-Standplätzen	[Mg]					53	45
davon sonstige	[Mg]					4	4
		2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Abfallanlieferung an den Annahmestellen</b>	<b>[Mg]</b>	<b>15.500</b>	<b>13.912</b>	<b>14.836</b>	<b>17.305</b>	<b>18.346</b>	<b>18.135</b>
Sperrmüll	[Mg]	3.582	3.127	3.642	4.022	4.619	4.126
Grünabfall	[Mg]	11.918	10.785	11.194	13.283	13.727	13.352
Elektroaltgeräte	[Mg]						657

**Tabelle 9: Umfang der Inanspruchnahme der Kleinanliefererbereiche im Zeitraum 2009 bis 2016**

Das Mengenaufkommen an den Annahmestellen bewegt sich auf einem dauerhaft hohen Niveau. Das geringe Maß der Inanspruchnahme der Anlieferungsmöglichkeit in Rackith ist ein deutliches Signal für die Leistungsfähigkeit der privatwirtschaftlichen Verwertungsangebote. Die Umladestation Rackith stellt in diesem Sinne ein Rückfallangebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dar, das zur Verfügung steht, sofern einmal die Annahmemöglichkeiten bei privaten Sammlern nicht oder nur eingeschränkt gegeben sein sollten.



## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Zeitraum 2017 bis 2023**

### **5.1 Maßnahmen der Abfallvermeidung**

Das KrWG definiert in Teil 2 die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hierbei steht in der in § 6 KrWG festgelegten fünfstufigen Abfallhierarchie die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle. Die Abfallerzeuger können sowohl durch ihr Konsumverhalten als auch durch ihr Entsorgungsverhalten zur Vermeidung von Abfällen beitragen. Dabei hat vor allem der Nachhaltigkeitsgedanke an Relevanz gewonnen. Die Bedeutung des Erwerbs abfall- und schadstoffarmer Produkte ist hierbei ein Grundgedanke, der durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf geeignete Weise zu übermitteln ist.

In der Folge sind die Maßnahmen dargestellt, die für den Landkreis Wittenberg im Rahmen der Abfallvermeidung Priorität aufweisen.

#### **5.1.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Abfallvermeidung, die durch den Landkreis Wittenberg angeregt bzw. durchgeführt werden, liegen vornehmlich in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung für Bürger und Gewerbetreibende, um diese zu umweltgerechtem Konsum- und Entsorgungsverhalten zu motivieren.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit können dies bspw. sein:

- ein umfassendes Aufklärungs- und Beratungsangebot zum abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot des Landkreises Wittenberg,
- eine aktive Aufklärungsarbeit in Verkaufseinrichtungen und auf öffentlichen Veranstaltungen,
- die redaktionelle Erarbeitung von Informationsschriften, Pressemitteilungen, Serviceheften und weiteren Unterlagen und
- ein informatives Internetangebot unter Prüfung der Möglichkeit der Einrichtung einer Tausch- und Verschenkebörse als Beitrag zur aktiven Abfallvermeidung .

Der Landkreis Wittenberg beabsichtigt, insbesondere den weiteren Ausbau des Internetangebotes voranzutreiben und hierdurch aktuelle und umfassende Informationen über die Abfallabfuhr und die Entsorgungswege einzelner Abfallarten bereitzustellen sowie den Ausbau der Nutzung elektronischer Formulare weiterzuentwickeln.



Im Bereich der Abfallberatung stellt neben der transparenten Darstellung der existierenden Entsorgungswege und der Erhöhung des Trenngrades von Wertstoffen vor allem die Aufklärung über die Schädlichkeit bestimmter Stoffe und Abfälle ein wichtiges Thema dar.

### **5.1.2 Förderung der Getrennterfassung von Abfällen**

Die wirkungsvollsten Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie zur Verbesserung der Abfalltrennung werden durch das Gebührenmodell gegeben. Als in diesem Zusammenhang bereits erfolgreich durchgeführte Maßnahmen sind die Erhebung einer nutzungsabhängigen Leerungsgebühr durch Leistungserfassung über ein Identifikationssystem im Bereich des Restabfalls zu benennen.

Als flankierende Maßnahme der Abfallvermeidung findet durch den Landkreis Wittenberg eine zielgerichtete Information der Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung der Biotonne und der Durchführung der Eigenkompostierung statt.

### **5.1.3 Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur**

Um die Wirksamkeit der durch die Abfallgebühren gesetzten Anreize und die daraus resultierenden Lenkungseffekte regelmäßig zu überprüfen, werden im Rahmen der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren die Struktur und Höhe der Abfallgebühren und die Beschaffenheit der abfallwirtschaftlichen Stoffströme regelmäßig überprüft.

## **5.2 Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung**

Zur Verbesserung der Erschließung des Wertstoffpotentials und damit zu einer besseren Verwertung der überlassenen Abfälle werden vom Landkreis Wittenberg unterschiedliche Maßnahmen vorbereitet.

Dies betrifft:

- Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen über Biotonne,
- Regelmäßige Überprüfung des Angebotes der Kleinanliefererbereiche,
- Optimierung des Sammelsystems für Kunststoffe,
- regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Wittenberg und
- Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.



### **5.2.1 Intensivierung der getrennten Bioabfällen über Biotonne**

Im Landkreis Wittenberg besteht ein flächendeckendes Angebot zur Nutzung einer Biotonne. Dieses Angebot wird, wie die Ist-Analyse zeigt noch nicht vollumfänglich genutzt. Während im Restabfallbereich ca. 52.000 Abfallgefäße bereitgehalten werden, werden für die Bioabfallfasserfassung lediglich ca. 10.000 Abfallgefäße vorgehalten.

Folgende Maßnahmen sind zu prüfen und erforderlichenfalls umzusetzen, um eine höhere Inanspruchnahme des Biotonnenangebotes zu erreichen und damit eine zweifelsfreie Umsetzung der der Anforderungen des § 11 Abs. 1 KrWG zur Getrennterfassung von Bioabfällen zu erfüllen:

- Intensivierung der Information über die ökologischen Vorteile einer gut genutzten Bioabfallsammlung über Biotonne und der damit verbundenen Schließung von Nährstoffkreisläufen und der Ermöglichung von Mengenströmen zur potentiellen Auslastung von hochwertigen Verwertungsanlagen, die neben der Erzeugung von Kompost auch die Gewinnung von Biogas ermöglichen.
- Intensivierung der Information über die Vorteile der Bioabfallsammlung über Biotonne und das damit verbundene Gebühreneinsparpotential
- der Annahme an einer Reihe von privaten Kompostierungsanlagen und Erfassung durch gewerbliche Sammlungen.

Zu prüfen ist zusätzlich, ob eine Anpassung des Gebührenmodells zu einer verbesserten Inanspruchnahme des Systems führt. Hierzu können Maßnahmen gehören, wie die Senkung des Arbeitspreises für Biotonnen in Kombination mit der Einführung eines Jahresgrundentgeltes, mit dem z.B. 5 Inklusivleerungen schon abgegolten sind.

Sofern hier keine relevanten Steigerungen zu beobachten sind, ist die Einführung eines Anschluß- und Benutzungszwanges zu prüfen, der nur bei nachgewiesener vollständiger Verwertung der angefallenen biogenen Abfälle auf dem eigenen Grundstück nicht zu einer Pflichtstellung von Bioabfalltonnen führt.

### **5.2.2 Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffen**

Der Landkreis Wittenberg wird im Rahmen der Umsetzung der Pflicht zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung von Kunststoffen gemäß § 14 KrWG die getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Kunststoffen an den Kleinanliefererbereichen des Landkreises und an der Umladestation Rackith in Form eines Bringsystems prüfen.

Parallel zum Aufbau des Sammelsystems soll die Öffentlichkeitsarbeit in diesbezüglichen Fragestellungen intensiviert werden und andererseits bei der Direktannahme von Sperrmüll weiteren Abfällen verstärkt auf eine hierauf ausgerichtete Vorsortierung durch die Direktanlieferer hingewirkt werden.



### **5.2.3 Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Wittenberg**

Der Landkreis Wittenberg wird in regelmäßigen Abständen alle Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf ihre Rechtskonformität, ihre Effizienz, ihren Nutzen für den Gebührenzahler und ihre ökologische Vorteilhaftigkeit hin überprüfen und ggf. Anpassungen durchführen.

### **5.2.4 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern**

Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen abfallwirtschaftlichen Ziele, die sich auch aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben, wird der Landkreis Wittenberg den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fortsetzen. Eine engere Kooperation vor allem mit den benachbarten sachsen-anhaltinischen Körperschaften Anhalt-Bitterfeld und Dessau-Roßlau ist hier grundsätzlich vorstellbar.

## **5.3 Maßnahmen zur erweiterten Umsetzung der Verwertungsziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

### **5.3.1 Inhaltliche Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG**

§ 14 Abs.2 KrWG beinhaltet die folgende Regelung:

*„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2020 mindestens 65 Gewichtsprozent insgesamt betragen.“*

Die Regelung des § 14 Abs. 2 KrWG reflektiert auf die in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegte Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der sonstigen (und damit auch energetischen) Verwertung von Abfällen. Ab spätestens 2020 sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle mindestens 65 Gewichtsprozent betragen. In der folgenden Abbildung 22 ist die IST-Situation des Landkreises Wittenberg im Jahr 2016 dargestellt.



Quote der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen im Landkreis Wittenberg 2016			
Datengrundlage: Lk Wittenberg 2016		Abfallmengen aufkommen (IST)	
		absolut Mg	spezifisch kg/E, a
1	Haus- und Geschäftsmüll	8.514	67
2	LVP (bei 100% Recyclingquote)	7.982	63
3	Glas	3.500	28
4	PPK Anteil öRE	4.039	32
5	PPK Anteil Duale Systeme	899	7
6	Sperrmüll	6.639	52
7	E-Geräte / Metall	657	5
8	Direktanlieferungen	337	3
9	Biogut	2.430	19
10	Grüngut	13.352	105
11	gefährliche Abfälle	80	0,6
	<b>Summe</b>	<b>48.431</b>	<b>381</b>
			<b>Ist -Quote</b>
A	getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme (LVP, Glas, PPK)	12.381	<b>68%</b>
	getrennt erfasste Wertstoffe WB (PPK, E-Altgeräte, Bioabfälle)	20.479	
B	Sperrmüll/ Restabfall/ gefährl. Abfälle/ Direktanlieferungen	15.571	<b>32%</b>
	<b>Summe</b>	<b>48.431</b>	<b>100%</b>

Abbildung 22: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Wittenberg 2016

In Abbildung 22 ist zu erkennen, dass im Jahr 2016 bereits 31.860 Mg oder 68 % des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens stofflich verwertet wurden.

Der geringere Teil des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens von 32 Massenprozent bzw. 15.571 Mg wurde nicht stofflich verwertet.

Der Anteil an stofflich verwerteten Siedlungsabfällen liegt damit im Landkreis Wittenberg bereits jetzt auf einem hohen Niveau und übertrifft die gesetzliche Vorgabe für eine Recyclingquote, die erst ab 2020 gilt.

Bei Analyse der oben dargestellten Abfallmengen wird weiterhin deutlich, dass der Landkreis Wittenberg in der jetzigen Struktur seines kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsspektrums sehr gut aufgestellt ist und voraussichtlich auch in 2020 die Vorgabe einer Recyclingquote von 65 % sicher überschreiten kann.

Es bleibt jedoch zu beachten, dass in der aktuellen öffentlichen Diskussion die gegenwärtige Definition der Recyclingquote in Frage gestellt wird. Diese orientiert sich momentan bspw. für die LVP-Abfälle an der grundsätzlichen Verwertungsmöglichkeit der Inputfraktion und wird mit 100 % angesetzt. Gerade auch die bevorstehende Einführung des Verpa-



ckungsgesetzes mit seinen schärferen Recyclingquoten wird hier ggf. eine Änderung der Bemessungsvorgabe bewirken. Sollte sich die Auffassung durchsetzen, dass sich diese Quote an der tatsächlichen Verwertung der Teilströme der LVP-Abfälle nach einer obligatorischen Sortierung zu orientieren hat, so würde eine teilweise wesentlich geringere Recyclingquote für einzelne Abfallarten resultieren und im Ergebnis die Gesamtrecyclingquote der Siedlungsabfälle niedriger als in der oben dargestellten Größenordnung liegen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht sicher, ob die Vorgabe des § 14 Abs. 2 KrWG sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch auf Ebene der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umzusetzen ist. Fakt ist jedoch, dass letztendlich nur eine Orientierung jedes einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an dieser Vorgabe eine erfolgreiche Umsetzung auf Landes- und Bundesebene ermöglichen wird.

### **5.3.2 Maßnahmen zur weiterhin sicheren Erfüllung der Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG**

Will der Landkreis Wittenberg die Anforderungen des § 14 Abs.2 KrWG vollumfänglich erfüllen und eine sichere Überschreitung der Recyclingquote von 65 % auch im Jahr 2020 erreichen, so sind bei der Inangriffnahme von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in den folgenden Jahren folgende Wirkzusammenhänge in den abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen als auch in den korrespondierenden Stoffströmen jederzeit zu beachten.

Grundsätzlich kann eine Erhöhung der Recyclingquote nur erfolgen, wenn entweder auf eine Erhöhung der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen erreicht wird oder aber eine Reduzierung der nicht stofflich verwerteten Anteile.

Deshalb sind jederzeit folgende Ansätze zu verfolgen:

#### **I. Reduzierung des Restabfallaufkommens**

Da Restabfall unabhängig von dem eingesetzten technischen Behandlungsverfahren für eine stoffliche Verwertung ungeeignet ist, kann eine wirkungsvolle Erhöhung der Recyclingquote in der Regel nur über eine Senkung des Restabfallaufkommens erreicht werden.

Die Struktur des Gebührenmodells und die Höhe der jeweiligen Gebühr üben als wesentliche Steuerungsinstrumente des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Restabfallaufkommens aus. Die zuletzt im Landkreis Wittenberg vollzogene Scharfschaltung der Gebührenerhebung über das Identssystem und der damit einhergehende Rückgang des Restabfallaufkommens von 80 kg/E,a auf 67 kg/E,a zeigt die Wirksamkeit dieses Ansatzes deutlich.



## II. Steigerung der Getrennterfassung von Wertstoffen

Eine Erhöhung der Recyclingquote der Siedlungsabfälle wird durch eine Steigerung der erfassten Abfallmengen aller derjenigen Fraktionen erreicht, die grundsätzlich für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Hierzu zählen vor allem die getrennt erfassten Glas-, PPK- und Kunststoffabfallmengen sowie getrennt erfasste sonstige Wertstoffe.

Eine Reduzierung des Restabfallaufkommens, so wie unter I. beschrieben, korrespondiert grundsätzlich mit einer Erhöhung der getrennt erfassten Wertstoffmengen, da durch eine „Erhöhung des Drucks“ auf das Restabfallsystem eine Stoffstromverschiebung in die Wertstofffraktionen stattfindet.

Die Effekte von I. und II. verhalten sich wie kommunizierende Röhren und korrelieren negativ hinsichtlich einer möglichen Steigerung der Recyclingquote des Restabfalls.

Im Bereich der Erfassung von PPK weist die Bilanz des Landkreises Wittenberg vergleichsweise geringe Mengen auf. Hier könnte eine Nachausstattung mit haushaltsnahen PPK-Tonnen im Zuge einer grundstückswisen Überprüfung des Behälterbestandes zu verbesserten Erfassungsergebnissen führen.

Dies ist insbesondere auch relevant im Zusammenhang mit der angeführten diskutierenden Anpassung der Bewertung der im System LVP erfassten Abfallmengen, da die stoffliche Verwertung von PPK bei sehr geringen Störstoffanteilen zu fast 100 % immer sicher gegeben ist.

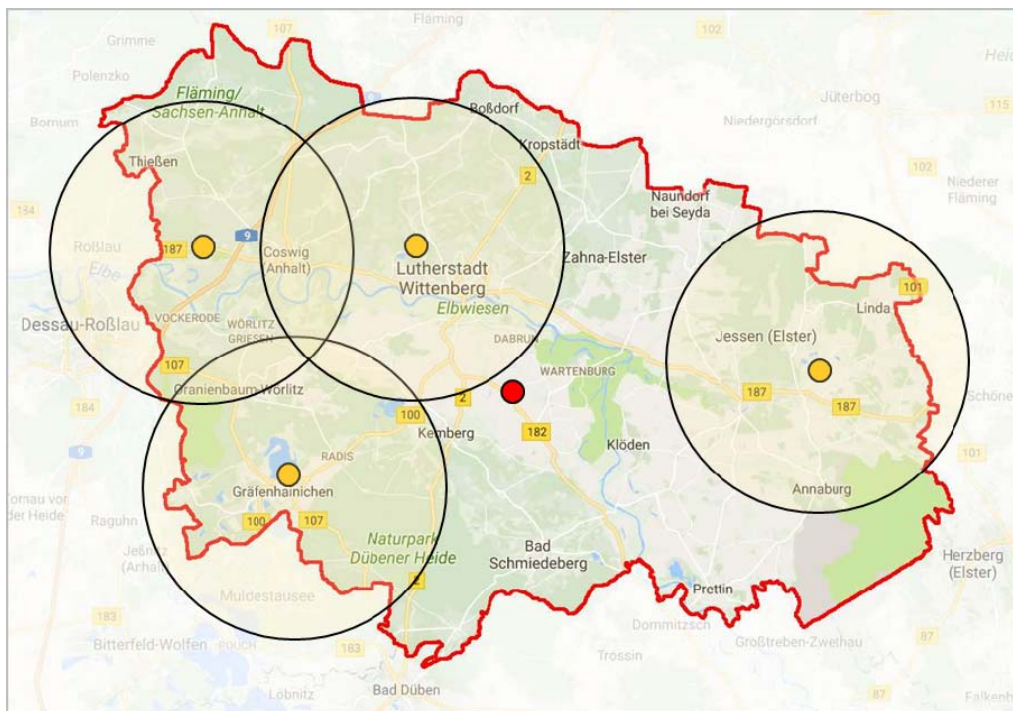
## III. Steigerung der getrennt erfassten Grünabfall- und Bioabfallmengen

Eine weitere Erhöhung der Recyclingquote ist zudem grundsätzlich durch eine Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen möglich. Dieser Abfallmengenanstieg kann im Landkreis Wittenberg durch die weitere Verbreitung von Biotonnen im gesamten Landkreis Wittenberg eintreten.

Haushaltsnah erfasste Bioabfälle stellen unter den oben dargestellten Abfallarten die größte potentielle Quelle für zusätzlich erfassbare Abfallmengen dar, die gegenwärtig nicht über das System des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfasst werden.

Ein weiterer Ausbau des Angebotes zur Grünabfallerfassung scheint angesichts der erzielten Sammelmengen auf den ersten Blick nicht geboten. Die Verteilung der Grünabfallannahmestellen im Landkreis ergibt für Teile des südlichen und des nördlichen Kreisgebietes jedoch eine Unterversorgung mit Abgabemöglichkeiten.

Dieser Umstand ist aus der nachfolgenden Darstellung der Einzugsgebiete der derzeitigen Annahmestellen im Landkreis gut zu erkennen.



**Abbildung 23: Lage der Kleinannahmestellen im Landkreis Wittenberg (Kleinannahmestellen mit Grünabfallannahme gelb, Umladestation und Direktannahme stelle für sonstige Abfälle rot), Eingezzeichnetes Einzugsgebiet je Kleinannahmestelle mit einem Radius von 10 km**

Insbesondere von der Stadt Bad Schmiedeberg und Zahna-Elster sind Wege von mehr als 10 km zurückzulegen, um zu den vorhandenen Grünabfallannahmestellen zu gelangen.

Für diese Gebiete ist zu prüfen, ob ggf. in Zusammenarbeit mit den Städten eine Grünabfallannahme beispielsweise auf Bauhöfen realisiert werden kann und ob für das bestehende Vertragsverhältnis zur Verwertung der erfassten Grünabfälle eine entsprechende Ergänzung möglich ist.

Erste Modellrechnungen zeigen, dass eine stand-alone-Lösung für eine zusätzliche Kleinannahmestelle mit Betriebskosten pro Jahr in einer Größenordnung von deutlich über 100.000 €/a verbunden wären. Insofern ist eine gebührensparende Kooperation mit bestehenden gemeindlichen Einrichtungen die zu bevorzugende Variante für die Erweiterung des entsprechenden Angebotes.

Die derzeit noch in vielen Gemeinden des Landkreises bestehende Möglichkeit der Verbrennung von Grünabfällen ist im Einklang mit den Vorgaben der Landesregierung voraussichtlich in den nächsten Jahren vollständig aufzuheben. Auch durch diese Maßnahme ist eine Erhöhung der erfassten Mengen an Grünabfällen über die Erfassungssysteme des Landkreises zu erwarten.



### **5.3.3 Fazit der Diskussion über die Auswirkungen der Umsetzung der Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG**

Die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die sich in der in § 6 Abs. 1 KrWG definierten Abfallhierarchie manifestieren, finden ihre konsequente Fortsetzung in den Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG, wonach bis zum Jahr 2020 eine Recyclingquote für Siedlungsabfälle von 65 % zu erreichen ist. Der Landkreis Wittenberg ist in der glücklichen Situation, diese Vorgabe bereits jetzt erreicht zu haben.

Nur gilt auch hier, dass der Tüchtige sich sein Glück jeden Tag neu erarbeiten muß, so dass grundsätzlich auch die weiteren Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft vorrangig an den Zielen der Kreislaufwirtschaft auszurichten sind und dabei die Kennzahl der erreichten Recyclingquote als eine Maßzahl zur Überprüfung der Zielerreichung dienen kann.



## 5.4 Zusammengefasster Maßnahmenkatalog

<b>1</b>	<b>Maßnahmen der Abfallverwertung</b>		
1.1	Fortsetzung der Grünabfall- erfassung	- -Fortsetzung der Kommunikation und Information über das Angebot	Kontinuierlich
1.2	Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffen	- Prüfung der der Vorsortierung des direkt angelieferten Sperrmülls an den Annahmestellen in Bezug auf die Getrennterfassung von Kunst- stoffen und Metall  - Getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen durch Ein- richtung eines Bringsystems an der Umladestation und ggf. an den Annahmestellen  - Kommunikation und Information über das bestehende Angebot	2018  2018  kontinuierlich
1.3	Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsor- gungssysteme der öffent- lich-rechtlichen Abfallent- sorgung im Landkreis Wittenberg	- Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung  - Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte, erforderlichenfalls Kün- digung bis 30.06.2020 bei Änderungsbedarf	regelmäßig  2019
1.4	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	- Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	regelmäßig



<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Sammlung von Abfällen</b>		
2.1	Sammlung von Restabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortführung des eingeführten Sammelsystems</li> <li>- Überprüfung der Nichtnutzung von Restabfallgefäßen</li> <li>- laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz</li> </ul>	kontinuierlich
2.2	Sammlung von Sperrmüll	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Abholung von Sperrabfällen auf Abruf</li> <li>- Weiterführung des Betriebes der Kleinanlieferbereiche</li> </ul>	kontinuierlich
2.3	Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung der haushaltsnahen Erfassung des Altpapiers im Hol-system</li> <li>- Prüfung der Intensivierung der Erfassung zur Mengensteigerung</li> </ul>	kontinuierlich



2.4	Sammlung von Bioabfällen	- Beibehaltung der dezentralen Grünabfallefassung	Kontinuierlich
		Intensivierung des Biotonnenangebotes, Überprüfung der Nichtnutzung von Biotonnen im Einzelfall	Ab 2018
		Prüfung der Möglichkeiten zur Quersubventionierung der Bioabfallefassung zur Attraktivitätssteigerung des Biotonnenangebotes	Ab 2018
		Prüfung einer Abschaffung der Brenntage im Einklan mit dem Landesabfallwirtschaftsplan	2018
		- Prüfung der Erweiterung der Grünabfallannahme in Zahna-Elster und Bad Schmideberg zur Abrundung des Gesamtangebotes	2018
		- Prüfung der Anpassung der Regelungen zur Grünabfallverbrennung im Einklan mit den Vorgaben der Landesgesetze	2018
2.5	Sammlung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobil	- Weiterführung des etablierten Sammelsystems durch mobile und stationäre Sammlung - bei Bedarf Anpassung des Angebotes	kontinuierlich
2.6	Sammlung von Elektroaltgeräten	- Weiterführung des bestehende Angebots in Kombination als Bringsystem - Regelmäßige Prüfung der Optimierung einzelner Sammelgruppen	kontinuierlich
2.7	Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen	- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes - ggf. Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis	kontinuierlich



2.8	Sammlung von Abfällen (Alle Abfallarten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte</li> <li>- Prüfung der Verlängerung der Verträge ab dem 01.07.2022 oder Neuvergabe der Entsorgungsleistungen (Entscheidung über Verlängerung bis 30.06.2020)</li> </ul>	Kontinuierlich 2019
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen</b>		
3.1	Entsorgung von Restabfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte</li> <li>- Prüfung der Verlängerung oder Neuvergabe der Entsorgungsleistungen ab 2021 (Entscheidung über Verlängerung bis 31.05.2019)</li> </ul>	kontinuierlich 2018
3.2	Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte</li> </ul>	kontinuierlich siehe 1.3
3.3	Verwertung von Elektroaltgeräten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenvermarktung</li> </ul>	kontinuierlich
3.4	Überprüfung der Verwertungsquote	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis unter Einbeziehung der angezeigten gewerblichen Sammlungen</li> <li>- Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 (2) KrWG</li> </ul>	jährlich



<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen</b>			
4.1	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Presse zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft</li> <li>- Weiterführung der Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen und Beschwerdemanagement</li> <li>- Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme, z. B. Duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (EAR)</li> <li>- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht)</li> <li>- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen</li> <li>- Prüfung der Schaffung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt)</li> </ul>	kontinuierlich
4.2	Überprüfung der Gebührenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neukalkulation der Abfallgebühren ab 2019</li> <li>- Hierbei Prüfung aller Varianten einer Optimierung der Gebührenstruktur</li> <li>- Ggf. Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung</li> </ul>	2018
4.3	Feinsteuerung der Gebührenstruktur	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte</li> <li>- Prüfung einer weiteren Optimierung der Gebührenstruktur</li> </ul>	jährlich



## 6 Abfallaufkommensprognose

### 6.1 Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose

Für die Planung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebotes und der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungskapazitäten kommt der Prognose des zu erwartenden Abfallmengenauftommens eine bedeutende Rolle zu.

Für Abfälle, die in Verantwortung des Landkreises Wittenberg entsorgt werden, wird eine Mengenprognose bis zum Jahr 2026 angestellt, wobei die Mengenentwicklung der folgenden Abfallarten betrachtet wird:

- Restabfälle
- Sperrmüll
- Grüngut (getrennt erfasste Gartenabfälle)
- Biogut (über Biotonne erfasste Bioabfälle)
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Im Rahmen der Prognose werden stoffspezifisch jeweils eine Minimal-, eine Normal-, und eine Maximalprognose erstellt, sowie die jeweils für die Prognose relevanten Annahmen und Randbedingungen ausgewiesen.

Grundsätzlich ist die Bevölkerungsentwicklung eine wesentliche Einflussgröße für die zukünftige Abfallmengenentwicklung.

Zusätzlich zu der demografischen Entwicklung des Landkreises Wittenberg üben die verstärkten Getrenntsammlungspflichten für Bioabfälle und Wertstoffe gemäß KrWG sowie das Ziel einer 65 %igen Recyclingquote für Siedlungsabfälle bis 2020 einen relevanten Einfluss auf die Struktur der Stoffströme aus.

Auch die Marktpreisentwicklung einzelner Wertstofffraktionen ist zu berücksichtigen, da diese den Umfang und Intensität der gewerblichen Sammlung beeinflussen und ebenfalls einen relevanten Einfluss auf die Stoffströme ausüben. Ganz allgemein stellt die Leistungsfähigkeit des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes eine für das Abfallaufkommen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht direkt messbare wesentliche Lenkungsgröße dar, deren Änderung direkten Einfluss auf das Abfallaufkommen ausübt, das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verantworten ist.

Die Prognosen gehen davon aus, dass ab dem Jahr 2018 auch im Landkreis Wittenberg diesbezügliche Veränderungen der relevanten Strukturen in der Abfallwirtschaft eintreten werden. Die jeweiligen Einflussgrößen und korrespondierenden Veränderungen variieren in den jeweiligen Mengenszenarien.



Der Verlauf der Anpassung wird als linear vorausgesetzt. Die der Mengenprognose zu Grunde liegende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2026 entstammt der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

Wie bereits in Kapitel 3.3 (Tabelle 1) ausgeführt, wird bis zum Jahr 2026 ein Bevölkerungsrückgang von etwa 12 % bzw. ca. 15.500 Einwohnern prognostiziert.

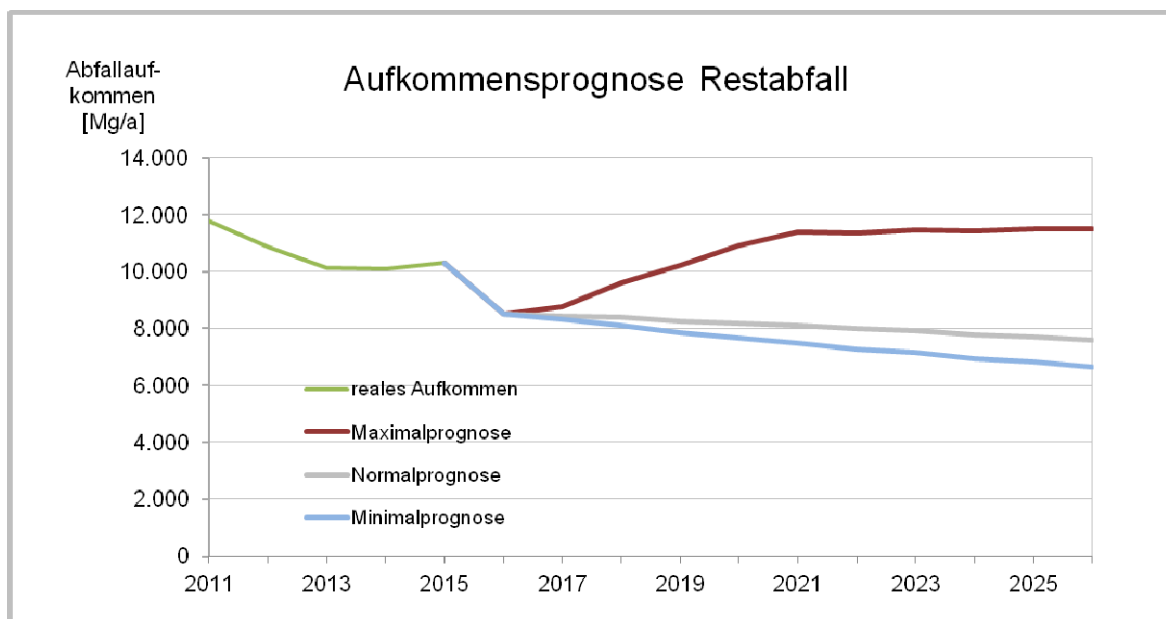
## 6.2 Prognose der Restabfallmenge

In der folgenden Tabelle 10 ist die zusammengefasste Prognose des Restabfallaufkommens bis zum Jahr 2026 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

**Tabelle 10:** Aufkommensprognose Restabfall bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 Mg

Restabfall		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2016	67	8.500		67	8.500		67	8.500	
	2018	65	8.100	-5%	67	8.400	-1%	77	9.600	13%
	2022	61	7.300	-14%	67	8.000	-6%	95	11.400	34%
	2026	59	6.600	-22%	67	7.600	-11%	102	11.500	35%

Abbildung 24 visualisiert die Abfallmengenprognose des Restabfalls in drei Prognoseszenarien:



**Abbildung 24:** Aufkommensprognose Restabfall bis 2026



## Erläuterung

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung erheblich vom Gebührenmodell, dem Umfang der Inanspruchnahme der kommunalen Abfallwirtschaft durch die Abfallerzeuger sowie den Umfang der Getrenntsammlung der Abfälle beeinflusst. Des Weiteren ist relevant, in welchem Umfang insbesondere gewerbliche Abfallerzeuger die Restabfallfassung des Landkreises zur Überlassung ihres hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in Anspruch nehmen.

Als Prognosebasis dient der Wert des Jahres 2016 von 67,0 kg/E.

Hinsichtlich des Anschlussgrades von Gewerbetreibenden an die kommunale Sammlung wird angenommen, dass im Maximalszenario über die Gestaltung der Abfallgebührensatzung und eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Aufkommen an gewerblichen Restabfällen um 10 kg/E, a im Prognosezeitraum gesteigert werden kann. Im Normalszenario wird eine Steigerung keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt. Das Minimalszenario unterstellt einen Verlust der andienungspflichtigen gewerblichen Restabfälle an private Entsorgungsunternehmen um insgesamt 5 kg/E, a im Prognosezeitraum.

Im **Maximalszenario** wird von einem steigenden Restabfallaufkommen von jährlich 2 % ausgegangen. Zusätzlich wird ein Rückfluss von bislang als geduldeter Fehlwurf über die LVP-Sammlung erfassten Restabfallmengen von bis zu 10 kg/E,a angenommen.

Das **Normalszenario** unterstellt, dass keine zusätzlichen Anreize zur Abfallvermeidung oder -verwertung wirksam werden. Es geht von einem Verharren des spezifischen Restabfallaufkommens auf dem bisherigen Niveau aus. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** impliziert ein weiter leicht sinkendes Restabfallaufkommen um jährlich 1 %. Es wird erwartet, dass zusätzliche Getrennterfassungsbemühungen eine zusätzliche Reduktion um bis zu 2 kg/E,a bewirken können.

## 6.3 Prognose der Sperrmüllmenge

In der folgenden Tabelle 11 und in Abbildung 25 ist die zusammengefasste Prognose des Sperrmüllaufkommens bis zum Jahr 2026 dargestellt:

**Tabelle 11: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**

Sperrmüll		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2016	52	6.600		52	6.600		52	6.600	
Prognose	2018	49	6.150	-7%	52	6.500	-2%	53	6.650	1%
	2022	45	5.350	-19%	52	6.200	-6%	55	6.550	-1%
	2026	45	5.100	-23%	52	5.900	-11%	55	6.250	-5%

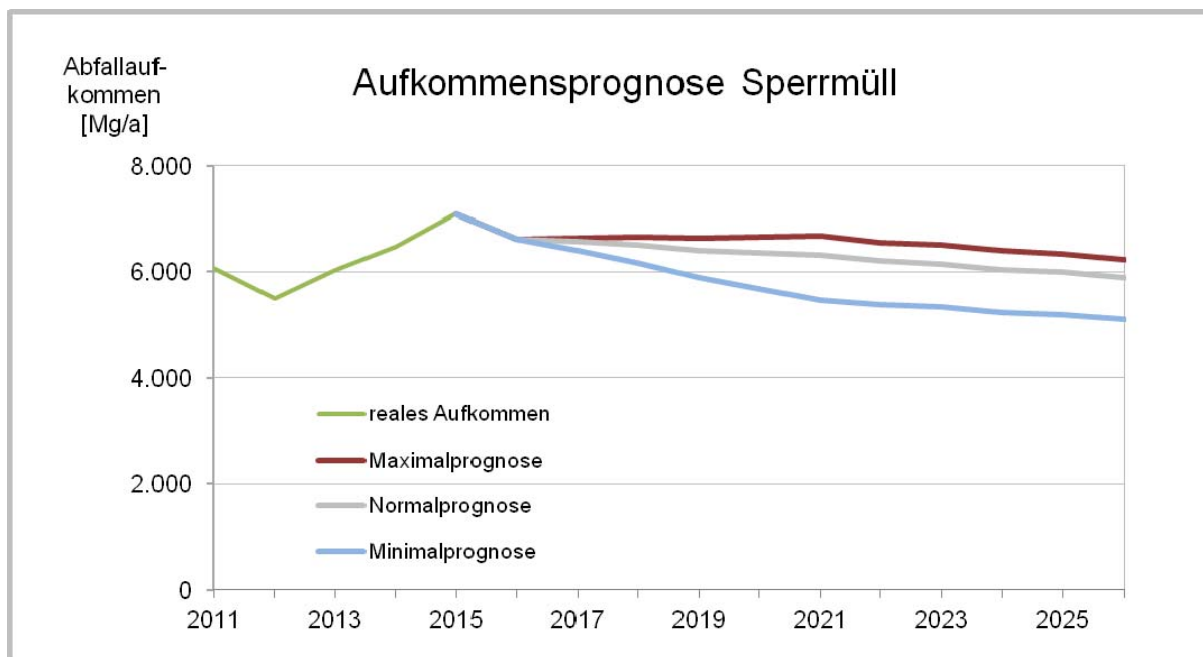


Abbildung 25: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2026

### Erläuterung

Die Entwicklung des Sperrmüllaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung von anderen Einflussgrößen wesentlich geringer beeinflusst als beispielsweise das Restabfallaufkommen. So hängt das Sperrmüllaufkommen im Wesentlichen vom Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung ab. Geringfügige Stoffstromverschiebungen aus dem Sperrmüll in andere Abfallfraktionen werden im Rahmen der Prognose im Bereich der Intensivierung der Getrennterfassung von Kunststoffen unterstellt.

Ausgangswert der Prognose ist das Aufkommen an sperrigen Abfällen im Entsorgungsgebiet im Jahr 2016 von durchschnittlich 52,1 kg/E, a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, das im landesweiten Vergleich als hoch einzustufen ist.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass sich die Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung um 3 kg/E, a im Prognosezeitraum steigert. Eine verstärkte getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. Kunststoffen wird nicht angesetzt.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Sperrmüllaufkommens auf dem bisherigen Niveau bis zum Jahr 2026. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** geht von einer sinkenden Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung (ca. 5 kg/E, a im Prognosezeitraum) und einer Stoffstromverschiebung in die getrennte Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen (ca. 2 kg/E, a im Prognosezeitraum) aus.

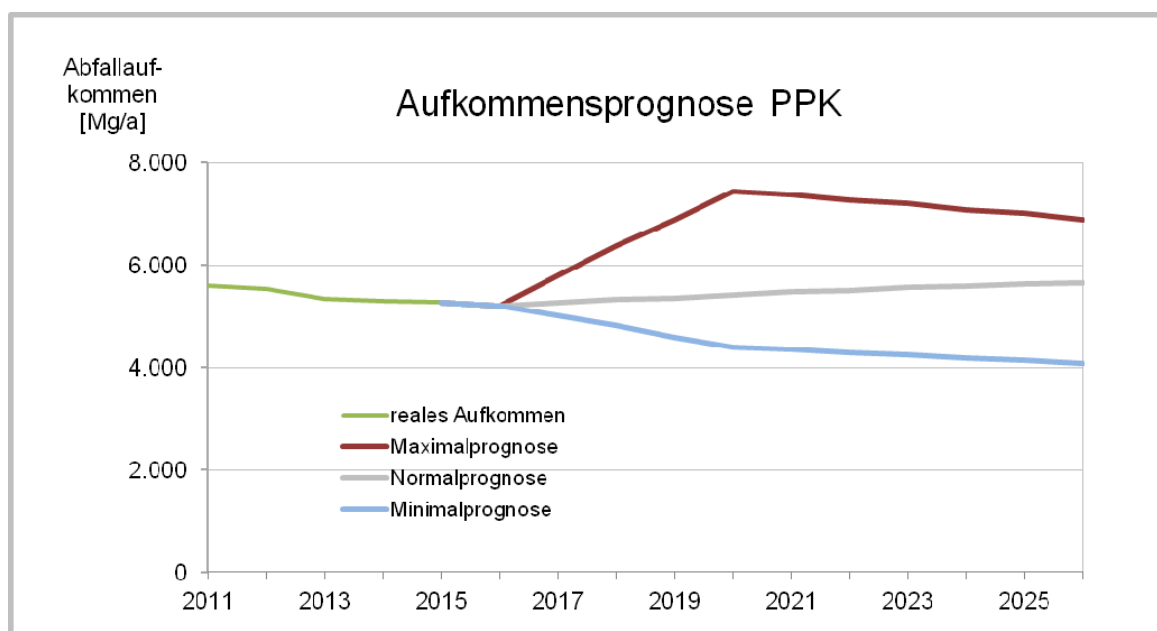


## 6.4 Aufkommensprognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

In der folgenden Tabelle 12 und Abbildung 26 ist die zusammengefasste Prognose des Aufkommens an PPK bis zum Jahr 2026 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

**Tabelle 12:** Aufkommensprognose PPK bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

PPK		Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2016	41	5.200		41	5.200		41	5.200	
Prognose	2018	39	4.800	-8%	43	5.350	3%	51	6.400	23%
	2022	36	4.300	-17%	46	5.500	6%	61	7.250	39%
	2026	36	4.100	-21%	50	5.650	9%	61	6.900	33%



**Abbildung 26:** Aufkommensprognose PPK bis 2026

### Erläuterung

Die Entwicklung des Altpapieraufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von zwei Faktoren beeinflusst: dem Marktpreis für Altpapier und damit zusammenhängend der Intensität gewerblicher Sammlungen und der Veränderung des Konsumverhaltens mit verminderter Nutzung von Printmedien.

Bei einem hohen Marktpreis für Altpapier verstärken gewerbliche Sammler ihre Aktivitäten und kaufen Altpapier an. In der Folge entsteht eine starke Konkurrenz zu dem kommunalen Erfassungssystem. Bei dauerhaft niedrigen Marktpreisen ziehen sich gewerbliche Sammler ggf. zurück, so dass die dem kommunalen System überlassenen Abfallmengen ansteigen.



Ausgangswert der Prognose ist das durchschnittliche Aufkommen an PPK im Jahr 2016 von 35,2 kg/E, a.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das spezifische Aufkommen an PPK durch verstärkte Erfassung durch die Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und geringere Aktivitäten gewerblicher Sammlungen um 20 kg/E,a im Prognosezeitraum ansteigt.

Das **Normalszenario** unterstellt einen leichten Anstieg des spezifischen PPK-Aufkommens um jährlich 2 % bis zum Jahr 2026. Das Aufkommen entwickelt sich im Übrigen proportional zur Einwohnerzahl.

Für das **Minimalszenario** wird unterstellt, dass sich durch eine weitere Intensivierung von gewerblichen Sammlungen und eine starke Verringerung der Nutzung von Printmedien das spezifische erfasste Aufkommen an PPK um 5 kg/E,a im Prognosezeitraum verringert.

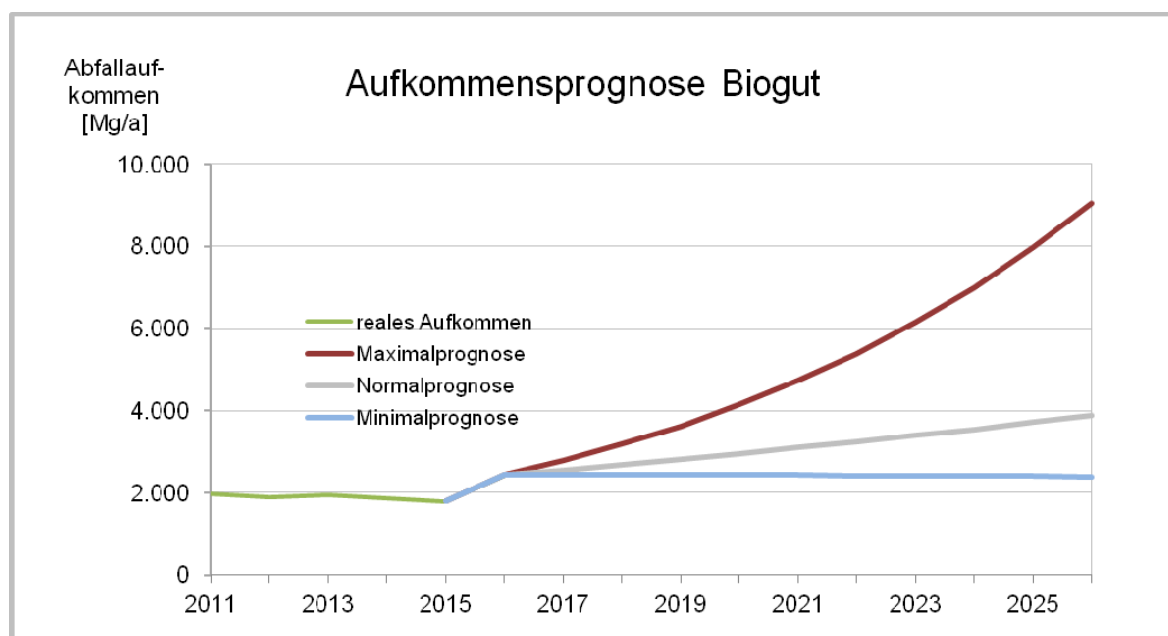


## 6.5 Bioabfallprognose

In der folgenden Tabelle 13 und Abbildung 27 ist die zusammengefasste Prognose des Bioabfallaufkommens bis zum Jahr 2026 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

**Tabelle 13: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg**

Biogut	Prognose	Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
		kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
	2016	19	2.450		19	2.450		19	2.450	
	2018	20	2.450	0%	21	2.700	10%	25	3.200	31%
	2022	20	2.400	-2%	27	3.250	33%	45	5.350	118%
	2026	21	2.400	-2%	34	3.850	57%	80	9.050	269%



**Abbildung 27: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2026**

### Erläuterung

Die Entwicklung des Bioabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von dem Anschlussgrad an die Biotonne beeinflusst. Der Anschlussgrad an die Biotonne wird vor allem vom Umfang des Ausbaus des derzeitigen Sammelsystems abhängen. Alle Szenarien basieren auf einem flächendeckenden Biotonnenangebot im gesamten Landkreis Wittenberg. Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittliche Aufkommen an Bioabfällen über die Biotonne von 19,1 kg/E, a.

Für das **Maximalszenario** wird die Umsetzung einer generellen Anschlusspflicht an die Biotonne im Prognosezeitraum unterstellt, so dass die Bioabfallmenge deutlich gesteigert wird und einen Wert von ca. 80 kg/E, a bis zum Ende des Prognosezeitraums erreicht.



Das **Normalszenario** unterstellt einen Anstieg des spezifischen Bioabfallaufkommens bis zum Ende des Prognosezeitraums um jährlich 6 %. Es wird also angenommen, dass die Sammelmenge im Entsorgungsgebiet auf ca. 34 kg/E, a gesteigert wird.

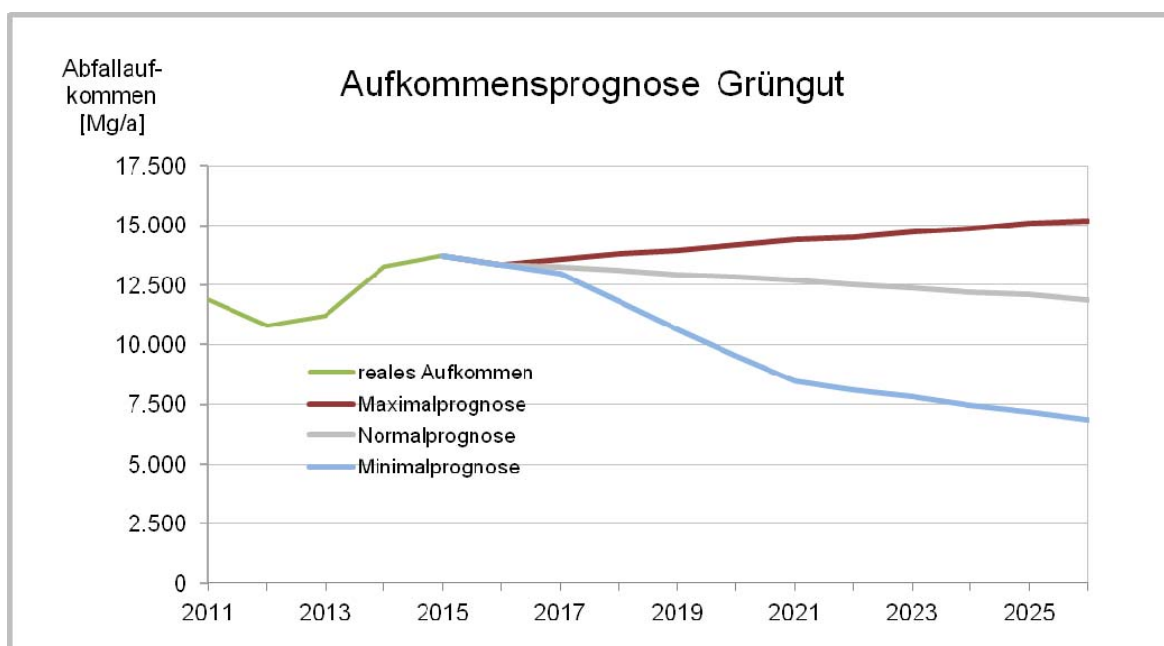
Für das **Minimalszenario** wird angenommen, dass die Nutzung des Biotonnenangebotes bis 2026 um jährlich 1 %, auf ca. 21 kg/E, gesteigert werden kann.

## 6.6 Grünabfallprognose (Gartenabfälle)

In der folgenden Tabelle 14 und Abbildung 28 ist die zusammengefasste Prognose des Grünabfallaufkommens bis zum Jahr 2026 dargestellt:

**Tabelle 14:** Aufkommensprognose Grünabfall bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

Grüngut	Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E, a	Mg/a	Änderung [%]
2016	105	13.350		105	13.350		105	13.350	
Prognose 2018	95	11.850	-11%	105	13.150	-1%	110	13.800	3%
2022	68	8.100	-39%	105	12.500	-6%	122	14.500	9%
2026	61	6.900	-48%	105	11.900	-11%	135	15.200	14%



**Abbildung 28:** Aufkommensprognose Grünabfall bis 2026

### Erläuterung

Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittliche in kommunaler Verantwortung erfasste Aufkommen an Grünabfällen von 105,1 kg/E, a.



Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das Aufkommen an Grünabfällen bei einem Ausbau des aktuellen Angebotes der stationären Erfassung im Prognosezeitraum jährlich um 2,5 % gesteigert wird.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Grünabfallkommens auf dem bisherigen Niveau. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein leicht sinkendes Grünabfallaufkommen im Prognosezeitraum um jährlich 2 %. Zusätzlich wird eine Migration von bis zu 25 kg/E,a im Zuge einer verstärkten Inanspruchnahme der Biotonne bei Intensivierung des Biotonnenanschlusses angenommen.



## 6.7 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle ist das in den drei Mengenszenarien prognostizierte Aufkommen der betrachteten Abfallarten nochmals zusammengefasst dargestellt. Hierbei wird im Sinne der bestehenden kreislaufwirtschaftlichen Zusammenhänge der Stoffstromverschiebung jeweils die Kombination des Maximalszenarios und Minimalszenarios für Restabfall und Sperrmüll mit den jeweils gegenläufigen Szenarien für PPK und Biogut kombiniert dargestellt. Wegen der Binnenabhängigkeit von Grünguterfassung und Bioguterfassung werden diese beiden Abfallarten auch jeweils gegenläufig positioniert.

### Minimalprognose Restabfall/Sperrmüll/Grüngut, Maximalprognose PPK/Biogut

	Ausgangswert 2016	2018	2022	2026
Restabfall	8.500 Mg	8.100 Mg	7.300 Mg	6.600 Mg
Sperrmüll	6.600 Mg	6.150 Mg	5.350 Mg	5.100 Mg
PPK	5.200 Mg	6.400 Mg	7.250 Mg	6.900 Mg
Biogut	2.450 Mg	3.200 Mg	5.350 Mg	9.050 Mg
Grüngut	13.350 Mg	11.850 Mg	8.100 Mg	6.900 Mg
<b>Summe</b>	<b>36.100 Mg</b>	<b>35.700 Mg</b>	<b>33.350 Mg</b>	<b>34.550 Mg</b>

### Normalprognose

	Ausgangswert 2016	2018	2022	2026
Restabfall	8.500 Mg	8.400 Mg	8.000 Mg	7.600 Mg
Sperrmüll	6.600 Mg	6.500 Mg	6.200 Mg	5.900 Mg
PPK	5.200 Mg	5.350 Mg	5.500 Mg	5.650 Mg
Biogut	2.450 Mg	2.700 Mg	3.250 Mg	3.850 Mg
Grüngut	13.350 Mg	13.150 Mg	12.500 Mg	11.900 Mg
<b>Summe</b>	<b>36.100 Mg</b>	<b>36.100 Mg</b>	<b>35.450 Mg</b>	<b>34.900 Mg</b>

### Maximalprognose Restabfall/Sperrmüll/Grüngut, Minimalprognose PPK/Biogut

	Ausgangswert 2016	2018	2022	2026
Restabfall	8.500 Mg	9.600 Mg	11.400 Mg	11.500 Mg
Sperrmüll	6.600 Mg	6.650 Mg	6.550 Mg	6.250 Mg
PPK	5.200 Mg	4.800 Mg	4.300 Mg	4.100 Mg
Biogut	2.450 Mg	2.450 Mg	2.400 Mg	2.400 Mg
Grüngut	13.350 Mg	13.800 Mg	14.500 Mg	15.200 Mg
<b>Summe</b>	<b>36.100 Mg</b>	<b>37.300 Mg</b>	<b>39.150 Mg</b>	<b>39.450 Mg</b>

Tabelle 15: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose für den Landkreis Wittenberg in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2026

Die zusammengefasste Darstellung verdeutlicht den Erwartungsraum, in dem sich das Abfallaufkommen des Landkreises Wittenberg innerhalb der drei Szenarien voraussichtlich gemäß der Prognose bewegen wird.



## **7 Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle**

### **7.1 Allgemeine Erwägungen und Rechtsgrundlage**

Der Landkreis Wittenberg kann als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. Verpackungsverordnung) unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit

- diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder
- die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Landkreis hat von diesem Recht (§ 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 5 AbfG LSA) Gebrauch gemacht und per Satzung bestimmte Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen.

Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind gemäß § 6 Abs. 1 AbfS derzeit:

- die in der Anlage zur AES genannten Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, sofern es sich nicht um Sonderabfall-kleinmengen gem. § 7 Nr. 12 der AES handelt, für die der Ausschluss von der Entsorgung in den in dieser Anlage festgelegten Einzelfällen nicht gilt;
- Abfälle, die einer Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG ergangenen Rechtsverordnung unterliegen.



Nach intensiver Diskussion und Prüfung der bestehenden Entsorgungswege wird der Landkreis Wittenberg diese Satzungsregelung auf Grundlage der folgenden Regelungen wie folgt neu fassen:

## 7.2 Neufassung der Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten

Das Abfallwirtschaftskonzept hat gemäß § 8 AbfG LSA die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind, zu enthalten. Nachfolgend sind mit Begründung die Abfallarten aufgeführt, die von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen sind.

In der Liste der ausgeschlossenen Abfallarten (Tabelle in Anlage 3) werden die folgenden Kennzeichnungen für die nachfolgend im Einzelnen ausgeführten Ausschlussgründe verwendet:

Kennzeichnung	Erläuterung
E RV	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt, da Rücknahmesystem nach Verpackungsverordnung besteht
E A	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallart
E M	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallmenge
SB M	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Abfallmenge
SB B	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Beschaffenheit der Abfälle

### 7.2.1 Ausschluss nach § 20 Abs. 2 S. 1 KrWG (Abfälle, für die Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung bestehen)

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 3 mit der Kennzeichnung „E RV“ versehenen Abfallarten sind nach § 20 Abs. 2 S. 1 KrWG von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen, weil sie der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Die Abfälle mit der Kennzeichnung „E RV“ unterliegen der Rücknahmepflicht nach der Verpackungsverordnung. Es besteht ein festgestelltes flächendeckendes System zur Rücknahme der Verpackungen.



Der Ausschluss von der Entsorgung gewährleistet eine möglichst weitgehende Entlastung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und damit verbunden des Gebührenhaushalts, ohne dass die ordnungsgemäße Entsorgung gefährdet wäre.

## **7.2.2 Ausschluss nach § 20 Abs. 2 S. 2 1. Alt. KrWG (nach Art, Beschaffenheit oder Menge nicht mit Haushaltsabfällen entsorgbar)**

### **7.2.2.1 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung insgesamt auf Grund ihrer Art**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 3 mit der Kennzeichnung „E A“ versehenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 1. Alt. KrWG von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen, weil sie auf Grund ihrer Art nicht mit den aus privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. An deren Entsorgung werden, z.B. auf Grund von Schadstoffgehalt, besondere Anforderungen gestellt und die zur Verfügung stehenden vertraglich gebundenen Entsorgungsanlagen sind für diese Abfälle nicht genehmigt.

Restabfälle aus privaten Haushalten sowie Restabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen werden, wie unter Ziffer 4 ausgeführt, derzeit in der TREA Leuna behandelt. Die vorgenannten Abfälle werden in dieser Anlage nicht angenommen.

Der Ausschluss gewährleistet einerseits eine Entlastung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers von der Schaffung zusätzlicher unterschiedlichster Behandlungskapazitäten für zahlreiche unterschiedliche Einzelfractionen an Abfällen und setzt andererseits Anreize für die Abfallerzeuger und -besitzer, die hierdurch selbst für die Entsorgung verantwortlich werden, zur Abfallvermeidung und -verwertung.

Gleichzeitig ist eine umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Für die genannten Abfälle stehen privatwirtschaftliche Entsorgungsmöglichkeiten durch Dritte zur Verfügung. Eine Liste dieser Entsorgungsanlagen im Landkreis ist in Ziffer 14 dieses Konzeptes enthalten. Zudem besteht bereits ein entsprechender Ausschluss von der Entsorgung, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.

Die umweltverträgliche Beseitigung erfolgt im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch Dritte.



### **7.2.2.2 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung insgesamt auf Grund ihrer Menge**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 3 mit der Kennzeichnung „E M“ versehenen gefährlichen Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten sind ab einer Menge von 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger auf Grund ihrer Menge von der Entsorgung ausgeschlossen. Sie können nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden, da deren Beseitigung die Entsorgungssicherheit des öRE gefährden würde. Die hierfür vorgehaltene Kleinannahmestelle ist nur für haushaltsübliche Mengen ausgelegt, ebenso die zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten für gefährliche Abfälle. Die Kapazität bei Anlieferung größerer Mengen durch Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen wäre in kurzer Zeit überschritten. Der öRE müsste seine Kapazitäten an einer unbestimmten, u. U. sehr großen Menge an Abfällen ausrichten und für die Entsorgung dieser Abfälle einen unverhältnismäßig hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand betreiben.

Eine entsprechende Mengenbegrenzung ist weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung entsprechender Schadstoffe festzustellen gewesen wäre.

Überwiegend stehen für die genannten Abfälle privatwirtschaftliche Entsorgungsmöglichkeiten durch Dritte zur Verfügung, so dass die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet ist. Eine Liste dieser Entsorgungsanlagen im Landkreis ist in Ziffer 14 dieses Konzeptes enthalten.

Größeren Abfallerzeugern bzw. -besitzern kann zudem grundsätzlich zugemutet werden, erforderliche Entsorgungskapazitäten selbständig zu erschließen.

### **7.2.2.3 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Menge**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 3 mit der Kennzeichnung „SB M“ versehenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind von der Einsammlung und Beförderung bei einem Anfall von mehr als haushaltüblichen Mengen (mehr als 500 kg pro Anfallstelle und Sammlung) durch den öRE ausgeschlossen. Sie fallen typischerweise nicht regelmäßig, sondern punktuell und dann in großen Mengen an und können auf Grund ihrer Menge, die über den Anfall von Abfällen aus Privathaushalten wesentlich hinausgeht, nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden. Das Sammelsystem des öRE ist nur auf die regelmäßige Abfuhr begrenzter Mengen eingerichtet. Die Behälter- und Transportkapazitäten für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten können



für diese Abfälle nicht genutzt werden. Der örE kann weitere entsprechende Sammel- und Transportkapazitäten nicht vorhalten.

Der Ausschluss entlastet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, da er seine Kapazitäten nicht an einer unbestimmten, u. U. sehr großen Menge einzusammelnder Abfälle ausrichten muss bzw. hierfür keine eigenen Sammelsysteme mit technisch anderen Voraussetzungen, als sie für Hausmüll bestehen, schaffen muss. Gleichzeitig ist die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Die Abfallbesitzer und –erzeuger haben etwa die Möglichkeit, einen der im Landkreis bestehenden Containerdienste in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ein entsprechender Ausschluss vom Einsammeln und Befördern weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.

#### **7.2.2.4 Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Einsammlung und Beförderung auf Grund ihrer Beschaffenheit**

Die in Spalte 3 der Tabelle in Anlage 3 mit der Kennzeichnung „SB B“ versehenen Abfallarten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind von der Einsammlung und Beförderung durch den örE ausgeschlossen. Sie können auf Grund ihrer besonderen Form, ihrer Konsistenz oder ihres Aggregatzustandes nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen gesammelt werden, da dem örE oder den von ihm gebundenen beauftragten Dritten keine geeigneten Behälter- und Transportkapazitäten zur Verfügung stehen. Für diese Abfälle sind Spezialfahrzeuge notwendig, deren voraussichtlich geringe Inanspruchnahme keine gebührenfinanzierte Vorhaltung entsprechender Kapazitäten rechtfertigt.

Der Ausschluss entlastet den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, da er seine Kapazitäten nicht an der besonderen Beschaffenheit der einzusammelnder Abfälle ausrichten muss bzw. hierfür keine eigenen Sammelsysteme mit technisch anderen Voraussetzungen, als sie für Hausmüll bestehen, schaffen muss. Gleichzeitig ist die umweltgerechte Abfallentsorgung nicht gefährdet. Die Abfallbesitzer und –erzeuger haben etwa die Möglichkeit, einen der zahlreichen im Landkreis bestehenden Containerdienste in Anspruch zu nehmen. Außerdem ist ein entsprechender Ausschluss vom Einsammeln und Befördern weit verbreitet, ohne dass in nennenswertem Umfang eine nicht umweltgerechte Entsorgung der betroffenen Abfälle festzustellen gewesen wäre.



## 8 Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre

Mit den aufgezeigten Regelungen und Maßnahmen für das Einsammeln, Transportieren, Verwerten und Beseitigen der Abfälle, mit der vertraglichen Bindung zuverlässiger Drittbeauftragter und mit den Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien hat der Landkreis Wittenberg Instrumente in der Hand, mit denen er flexibel auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge für alle Bürger reagieren kann.

Wie Tabelle 16 zu entnehmen ist, stehen dem Landkreis ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, um die Entsorgungssicherheit für einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren bis 2026 zu gewährleisten. Die prognostizierte Gesamtmenge an behandlungsbedürftigen Restabfällen aus dem Kreisgebiet ist gemeinsam mit den Restabfällen der anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes gemäß Landesabfallwirtschaftsplan deutlich geringer als die genehmigte Kapazität der zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen in der Region. Damit können auch zukünftig alle anfallenden Restabfälle in jedem Fall behandelt werden. Die Entsorgung der Verwertungsabfälle ist über Drittbeauftragungen gesichert. Auch für alle anderen betrachteten Abfälle bestehen ausreichende Anlagenkapazitäten zur Verwertung bzw. Beseitigung.

Je Abfallart und Teilleistung ist im Maßnahmenkatalog unter Ziffer 5.4 exakt aufgezeichnet, wann der Landkreis Wittenberg jeweils eine Neuausschreibung der Leistungen durchführen bzw. eine Verlängerung der Entsorgungsverträge prüfen muß, um die Entsorgungssicherheit operativ abzusichern.



Die zehnjährige Entsorgungssicherheit im Gebiet des Landkreises Wittenberg ist unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen gewährleistet.

Abfallart	Menge 2016 [Mg/a]	Prognostizierte Menge bis 2026 [Mg/a]	Entsorgungskapazitäten/ vertraglich gebundene Anlagen
<b>Restabfälle, Sperrmüll</b>	8.500 6.600	6.600 – 11.500 5.100 -- 6.650	Abfallverbrennungsanlage TREA Leuna, weitere geeignete Anlagen im Land Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundes- ländern
<b>PPK Glas * Verpackungen*</b>	5.200 5.600 8.400	4.100 – 7.250	bestehender Wertstoffmarkt mit einer Vielzahl von geeigneten Anlagen
<b>Grüngut Biogut</b>	13.350 2.450	6.900 – 15.200 2.400 – 9.050	geeignete Kompostierungsanla- gen für Grüngut und Biogut in der Region verfügbar

**Tabelle 16:** Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis,  
Mengen gerundet auf 100 Mg

(\*) Hinweis: Glas und LVP-Verpackungen wurden nicht prognostiziert, da diese nicht zum Sammelsystem des öRE zählen. Sie werden mit dargestellt, da sie ggf. nach Inkrafttreten des Wertstoffgesetzes relevant sein können.

## 9 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Wittenberg unterliegt gemäß § 14 b Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2.4 und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht einer strategischen Umweltprüfung (SUP), sofern es einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Das vorliegende AWIKO setzt keinen entsprechenden Rahmen, so dass ein Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht.

Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

## 10 Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfGS	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittenberg (Abfallgebührensatzung)
AbfS	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Wittenberg (Abfallentsorgungssatzung)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV-Nr.	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung
AWiKO	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EAR	Elektro-Altgeräte Register
EBS	Ersatzbrennstoff
ElektroG	Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fe	Eisen
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt
kg	Kilogramm
kg/E, a	Kilogramm je Einwohner und Jahr
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackungen
m <sup>3</sup>	Kubikmeter

Mg	Megagramm = 1 Tonne
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SG	Sammelgruppe nach Elektro-Altgeräte Register
SK	Landkreis Wittenberg
spezif.	spezifisch
ST	Sachsen-Anhalt
StNVP	Stoffgleiche Nichtverpackungen
TREA Leuna	Thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieerzeugungsanlage Leuna
WSH	Wertstoffhof

## 11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über den Landkreis Wittenberg [1]	19
Abbildung 2:	Flächennutzung im Landkreis Wittenberg, Stand 2015 [2]	21
Abbildung 3:	Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Wittenberg, Stand 30.06. des jeweiligen Jahres [3] [9]	22
Abbildung 4:	Wirtschaftsstruktur im Landkreis Wittenberg, Stand 30.06.2015 [2]	23
Abbildung 5:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Landkreis Wittenberg, Stichtag 30.06. eines Jahres [4]	24
Abbildung 6:	Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Wittenberg: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall	35
Abbildung 7:	Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2016 nach Behältergröße	38
Abbildung 8:	Kennzahlen der Inanspruchnahme der Restabfallgefäße im Jahr 2016 nach Behältergröße Leerungsdaten hochrechnet Stand 1.12.2016	38
Abbildung 9:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Haus und Geschäftsmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg	39
Abbildung 10:	Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Beer)	40
Abbildung 11:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg	41
Abbildung 12:	Aufteilung des spezifisches Aufkommens an Sperrmüll im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg	41
Abbildung 13:	Haushaltskleingeräte der Sammelgruppe 5 (links), Altelektrogeräte der Sammelgruppe 2 (rechts) (Fotos: Beer)	43
Abbildung 15:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2011 bis 2016 im Landkreis Wittenberg	44
Abbildung 16:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg	46
Abbildung 17:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg	46
Abbildung 18:	Kennzahlen der Inanspruchnahme der Bioabfallgefäße im Jahr 2016 nach Behältergröße (Leerungsdaten hochrechnet Stand 1.12.2016)	47
Abbildung 19:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg (2015 geschätzt)	48
Abbildung 20:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg	49

Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2011 bis 2015 im Landkreis Wittenberg	51
Abbildung 22: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Wittenberg 2016	58
Abbildung 23: Lage der Kleinannahmestellen im Landkreis Wittenberg (Kleinannahmestellen mit Grünabfallannahme gelb, Umladestation und Direktannahme stelle für sonstige Abfälle rot), Eingezeichnetes Einzugsgebiet je Kleinannahmestelle mit einem Radius von 10 km	61
Abbildung 23: Aufkommensprognose Restabfall bis 2026	69
Abbildung 24: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2026	71
Abbildung 25: Aufkommensprognose PPK bis 2026	72
Abbildung 26: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2026	74
Abbildung 27: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2026	75

## 12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Wittenberg des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt, interpoliert zum Stand 30.06. des jeweiligen Jahres, Änderung in Bezug zu 2015	22
Tabelle 2:	Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Wittenberg	27
Tabelle 3:	Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Wittenberg	29
Tabelle 4:	Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Wittenberg	30
Tabelle 5:	Übersicht über den Nachsorgestand der Deponien im Landkreises Wittenberg	31
Tabelle 6:	Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Wittenberg, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall	36
Tabelle 7:	Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Wittenberg, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall	36
Tabelle 8:	Annahmekatalog der Kleinannahmestellen	52
Tabelle 9:	Umfang der Inanspruchnahme der Kleinanliefererbereiche im Zeitraum 2009 bis 2016	53
Tabelle 11:	Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	70
Tabelle 12:	Aufkommensprognose PPK bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	72
Tabelle 13:	Aufkommensprognose Bioabfall bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	74
Tabelle 14:	Aufkommensprognose Grünabfall bis 2026, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	75
Tabelle 15:	Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose für den Landkreis Wittenberg in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2026	77
Tabelle 16:	Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 100 Mg	84

## 13 Quellenverzeichnis

- [1] maps.google.de 2017, eigene Bearbeitung
- [2] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt,  
[www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten\\_und\\_Fakten](http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Daten_und_Fakten)
- [3] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Statistische Berichte zur Bevölkerung der Gemeinden, 2. Halbjahr, [www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Veroeffentlichungen](http://www.stala.sachsen-anhalt.de/Internet/Home/Veroeffentlichungen)
- [4] Datenabruf statistik.arbeitsagentur.de vom 20.01.2017
- [5] Statistische Ämter des Bundes und der Länder, [www.regionalstatistik.de](http://www.regionalstatistik.de)
- [6] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2011): Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt
- [7] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2016): Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt – Entwurf vom 05.09.2016
- [8] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt: Abfallbilanzen für das Land Sachsen-Anhalt 2011 bis 2014
- [9] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2016): Bevölkerungsvorausberechnung nach Alter und Geschlecht – 6. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2014 bis 2030, Statistische Berichte A I/S
- [10] Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld | Dessau | Wittenberg mbH  
[www.wirtschaftsfoerderung-wittenberg.de/](http://www.wirtschaftsfoerderung-wittenberg.de/)

## 14 Anlagen

### 14.1 Anlage 1: Entsorgungsanlagen im Landkreis Wittenberg

#### 14.1.1 Kompostierungsanlagen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06785	Oranienbau- Wörlitz OT Oranienbaum	ALBA Sachsen GmbH	Kompostieranlage
2.	06785	Oranienbau- Wörlitz OT Vockerode	ALBA Sachsen GmbH	Kompostieranlage
3.	06785	Lutherstadt Wit- tenberg OT Seegrehna	ALBA Sachsen GmbH	Kompostieranlage
4.	06917	Jessen OT Klossa	Brantner Deutschland GmbH	Kompostieranlage

#### 14.1.2 Recycling-/Behandlungsanlage für mineralische Bauabfälle

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06112	Gräfenhainichen OT Jüdenberg	GP Papenburg Baustof- fe GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
2.	06193	Kemberg OT Ateritz	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
3.	06869	Coswig OT Klieken	Dessauer Abbruch und Recycling GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
4.	06869	Coswig	Umweltschutz Ost GmbH, Niederl. Coswig	Bauschuttrecyclinganlage
5.	06886	Lutherstadt Wit- tenberg	Fuhrunternehmen Eck- hard Schulze	Bauschuttrecyclinganlage
6.	06886	Lutherstadt Wittenberg	Recycling Kerstin Schulze	Bauschuttrecyclinganlage
7.	06886	Coswig OT Buro	Kramer GmbH + Co KG	Bauschuttrecyclinganlage
8.	06886	Lutherstadt Wit- tenberg	SERO GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
9.	06886	Lutherstadt Wit- tenberg	Kramer GmbH + Co KG	Bauschuttrecyclinganlage

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
10.	06888	Lutherstadt Wittenberg	Fuhrunternehmen W. Lehmann GbR	Bauschuttrecyclinganlage
11.	06869	Coswig OT Cobbelsdorf	Zegarek GmbH Transporte	Bauschuttrecyclinganlage
12.	06889	Lutherstadt Wittenberg	Zegarek GmbH Transporte	Bauschuttrecyclinganlage
13.	06901	Kemberg OT Rackith	AWU Abfallwirtschaftsunion Wittenberg GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
14.	06917	Jessen OT Schweinitz	Brantner Deutschland GmbH	Bauschuttrecyclinganlage
15.	06917	Jessen	Agrodienst e.G. Jessen	Bauschuttrecyclinganlage
16.	06869	Coswig OT Buro	DEUTAG Ost, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft	Bauschuttrecyclinganlage
17.	06869	Coswig OT Zieko	Recyclinghof Zieko	Bauschuttrecyclinganlage
18.	06868	Coswig OT Jeber-Bergfrieden	Manfred Villmann	Aufbereitungsanlage für Bahnaltsmaterial

#### 14.1.3 Aufbereitungsanlagen für Asphalt

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	12681	Jessen OT Holz-dorf	EUROVIA Industrie GmbH, Niederlassung Ost	Asphaltmischanlage

#### 14.1.4 Metallaufbereitung, Schrottlager und Umschlagplätze

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06886	Lutherstadt Wittenberg	An- und Verkauf von Metallen Ellen Lugert (AVM)	Schrottplatz
2.	06886	Lutherstadt Wittenberg	SERO GmbH	Schrottplatz
3.	06901	Kemberg OT Rackith	AWU Abfallwirtschaftsunion Wittenberg GmbH	Schrottplatz
4.	06905	Bad Schmiedeberg OT Söllichau	W. K. W. Gebr. Wetzel GbR	Schrottplatz
5.	06917	Jessen OT Holz-dorf	Kamar Schrottreycling	Schrottplatz

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
6.	06925	Annaburg	Dirk Wendland	Schrottplatz
7.	73457	Lutherstadt Wittenberg	Scholz Recycling GmbH	Schrottplatz

#### 14.1.5 Altfahrzeugaufbereitungs- und Verwertungsanlagen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06785	Oranienbaum-Wörlitz OT Rehsen	Autocenter Rehsen	Altfahrzeuverwertung
2.	06869	Coswig OT Klieken	ASR Autoteile, Service, Recycling	Altfahrzeuverwertung
3.	06888	Lutherstadt Wittenberg OT Karlsfeld	Ersatzteilmarkt Eisereck	Altfahrzeuverwertung
4.	06889	Lutherstadt Wittenberg OT Boßdorf	Autoverwertung J. und W. Rieger GbR	Altfahrzeuverwertung
5.	06917	Jessen OT Seyda	Autohof OHG Grießig	Altfahrzeuverwertung

#### 14.1.6 Zwischenlager für gefährliche Abfälle

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06886	Lutherstadt Wittenberg	SERO GmbH	Abfallzwischenlager
2.	06886	Lutherstadt Wittenberg	Straßenservice Stramark GmbH	Abfallzwischenlager
3.	06886	Lutherstadt Wittenberg	Zegarek GmbH	Abfallzwischenlager
4.	06901	Kemberg OT Rackith	AWU Abfallwirtschaftsunion Wittenberg GmbH	Abfallzwischenlager

**14.1.7 Bodenaufbereitungsanlagen**

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Art der Anlage
1.	06869	Coswig OT Köselitz	Stork Umweltdienste GmbH	Biobeet Köselitz
2.	06869	Coswig	Umweltschutz Ost GmbH, Niederl. ABU Coswig	Bodenwäsche

**14.1.8 Naturschutzrechtlich, baurechtlich oder bergrechtlich genehmigten Anlagen zur Verwertung von Abfällen**

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber
1.	06749	Lutherstadt Wittenberg OT Griebo	MDSE mbH
2.	06917	Jessen	Edelstahlgießerei Zentara GmbH

**14.1.9 Sonstige Abfallaufbereitungs- und Sortieranlagen**

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber
1.	06772	Gräfenhainichen OT Zschornewitz	ALBA Zschornewitz GmbH
2.	06886	Lutherstadt Wittenberg	SERO GmbH
3.	06905	Bad Schmiedeberg OT Söllichau	W. K. W. Gebr. Wetzel GbR
4.	06917	Jessen OT Schweinitz	Brantner Deutschland GmbH
5.	37671	Bad Schmiedeberg OT Söllichau	DEKURA GmbH

#### 14.1.10 Sonstige Anlagen zum Umschlag oder zur Lagerung von Abfällen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Art der Anlage
1.	06772	Gräfenhainichen OT Zschornewitz	ALBA Zschornewitz GmbH
2.	06785	Oranienbaum-Wörlitz OT Kapen	KER Kaiser Entsorgung & Recycling GmbH
3.	06869	Coswig OT Klieken	REMONDIS GmbH & Co. KG, Niederlassung Klieken
4.	06901	Kemberg OT Rackith	AWU Abfallwirtschaftsunion Wittenberg GmbH
5.	06925	Annaburg OT Hohndorf	Altreifen- und Karkassenhandel Pavol Kopera



## 14.2 Anlage 2: Liste der gemäß § 18 KrWG angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Sammler im Landkreis Wittenberg

Nr	Firma	Sitz des Unternehmens	AVV 200110 Bekleidung	AVV 200111 Textilien	AVV 200140 Schrott	AVV 200101 Altpapier	AVV 200201 Grünschnitt	Div. AVV Bauschutt
1	1 Mal 1 Stiftung gGmbH	28209 Bremen		x				
2	AKS GmbH Halle	06193 Petersberg OT Morl	x	x				
3	ALBA Sachsen GmbH, NL Vockerode	06785 Oranienbaum-Wörlitz Vockerode				x	x	
4	Altstoffhandel Zschornowitz, Maik Koch	06772 Gräfenhainichen OT Zschornowitz		x	x	x		
5	Alttextilrecycling Oranienbaum, Inh. Jutta Hänel	06785 Oranienbaum-Wörlitz Oranienbaum	x	x				
6	APR GmbH	04860 Torgau	x	x				
7	APR Ostelbien	04886 Beilrode OT Döhlen	x	x				



Nr	Firma	Sitz des Unternehmens	AVV 200110 Beklei- dung	AVV 200111 Textilien	AVV 200140 Schrott	AVV 200101 Altpa- pier	AVV 200201 Grün- schnitt	Div. AVV Bau schutt
8	AVM Altmetallhandel E. Lugert	06886 Luth. Wittenberg			x			
9	AWU Wittenberg GmbH	06901 Kemberg Rackith			x	x		x
10	Deutsche Kleiderstiftung Spangenberg	38350 Helmstedt	x	x				
11	DLRG	39261 Zerbst	x	x				
12	DRK Kreisverband Wittenberg e.V.	06886 Luth. Wittenberg	x	x				
13	DUX GmbH	06132 Halle (Saale)				x		
14	Enrico Neumann	39264 Grimme	x	x	x			
15	Fa. Engelmann Transporte	39116 Magdeburg	x	x				
16	Fahrzeug-Service Wittenberg GmbH GF: David Matussek, Andy Matussek	06886 Luth. Wittenberg	x	x		x		
17	Firma Kamar	06917 Jessen OT Holzdorf			x			



Nr	Firma	Sitz des Unternehmens	AVV 200110 Beklei- dung	AVV 200111 Textilien	AVV 200140 Schrott	AVV 200101 Altpa- pier	AVV 200201 Grün- schnitt	Div. AVV Bau schutt
18	Hausmeister- und Bau- dienstleistungen Michael Wendt	06862 Dessau-Roßlau	x	x	x			
19	Horst Thiry Gütertransporte, Nah- und Fernverkehr	06895 Zahna-Elster Mühlanger	x	x				
20	HUMANA KS GmbH	15366 Hoppegarten	x	x				
21	INPROCON GmbH & Co. KG	27339 Riede	x	x				
22	Jürgen Nikolaus	06925 Annaburg Prettin	x	x	x	x		
23	Malteser Hilfsdienst e.V.	39118 Magdeburg	x	x				
24	Retex Textilmarketing GmbH	99706 Sondershausen	x	x				
25	Retextil Recycling Internati- onal GmbH & Co. KG	27211 Bassum	x	x				
26	Sec-Textil	04178 Leipzig	x	x				
27	Textil-Recycling Nord GmbH	21709 Himmelpforten	x					



<b>Nr</b>	<b>Firma</b>	<b>Sitz des Unternehmens</b>	<b>AVV 200110</b> <b>Beklei- dung</b>	<b>AVV 200111</b> <b>Textilien</b>	<b>AVV 200140</b> <b>Schrott</b>	<b>AVV 200101</b> <b>Altpa- pier</b>	<b>AVV 200201</b> <b>Grün- schnitt</b>	<b>Div. AVV</b> <b>Bau schutt</b>
28	TSR Recycling & Co. KG	06847 Dessau-Roßlau			x			
29	Wertstoffaufkauf und - handel, Sylvia Scheffel	06886 Luth. Wittenberg	x	x		x		
30	WKW Gebrüder Wetzels GbR	06905 Bad Schmiedeberg OT Söllichau			x	x		



### 14.3 Anlage 3: Katalog der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten

In nachfolgender Tabelle sind die auf den Folgeseiten je Abfallart verwendeten Abkürzungen für die einschlägigen Ausschlussgründe zusammenfassen dargestellt. Die detaillierte Erläuterung der einzelnen Ausschlussstatbestände ist den Ausführungen unter Ziffer 7.2 dieses Konzeptes zu entnehmen.

Kennzeichnung in Spalte (3) der nachfolgenden Tabelle	Erläuterung
E RV	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt, da Rücknahmesystem nach Verpackungsverordnung besteht
E A	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallart
E M	Ausschluss von der Entsorgung insgesamt auf Grund der Abfallmenge
SB M	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Abfallmenge
SB B	Ausschluss von der Sammlung und Beförderung auf Grund der Beschaffenheit der Abfälle

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
<b>01</b>		<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>			
<b>01 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DEM ABBAU VON BODENSCHÄTZEN</b>			
01 01 01		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	E A		X
01 01 02		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A		X
<b>01 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN VERARBEITUNG VON METALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN</b>			
01 03 04 *		Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E A		X
01 03 05 *		andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
01 03 06		Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E A		X
01 03 07 *		andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen	E A		X
01 03 08		staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	E A		X
01 03 09		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E A		X
01 03 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>01 04</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN WEITERVERARBEITUNG VON NICHTMETALLHALTIGEN BODENSCHÄTZEN</b>			
01 04 07 *		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	E A		X
01 04 08		Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A		X
01 04 09		Abfälle von Sand und Ton	E A		X
01 04 10		staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A		X
01 04 11		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A		X
01 04 12		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	E A		X
01 04 13		Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E A		X
01 04 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>01 05</b>		<b>BOHRSCHLÄMME UND ANDERE BOHRABFÄLLE</b>			
01 05 04		Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	E A		X
01 05 05 *		öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	E A		X
01 05 06 *		Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
01 05 07		barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A		X
01 05 08		chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	E A		X
01 05 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02</b>		<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>			
<b>02 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI</b>			
02 01 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	SB B	X	
02 01 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	E A		X
02 01 03		Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	SB B	X	
02 01 04		Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	SB B	X	
02 01 06		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	E A		X
02 01 07		Abfälle aus der Forstwirtschaft	SB B	X	
02 01 08 *		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
02 01 09		Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E A		X
02 01 10		Metallabfälle	E A		X
02 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON FLEISCH, FISCH UND ANDEREN NAHRUNGSMITTELN TIERISCHEN URSPRUNGS</b>			
02 02 01		Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	SB B	X	
02 02 02		Abfälle aus tierischem Gewebe	E A		X
02 02 03		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	SB B	X	
02 02 04		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
02 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG UND VERARBEITUNG VON OBST, GEMÜSE, GETREIDE, SPEISEÖLEN, KAKAO, KAFFEE, TEE UND TABAK, AUS DER KONSERVENHERSTELLUNG, DER HERSTELLUNG VON HEFE- UND HEFEEXTRAKT SOWIE DER ZUBEREITUNG UND FERMENTIERUNG VON MELASSE</b>			
02 03 01		Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennpzessen	SB B	X	
02 03 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	SB B	X	
02 03 03		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	E A		X
02 03 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	SB B	X	
02 03 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A		X
02 03 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02 04</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ZUCKERHERSTELLUNG</b>			

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
02 04 01		Rübenerde	E A		X
02 04 02		nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E A		X
02 04 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
02 04 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02 05</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER MILCHVERARBEITUNG</b>			
02 05 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	SB B	X	
02 05 02		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
02 05 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>02 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON BACK- UND SÜßWAREN</b>			
02 06 01		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	SB B	X	
02 06 02		Abfälle von Konservierungsstoffen	SB B	X	
02 06 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
02 06 99		Abfälle a.n.g.	SB B	X	
<b>02 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ALKOHOLISCHEN UND ALKOHOLFREIEN GETRÄNKEN (OHNE KAFFEE, TEE UND KAKAO)</b>			
02 07 01		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	SB B	X	
02 07 02		Abfälle aus der Alkoholdestillation	SB B	X	
02 07 03		Abfälle aus der chemischen Behandlung	E A		X
02 07 04		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	SB B	X	
02 07 05		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
02 07 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>			
<b>03 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN UND MÖBELN</b>			
03 01 01		Rinden und Korkabfälle	SB B	X	
03 01 04 *		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
03 01 05		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	SB B	X	
03 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>03 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG</b>			
03 02 01 *		halogenfreie organische Holzschutzmittel	E A		X
03 02 02 *		chlororganische Holzschutzmittel	E A		X
03 02 03 *		metallorganische Holzschutzmittel	E A		X
03 02 04 *		anorganische Holzschutzmittel	E A		X
03 02 05 *		andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
03 02 99		Holzschutzmittel a.n.g.	E A		X
<b>03 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON ZELLSTOFF, PAPIER, KARTON UND PAPPE</b>			
03 03 01		Rinden- und Holzabfälle	SB B	X	
03 03 02		Sulfitfälschlamm (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	E A		X
03 03 05		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	SB B	X	
03 03 07		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	SB B	X	
03 03 08		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E A		X
03 03 09		Kalkschlammabfälle	E A		X
03 03 10		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	SB B	X	
03 03 11		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	E A		X
03 03 99		Abfälle a.n.g.	SB B	X	
<b>04</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>			
<b>04 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND PELZINDUSTRIE</b>			
04 01 01		Fleischabschabungen und Häuteabfälle	E A		X
04 01 02		geäschertes Leimleder	E A		X
04 01 03 *		Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	E A		X
04 01 04		chromhaltige Gerbereibrühe	E A		X
04 01 05		chromfreie Gerbereibrühe	E A		X
04 01 06		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A		X
04 01 07		chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	SB B	X	
04 01 08		chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub Falzspäne)	SB B	X	
04 01 09		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	SB B	X	
04 01 99		Abfälle a.n.g.	EA		X
<b>04 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE</b>			
04 02 09		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	SB B	X	
04 02 10		organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	SB B	X	
04 02 14 *		Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	E A		X
04 02 15		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	SB B	X	
04 02 16 *		Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
04 02 17		Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	SB B	X	
04 02 19 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
04 02 20		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	E A		X
04 02 21		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	SB B	X	
04 02 22		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	SB B	X	
04 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
<b>05</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>			
<b>05 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION</b>			
05 01 02 *		Entsalzungsschlämme	E A		X
05 01 03 *		Bodenschlämme aus Tanks	E A		X
05 01 04 *		saure Alkylschlämme	E A		X
05 01 05 *		verschüttetes Öl	E A		X
05 01 06 *		öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	E A		X
05 01 07 *		Säureteere	E A		X
05 01 08 *		andere Teere	E A		X
05 01 09 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
05 01 10		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	E A		X
05 01 11 *		Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A		X
05 01 12 *		säurehaltige Öle	E A		X
05 01 13		Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E A		X
05 01 14		Abfälle aus Kühlkolonnen	E A		X
05 01 15 *		gebrauchte Filtertone	E A		X
05 01 16		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	E A		X
05 01 17		Bitumen	E A		X
05 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>05 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE</b>			
05 06 01 *		Säureteere	E A		X
05 06 03 *		andere Teere	E A		X
05 06 04		Abfälle aus Kühlkolonnen	E A		X
05 06 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>05 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS ERDGASREINIGUNG UND -TRANSPORT</b>			
05 07 01 *		quecksilberhaltige Abfälle	E A		X
05 07 02		schwefelhaltige Abfälle	E A		X
05 07 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06</b>		<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>06 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON SÄUREN</b>			
06 01 01 *		Schwefelsäure und schweflige Säure	E A		X
06 01 02 *		Salzsäure	E A		X
06 01 03 *		Flusssäure	E A		X
06 01 04 *		Phosphorsäure und phosphorige Säure	E A		X
06 01 05 *		Salpetersäure und salpetrige Säure	E A		X
06 01 06 *		andere Säuren	E A		X
06 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BASEN</b>			
06 02 01 *		Calciumhydroxid	E A		X
06 02 03 *		Ammoniumhydroxid	E A		X
06 02 04 *		Natrium- und Kaliumhydroxid	E A		X
06 02 05 *		andere Basen	E A		X
06 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SALZEN, SALZLÖSUNGEN UND METALLOXIDEN</b>			
06 03 11 *		feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	E A		X
06 03 13 *		feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	E A		X
06 03 14		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E A		X
06 03 15 *		Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E A		X
06 03 16		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E A		X
06 03 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 04</b>		<b>METALLHALTIGE ABFÄLLE MIT AUSNAHME DERJENIGEN, DIE UNTER 06 03 FALLEN</b>			
06 04 03 *		arsenhaltige Abfälle	E A		X
06 04 04 *		quecksilberhaltige Abfälle	E A		X
06 04 05 *		Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E A		X
06 04 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 05</b>		<b>SCHLÄMME AUS DER BETRIEBSEIGENEN ABWASSERBEHANDLUNG</b>			
06 05 02 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
06 05 03		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E A		X
<b>06 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SCHWEFELHALTIGEN CHEMIKALIEN, AUS SCHWEFELCHEMIE UND ENTSCHEWELUNGSPROZESSEN</b>			
06 06 02 *		Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	E A		X
06 06 03		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	E A		X
06 06 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON HALOGENEN UND AUS DER HALOGENCHEMIE</b>			
06 07 01 *		asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	E A		X
06 07 02 *		Aktivkohle aus der Chlorherstellung	E A		X
06 07 03 *		quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E A		X
06 07 04 *		Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	E A		X
06 07 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 08</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON SILIZIUM UND SILIZIUMVERBINDUNGEN</b>			

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
06 08 02 *		gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	E A		X
06 08 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 09</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHOSPHORHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER PHOSPHORCHEMIE</b>			
06 09 02		phosphorhaltige Schlacke	E A		X
06 09 03 *		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
06 09 04		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E A		X
06 09 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 10</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON STICKSTOFFHALTIGEN CHEMIKALIEN AUS DER STICKSTOFFCHEMIE UND DER HERSTELLUNG VON DÜNGEMITTELN</b>			
06 10 02 *		Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
06 10 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 11</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ANORGANISCHEN PIGMENTEN UND FARBGEBERN</b>			
06 11 01		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	E A		X
06 11 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>06 13</b>		<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN A.N.G.</b>			
06 13 01 *		anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	E A		X
06 13 02 *		gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	E A		X
06 13 03		Industrieruß	SB B	X	
06 13 04 *		Abfälle aus der Asbestverarbeitung	E A		X
06 13 05 *		Ofen- und Kaminruß	E A		X
06 13 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>07</b>		<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>07 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN</b>			
07 01 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 01 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 01 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 01 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 01 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 01 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 01 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 01 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 01 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	E A		X
07 01 99		Abfälle a.n.g.	EA		X
<b>07 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEM GUMMI UND KUNSTFASERN</b>			
07 02 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 02 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 02 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 02 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 02 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 02 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 02 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 02 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 02 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	E A		X
07 02 13		Kunststoffabfälle	SB B	X	
07 02 14 *		Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 02 15		Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E A		X
07 02 16 *		gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	E A		X
07 02 17		siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E A		X
07 02 99		Abfälle a.n.g.	EA		X
<b>07 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUßER 06 11)</b>			
07 03 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 03 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 03 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 03 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 03 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 03 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 03 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 03 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 03 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	E A		X
07 03 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>07 04</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON ORGANISCHEN PFLANZENSCHUTZMITTELN (AUßER 02 01 08 und 02 01 09), HOLZSCHUTZMITTELN (AUßER 03 02) UND ANDEREN BIOZIDEN</b>			
07 04 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 04 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 04 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
07 04 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 04 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 04 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 04 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 04 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 04 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	E A		X
07 04 13 *		feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 04 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>07 05</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON PHARMAZEUTIKA</b>			
07 05 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 05 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 05 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 05 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 05 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 05 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 05 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 05 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 05 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	E A		X
07 05 13 *		feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 05 14		feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E A		X
07 05 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>07 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FETTEN, SCHMIERSTOFFEN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIERUNGSMITTELN UND KÖRPERPFLEGE MITTELN</b>			
07 06 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 06 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 06 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 06 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 06 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 06 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 06 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 06 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 06 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	E A		X
07 06 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>07 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A.N.G.</b>			
07 07 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 07 03 *		halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 07 04 *		andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	E A		X
07 07 07 *		halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 07 08 *		andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E A		X
07 07 09 *		halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 07 10 *		andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	E A		X
07 07 11 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
07 07 12		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	E A		X
07 07 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>08</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>			
<b>08 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA UND ENTFERNUNG VON FARBEN UND LACKEN</b>			
08 01 11 *		Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 01 12		Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	SB B	X	
08 01 13 *		Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 01 14		Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E A		X
08 01 15 *		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A		X
08 01 16		wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	E A		X
08 01 17 *		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 01 18		Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	SB B	X	
08 01 19 *		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A		X
08 01 20		wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	SB B	X	
08 01 21 *		Farb- oder Lackentfernerabfälle	E A		X
08 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>08 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA ANDERER BESCHICHTUNGEN (EINSCHLIEßLICH KERAMISCHER WERKSTOFFE)</b>			
08 02 01		Abfälle von Beschichtungspulver	EA		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
08 02	02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E A		X
08 02	03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	E A		X
08 02	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>08 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON DRUCKFARBEN</b>			
08 03	07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	E A		X
08 03	08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	E A		X
08 03	12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 03	13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	SB B	X	
08 03	14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 03	15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	E A		X
08 03	16 *	Abfälle von Ätzlösungen	E A		X
08 03	17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 03	18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	SB B	X	
08 03	19 *	Dispersionsöl	E A		X
08 03	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>08 04</b>		<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTMASSEN (EINSCHLIEßLICH WASSERABWEISENDER MATERIALIEN)</b>			
08 04	09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 04	10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	SB B	X	
08 04	11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
08 04	12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E A		X
08 04	13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A		X
08 04	14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	SB B	X	
08 04	15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	E A		X
08 04	16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	E A		X
08 04	17 *	Harzöle	E A		X
08 04	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>08 05</b>		<b>NICHT UNTER 08 AUFGEFÜHRTE ABFÄLLE</b>			
08 05	01 *	Isocyanatabfälle	E A		X
<b>09</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>			
<b>09 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>			
09 01	01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	E A		X
09 01	02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	E A		X
09 01	03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	E A		X
09 01	04 *	Fixierbäder	E A		X
09 01	05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	E A		X
09 01	06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	E A		X
09 01	07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	EA		X
09 01	08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	SB B	X	
09 01	10	Einwegkameras ohne Batterien	SB B	X	
09 01	11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	E A		X
09 01	12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	E A		X
09 01	13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	E A		X
09 01	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10</b>		<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>			
<b>10 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUßER 19)</b>			
10 01	01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E A		X
10 01	02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E A		X
10 01	03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E A		X
10 01	04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	E A		X
10 01	05	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E A		X
10 01	07	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E A		X
10 01	09 *	Schwefelsäure	E A		X
10 01	13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	E A		X
10 01	14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 01	15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E A		X
10 01	16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 01	17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E A		X
10 01	18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 01	19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E A		X
10 01	20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
10 01 21		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E A		X
10 01 22 *		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 01 23		wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E A		X
10 01 24		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A		X
10 01 25		Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	E A		X
10 01 26		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE</b>			
10 02 01		Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E A		X
10 02 02		unbearbeitete Schlacke	E A		X
10 02 07 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 02 08		Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E A		X
10 02 10		Walzzunder	E A		X
10 02 11 *		öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 02 12		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E A		X
10 02 13 *		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 02 14		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E A		X
10 02 15		andere Schlämme und Filterkuchen	E A		X
10 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUM-METALLURGIE</b>			
10 03 02		Anodenschrott	SB B	X	
10 03 04 *		Schlacken aus der Erstsammelze	E A		X
10 03 05		Aluminiumoxidabfälle	E A		X
10 03 08 *		Salzschlacken aus der Zweitsammelze	E A		X
10 03 09 *		schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	E A		X
10 03 15 *		Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	E A		X
10 03 16		Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	E A		X
10 03 17 *		teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A		X
10 03 18		Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E A		X
10 03 19 *		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
10 03 20		Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	E A		X
10 03 21 *		andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 03 22		Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E A		X
10 03 23 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 03 24		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E A		X
10 03 25 *		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 03 26		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E A		X
10 03 27 *		öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 03 28		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E A		X
10 03 29 *		gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	E A		X
10 03 30		Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E A		X
10 03 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 04</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEI-METALLURGIE</b>			
10 04 01 *		Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	E A		X
10 04 02 *		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	E A		X
10 04 03 *		Calciumarsenat	E A		X
10 04 04 *		Filterstaub	E A		X
10 04 05 *		andere Teilchen und Staub	E A		X
10 04 06 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 04 07 *		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 04 09 *		öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 04 10		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	E A		X
10 04 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 05</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>			
10 05 01		Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	E A		X
10 05 03 *		Filterstaub	E A		X
10 05 04		andere Teilchen und Staub	E A		X
10 05 05 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 05 06 *		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 05 08 *		öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 05 09		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
10 05	10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A		X
10 05	11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E A		X
10 05	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE</b>			
10 06	01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A		X
10 06	02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A		X
10 06	03 *	Filterstaub	E A		X
10 06	04	andere Teilchen und Staub	E A		X
10 06	06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 06	07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 06	09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 06	10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E A		X
10 06	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN SILBER-, GOLD- UND PLATINMETALLURGIE</b>			
10 07	01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A		X
10 07	02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	E A		X
10 07	03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 07	04	andere Teilchen und Staub	E A		X
10 07	05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 07	07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 07	08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E A		X
10 07	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 08</b>		<b>ABFÄLLE AUS SONSTIGER THERMISCHER NICHTEISENMETALLURGIE</b>			
10 08	04	Teilchen und Staub	E A		X
10 08	08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E A		X
10 08	09	andere Schlacken	E A		X
10 08	10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	E A		X
10 08	11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E A		X
10 08	12 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	E A		X
10 08	13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E A		X
10 08	14	Anodenschrott	E A		X
10 08	15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
10 08	16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E A		X
10 08	17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 08	18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E A		X
10 08	19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	E A		X
10 08	20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E A		X
10 08	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 09</b>		<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON EISEN UND STAHL</b>			
10 09	03	Ofenschlacke	E A		X
10 09	05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A		X
10 09	06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E A		X
10 09	07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A		X
10 09	08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E A		X
10 09	09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
10 09	10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E A		X
10 09	11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 09	12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E A		X
10 09	13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 09	14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E A		X
10 09	15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 09	16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E A		X
10 09	99	Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 10</b>		<b>ABFÄLLE VOM GIEßEN VON NICHTEISENMETALLEN</b>			
10 10	03	Ofenschlacke	E A		X
10 10	05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	E A		X
10 10	06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E A		X
10 10	07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E A		X
10 10	08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E A		X
10 10	09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
10 10	10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E A		X
10 10	11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 10	12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E A		X
10 10	13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 10	14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
10 10 15 *		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 10 16		Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E A		X
10 10 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 11</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GLAS UND GLASERZEUGNISSEN</b>			
10 11 03		Glasfaserabfall	E A		X
10 11 05		Teilchen und Staub	E A		X
10 11 09 *		Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	E A		X
10 11 10		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E A		X
10 11 11 *		Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	E A		X
10 11 12		Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E A		X
10 11 13 *		Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 11 14		Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E A		X
10 11 15 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 11 16		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E A		X
10 11 17 *		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 11 18		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E A		X
10 11 19 *		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 11 20		feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E A		X
10 11 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 12</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON KERAMIKERZEUGNISSEN UND KERAMISCHEN BAUSTOFFEN WIE ZIEGELN, FLIESEN, STEINZEUG</b>			
10 12 01		Rohmischungen vor dem Brennen	E A		X
10 12 03		Teilchen und Staub	E A		X
10 12 05		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 12 06		verworfenen Formen	E A		X
10 12 08		Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E A		X
10 12 09 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 12 10		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E A		X
10 12 11 *		Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	E A		X
10 12 12		Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E A		X
10 12 13		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E A		X
10 12 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 13</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON ZEMENT, BRANNTKALK, GIPS UND ERZEUGNISSEN AUS DIESEN</b>			
10 13 01		Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E A		X
10 13 04		Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E A		X
10 13 06		Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E A		X
10 13 07		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
10 13 09 *		asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E A		X
10 13 10		Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E A		X
10 13 11		Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E A		X
10 13 12 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
10 13 13		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E A		X
10 13 14		Betonabfälle und Betonschlämme	E A		X
10 13 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>10 14</b>		<b>ABFÄLLE AUS KREMATORIEN</b>			
10 14 01 *		quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E A		X
<b>11</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>			
<b>11 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN (Z.B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN, ALKALISCHES ENTFETTEN UND ANODISIERUNG)</b>			
11 01 05 *		saure Beizlösungen	E A		X
11 01 06 *		Säuren a.n.g.	E A		X
11 01 07 *		alkalische Beizlösungen	E A		X
11 01 08 *		Phosphatierschlämme	E A		X
11 01 09 *		Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 01 10		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E A		X
11 01 11 *		wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 01 12		wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	E A		X
11 01 13 *		Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 01 14		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E A		X
11 01 15 *		Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 01 16 *		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
11 01 98 *		andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>11 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>			
11 02 02 *		Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)	E A		X
11 02 03		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	SB B	X	
11 02 05 *		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 02 06		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E A		X
11 02 07 *		andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
11 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>11 03</b>		<b>SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN</b>			
11 03 01 *		cyanidhaltige Abfälle	E A		X
11 03 02 *		andere Abfälle	E A		X
<b>11 05</b>		<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER THERMISCHEN VERZINKUNG</b>			
11 05 01		Hartzink	E A		X
11 05 02		Zinkasche	E A		X
11 05 03 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
11 05 04 *		gebrauchte Flussmittel	E A		X
11 05 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>12</b>		<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>			
<b>12 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>			
12 01 01		Eisenfeil- und -drehspäne	E A		X
12 01 02		Eisenstaub und -teile	E A		X
12 01 03		NE-Metallfeil- und -drehspäne	E A		X
12 01 04		NE-Metallstaub und -teilchen	E A		X
12 01 05		Kunststoffspäne und -drehspäne	SB B	X	
12 01 06 *		halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A		X
12 01 07 *		halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	E A		X
12 01 08 *		halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E A		X
12 01 09 *		halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	E A		X
12 01 10 *		synthetische Bearbeitungsöle	E A		X
12 01 12 *		gebrauchte Wachse und Fette	E A		X
12 01 13		Schweißabfälle	E A		X
12 01 14 *		Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
12 01 15		Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E A		X
12 01 16 *		Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
12 01 17		Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E A		X
12 01 18 *		öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E A		X
12 01 19 *		biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	E A		X
12 01 20 *		gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
12 01 21		gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E A		X
12 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>12 03</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUßER 11)</b>			
12 03 01 *		wässrige Waschflüssigkeiten	E A		X
12 03 02 *		Abfälle aus der Dampfentfettung	E A		X
<b>13</b>		<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>			
<b>13 01</b>		<b>ABFÄLLE VON HYDRAULIKÖLEN</b>			
13 01 01 *		Hydrauliköle, die PCB <sup>11)</sup> enthalten <sup>(11)</sup> Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG)	E A		X
13 01 04 *		chlorierte Emulsionen	E A		X
13 01 05 *		nichtchlorierte Emulsionen	E A		X
13 01 09 *		chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A		X
13 01 10 *		nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	E A		X
13 01 11 *		synthetische Hydrauliköle	E A		X
13 01 12 *		biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	E A		X
13 01 13 *		andere Hydrauliköle	E A		X
<b>13 02</b>		<b>ABFÄLLE VON MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLEN</b>			
13 02 04 *		chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E A		X
13 02 05 *		nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	E A		X
13 02 06 *		synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A		X
13 02 07 *		biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A		X
13 02 08 *		andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	E A		X
<b>13 03</b>		<b>ABFÄLLE VON ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLEN</b>			
13 03 01 *		Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	E A		X
13 03 06 *		chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	E A		X
13 03 07 *		nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	E A		X
13 03 08 *		synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A		X
13 03 09 *		biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A		X
13 03 10 *		andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	E A		X
<b>13 04</b>		<b>BILGENÖLE</b>			

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
13 04 01 *		Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	E A		X
13 04 02 *		Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	E A		X
13 04 03 *		Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	E A		X
<b>13 05</b>		<b>INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN</b>			
13 05 01 *		feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A		X
13 05 02 *		Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	E A		X
13 05 03 *		Schlämme aus Einlaufschächten	E A		X
13 05 06 *		Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	E A		X
13 05 07 *		öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	E A		X
13 05 08 *		Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	E A		X
<b>13 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN</b>			
13 07 01 *		Heizöl und Diesel	E A		X
13 07 02 *		Benzin	E A		X
13 07 03 *		andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	E A		X
<b>13 08</b>		<b>ÖLABFÄLLE A.N.G.</b>			
13 08 01 *		Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	E A		X
13 08 02 *		andere Emulsionen	E A		X
13 08 99 *		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>14</b>		<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)</b>			
<b>14 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN</b>			
14 06 01 *		Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	E A		X
14 06 02 *		andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	E A		X
14 06 03 *		andere Lösemittel und Lösemittelgemische	E A		X
14 06 04 *		Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	E A		X
14 06 05 *		Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	E A		X
<b>15</b>		<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>			
<b>15 01</b>		<b>VERPACKUNGEN (EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER KOMMUNALER VERPACKUNGSABFÄLLE)</b>			
15 01 01		Verpackungen aus Papier und Pappe	E RV		X
15 01 02		Verpackungen aus Kunststoff	E RV		X
15 01 03		Verpackungen aus Holz	E RV		X
15 01 04		Verpackungen aus Metall	E RV		X
15 01 05		Verbundverpackungen	E RV		X
15 01 06		gemischte Verpackungen	E RV		X
15 01 07		Verpackungen aus Glas	E RV		X
15 01 09		Verpackungen aus Textilien	E RV		X
15 01 10 *		Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
15 01 11 *		Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	E A		X
<b>15 02</b>		<b>AUFGAUG- UND FILTERMATERIALIEN, WISCHTÜCHER UND SCHUTZKLEIDUNG</b>			
15 02 02 *		Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	SB B	X	
<b>16</b>		<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>			
<b>16 01</b>		<b>ALTFahrzeuge VERSCHIEDENER VERKEHRSTRÄGER (EINSCHLIEßLICH MOBILER MASCHINEN) UND ABFÄLLE AUS DER DEMONTAGE VON ALTFahrzeugen SOWIE DER FAHRZEUGWARTUNG (AUßER 13,14,1606,1608)</b>			
16 01 03		Altreifen	SB B	X	
16 01 04 *		Altfahrzeuge	E A		X
16 01 06		Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	E A		X
16 01 07 *		Ölfilter	E A		X
16 01 08 *		quecksilberhaltige Bestandteile	E A		X
16 01 09 *		Bestandteile, die PCB enthalten	E A		X
16 01 10 *		explosive Bestandteile (z. B. aus Airbags)	E A		X
16 01 11 *		asbesthaltige Bremsbeläge	E A		X
16 01 12		Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E A		X
16 01 13 *		Bremsflüssigkeiten	E A		X
16 01 14 *		Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 01 15		Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	E A		X
16 01 16		Flüssiggasbehälter	E A		X
16 01 17		Eisenmetalle	E A		X
16 01 18		Nichteisenmetalle	E A		X
16 01 19		Kunststoffe	E A		X
16 01 20		Glas	E A		X
16 01 21 *		gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	E A		X
16 01 22		Bauteile a.n.g.	E A		X
16 01 99		Abfälle a.n.g. (Einschränkung)	E A		X
<b>16 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS ELEKTRISCHEN UND ELEKTRONISCHEN GERÄTEN</b>			
16 02 09 *		Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	E A		X

## Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
16 02 10 *		gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	E A		X
16 02 11 *		gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E A		X
16 02 12 *		gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E A		X
16 02 13 *		gefährliche Bestandteile <sup>22)</sup> enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E A		X
16 02 14		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	EA		X
16 02 15 *		aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	E A		X
16 02 16		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E A		X
<b>16 03</b>		<b>FEHLCHARGEN UND UNGEBRAUCHTE ERZEUGNISSE</b>			
16 03 03 *		anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 03 04		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E A		X
16 03 05 *		organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 03 06		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	SB B	X	
<b>16 04</b>		<b>EXPLOSIVABFÄLLE</b>			
16 04 01 *		Munition	E A		X
16 04 02 *		Feuerwerkskörperabfälle	E A		X
16 04 03 *		andere Explosivabfälle	E A		X
<b>16 05</b>		<b>GASE IN DRUCKBEHÄLTERN UND GEBRAUCHTE CHEMIKALIEN</b>			
16 05 04 *		gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	E A		X
16 05 05		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter und 16 05 04 fallen	E A		X
16 05 06 *		Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	E A		X
16 05 07 *		gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A		X
16 05 08 *		gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A		X
16 05 09		gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	E A		X
<b>16 06</b>		<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>			
16 06 01 *		Bleibatterien	E A		X
16 06 02 *		Ni-Cd-Batterien	E A		X
16 06 03 *		Quecksilber enthaltende Batterien	E A		X
16 06 04		Alkalibatterien (außer 16 06 03)	E A		X
16 06 05		andere Batterien und Akkumulatoren	E A		X
16 06 06 *		getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	E A		X
<b>16 07</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS UND FÄSSERN (AUßER 05 UND 13)</b>			
16 07 08 *		öhlhaltige Abfälle	E A		X
16 07 09 *		Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 07 99		Abfälle a.n.g.	SB B	X	
<b>16 08</b>		<b>GEBRAUCHTE KATALYSATOREN</b>			
16 08 01		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E A		X
16 08 02 *		gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle <sup>33)</sup> oder deren Verbindungen enthalten	E A		X
16 08 03		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	E A		X
16 08 04		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E A		X
16 08 05 *		gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E A		X
16 08 06 *		gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E A		X
16 08 07 *		gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
<b>16 09</b>		<b>OXIDIERENDE STOFFE</b>			
16 09 01 *		Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	E A		X
16 09 02 *		Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	E A		X
16 09 03 *		Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	E A		X
16 09 04 *		oxidierende Stoffe a.n.g.	E A		X
<b>16 10</b>		<b>WÄSSRIGE FLÜSSIGE ABFÄLLE ZUR EXTERNEN BEHANDLUNG</b>			
16 10 01 *		wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 10 02		wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	E A		X
16 10 03 *		wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 10 04		wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	E A		X
<b>16 11</b>		<b>GEBRAUCHTE AUSKLEIDUNGEN UND FEUERFESTE MATERIALIEN</b>			
16 11 01 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 11 02		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E A		X
16 11 03 *		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 11 04		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E A		X
16 11 05 *		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
16 11 06		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E A		X
<b>17</b>		<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>			

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
<b>17 01</b>		<b>BETON, ZIEGEL, FLIESEN UND KERAMIK</b>			
17 01 01		Beton	E M	X	
17 01 02		Ziegel	E M	X	
17 01 03		Fliesen, Ziegel und Keramik	E M	X	
17 01 06 *		Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
17 01 07		Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E M	X	
<b>17 02</b>		<b>HOLZ, GLAS UND KUNSTSTOFF</b>			
17 02 01		Holz	SB B	X	
17 02 02		Glas	E A		X
17 02 03		Kunststoff	SB B	X	
17 02 04 *		Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
<b>17 03</b>		<b>BITUMENGEWISCHTE, KOHLENTEER UND TEERHALTIGE PRODUKTE</b>			
17 03 01 *		kohlenteerhaltige Bitumengewischte	E A		X
17 03 02		Bitumengewischte mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	SB B	X	
17 03 03 *		Kohlenteer und teerhaltige Produkte	E A		X
<b>17 04</b>		<b>METALLE (EINSCHLIEßLICH LEGIERUNGEN)</b>			
17 04 01		Kupfer, Bronze, Messing	E A		X
17 04 02		Aluminium	E A		X
17 04 03		Blei	E A		X
17 04 04		Zink	E A		X
17 04 05		Eisen und Stahl	E A		X
17 04 06		Zinn	E A		X
17 04 07		gemischte Metalle	E A		X
17 04 09 *		Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
17 04 10 *		Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
17 04 11		Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E A		X
<b>17 05</b>		<b>BODEN (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN), STEINE UND BAGGERGUT</b>			
17 05 03 *		Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
17 05 04		Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E A		X
17 05 05 *		Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	E A		X
17 05 06		Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E A		X
17 05 07 *		Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
17 05 08		Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E A		X
<b>17 06</b>		<b>DÄMMATERIAL UND ASBESTHALTIGE BAUSTOFFE</b>			
17 06 01 *		Dämmmaterial, das Asbest enthält	E A		X
17 06 03 *		anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	E A		X
17 06 04		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	SB B	X	
17 06 05 *		asbesthaltige Baustoffe	E A		X
<b>17 08</b>		<b>BAUSTOFFE AUF GIPSBASIS</b>			
17 08 01 *		Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E A		X
17 08 02		Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E A		X
<b>17 09</b>		<b>SONSTIGE BAU- UND ABRUCHABFÄLLE</b>			
17 09 01 *		Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	E A		X
17 09 02 *		Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	E A		X
17 09 03 *		sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
17 09 04		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	SB M	X	
<b>18</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>			
<b>18 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER GEBURTSHILFE, DIAGNOSE, BEHANDLUNG ODER VORBEUGUNG VON KRANKHEITEN BEIM MENSCHEN</b>			
18 01 01		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	SB B	X	
18 01 02		Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	E A		X
18 01 03 *		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A		X
18 01 04		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	SB B	X	
18 01 06 *		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A		X
18 01 07		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	SB B	X	
18 01 08 *		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A		X
18 01 09		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	SB B	X	
18 01 10 *		Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	E A		X
<b>18 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN</b>			
18 02 01		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	SB B	X	
18 02 02 *		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
18 02 03		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	SB B	X	
18 02 05 *		Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	E A		X
18 02 06		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	E A		X
18 02 07 *		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A		X
18 02 08		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E A		X
<b>19</b>		<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>			
<b>19 01</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON ABFÄLLEN</b>			
19 01 02		Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E A		X
19 01 05 *		Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E A		X
19 01 06 *		wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	E A		X
19 01 07 *		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
19 01 10 *		gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E A		X
19 01 11 *		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 01 12		Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E A		X
19 01 13 *		Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
19 01 14		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E A		X
19 01 15 *		Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E A		X
19 01 16		Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E A		X
19 01 17 *		Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 01 18		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E A		X
19 01 19		Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E A		X
19 01 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>19 02</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (EINSCHLIEßLICH DECHROMATISIERUNG, CYANIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)</b>			
19 02 03		vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	E A		X
19 02 04 *		vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	E A		X
19 02 05 *		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 02 06		Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E A		X
19 02 07 *		Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	E A		X
19 02 08 *		flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 02 09 *		feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 02 10		brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	E A		X
19 02 11 *		sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 02 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>19 03</b>		<b>STABILISIERTE UND VERFESTIGTE ABFÄLLE<sup>44)</sup></b>			
19 03 04 *		als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte <sup>55)</sup> Abfälle	E A		X
19 03 05		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	SB B	X	
19 03 06 *		als gefährlich eingestufte, verfestigte Abfälle	E A		X
19 03 07		stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	SB B	X	
<b>19 04</b>		<b>VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG</b>			
19 04 01		verglaste Abfälle	E A		X
19 04 02 *		Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	E A		X
19 04 03 *		nicht verglaste Festphase	E A		X
19 04 04		wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	E A		X
<b>19 05</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER AEROBEN BEHANDLUNG VON FESTEN ABFÄLLEN</b>			
19 05 01		nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	SB B	X	
19 05 02		nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	SB B	X	
19 05 03		nicht spezifikationsgerechter Kompost	SB B	X	
19 05 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>19 06</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ANAEROBEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN</b>			
19 06 03		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A		X
19 06 04		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E A		X
19 06 05		Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A		X
19 06 06		Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E A		X
19 06 99		Abfälle a. n. g.	E A		X
<b>19 07</b>		<b>DEPONIESICKERWASSER</b>			
19 07 02 *		Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	E A		X
19 07 03		Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	E A		X
<b>19 08</b>		<b>ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A. N. G.</b>			
19 08 01		Sieb- und Rechenrückstände	SB B	X	
19 08 02		Sandfangrückstände	SB B	X	
19 08 05		Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	SB B	X	
19 08 06 *		gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	E A		X
19 08 07 *		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A		X
19 08 08 *		schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	E A		X

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
19 08 09		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	E A		X
19 08 10 *		Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	E A		X
19 08 11 *		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 08 12		Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	SB B	X	
19 08 13 *		Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	E A		X
19 08 14		Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	SB B	X	
19 08 99		Abfälle a. n. g.	E A		X
<b>19 09</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ZUBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH ODER INDUSTRIELLEM BRAUCHWASSER</b>			
19 09 01		feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	SB B	X	
19 09 02		Schlämme aus der Wasserklärung	E A		X
19 09 03		Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E A		X
19 09 04		gebrauchte Aktivkohle	SB B	X	
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	SB B	X	
19 09 06		Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	E A		X
19 09 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>19 10</b>		<b>ABFÄLLE AUS DEM SHREDDERN VON METALLHALTIGEN ABFÄLLEN</b>			
19 10 01		Eisen- und Stahlabfälle	E A		X
19 10 02		NE-Metall-Abfälle	E A		X
19 10 03 *		Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 10 04		Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	SB B	X	
19 10 05 *		andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 10 06		andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	SB B	X	
<b>19 11</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG</b>			
19 11 01 *		gebrauchte Filtertone	E A		X
19 11 02 *		Säureteere	E A		X
19 11 03 *		wässrige flüssige Abfälle	E A		X
19 11 04 *		Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	E A		X
19 11 05 *		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 11 06		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	E A		X
19 11 07 *		Abfälle aus der Abgasreinigung	E A		X
19 11 99		Abfälle a.n.g.	E A		X
<b>19 12</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN (Z.B. SORTIEREN, ZERKLEINERN, VERDICHTEN, PELLETIEREN) A.N.G.</b>			
19 12 01		Papier und Pappe	SB B	X	
19 12 02		Eisenmetalle	E A		X
19 12 03		Nichteisenmetalle	E A		X
19 12 04		Kunststoff und Gummi	SB B	X	
19 12 05		Glas	E A		X
19 12 06 *		Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E A		X
19 12 07		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	SB B	X	
19 12 08		Textilien	SB B	X	
19 12 09		Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E A		X
19 12 10		brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	SB M	x	
19 12 11 *		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 12 12		sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	SB M	x	
<b>19 13</b>		<b>ABFÄLLE AUS DER SANIERUNG VON BÖDEN UND GRUNDWASSER</b>			
19 13 01 *		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 13 02		feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E A		X
19 13 03 *		Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 13 04		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E A		X
19 13 05 *		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 13 06		Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 05 fallen	E A		X
19 13 07 *		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
19 13 08		wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	E A		X
<b>20</b>		<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>			
<b>20 01</b>		<b>GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN (AUßER 15 01)</b>			
20 01 02		Glas	EA		X
20 01 08		biologisch abbaubare Küchen- u. Kantinenabfälle	SB M	X	
20 01 10		Bekleidung	SB M	X	

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfallarten (Ausschlusskatalog)

ASN	AVV	Abfallbezeichnung	Begründung für den Ausschluss	Ausschluss von der	
				Einsammlung u. Beförderung	Entsorgung insgesamt
20 01 11		Textilien	SB M	X	
20 01 13 *		Lösemittel	E A		X
20 01 14*		Säuren	E A		X
20 01 15 *		Laugen	E A		X
20 01 17 *		Fotochemikalien	E A		X
20 01 19 *		Pestizide	E A		X
20 01 25		Speiseöle und -fette	SB B	X	
20 01 26 *		Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E A		X
20 01 27 *		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
20 01 28		Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E A		X
20 01 29 *		Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E A		X
20 01 30		Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	SB B	X	
20 01 31 *		zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	E A		X
20 01 32		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	SB B	X	
20 01 37 *		Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E A		X
20 01 38		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	SB B	X	
20 01 39		Kunststoffe	SB B	X	
20 01 41		Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E A		X
20 01 99		sonstige Fraktionen a.n.g.	E A		X
<b>20 02</b>		<b>GARTEN- UND PARKABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH FRIEDHOFSABFÄLLE)</b>			
20 02 02		Boden und Steine	E A		X
20 02 03		andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	SB B	X	
<b>20 03</b>		<b>ANDERE SIEDLUNGSABFÄLLE</b>			
20 03 02		Marktabfälle	SB M	X	
20 03 03		Straßenkehricht	SB M	X	
20 03 04		Fäkalschlamm	E A		X
20 03 06		Abfälle aus der Kanalreinigung	E A		X
21 03 07		Sperrmüll	SB M	X	
20 03 99		Siedlungsabfälle a.n.g.	SB M		X